

An alle
Landespolizeidirektionen

nachrichtlich:
Büro des Generalsekretärs
II/EKO-DSE Cobra
II/BK
II/BVT
polizei-cor@bmi.gv.at
BMI-Corona-Infostelle@bmi.gv.at

BMI - II/2/a (Referat II/2/a)
BMI-II-2-a@bmi.gv.at

Bgdr Alexander TERLECKI BA
Sachbearbeiter/in

Alexander.terlecki@bmi.gv.at
+43 (1) 531263807
Minoritenplatz 9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-II-2-a@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.269.599

**BMI/Sonstige Exekutivdienstangelegenheiten;
Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Grundlage
des COVID 19 Maßnahmengesetzes und des Epidemiegesetzes;
Neuverlautbarung - Änderung der Verordnungen**

Im Folgenden wird der Erlass des BMI betreffend das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Zusammenhang mit der Eindämmung der Viruserkrankung COVID-19 aufgrund Aufhebung der bisher zugrundeliegenden Verordnungen BGBl II 96/2020 und BGBl II 98/2020 sowie der Verlautbarung der *Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden (COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV) BGBl II 197/2020* der zugrundeliegenden Verordnungen neu verlautbart. **Änderungen sind durch gelbe Markierung hervorgehoben.**

1. Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz) – BGBl I 12/2020

Mit 16.03.2020 trat das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz) in Kraft. Dieses Bundesgesetz wurde durch das 2. COVID-19-Gesetz BGBl. I 16/2020, sowie durch das 3. COVID-19-Gesetz BGBl I 23/2020 abgeändert und traten die letzten Änderungen mit 05.04.2020 in Kraft.

Das Covid-19-Maßnahmengesetz selbst enthält keine Verbotstatbestände enthält. Verbotenes Verhalten wird durch Verordnung normiert.

Hinsichtlich des Verbotes, Betriebsstätten zum Zwecke des Erwerbs von Waren- und Dienstleistungen zu betreten (§ 1) ist der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Erlassung einer Verordnung ermächtigt.

Hinsichtlich des Verbotes, bestimmte Orte zu betreten (§ 2), kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für das Bundesgebiet, der Landeshauptmann für das Landesgebiet und die Bezirksverwaltungsbehörde für den politischen Bezirk oder Teile desselben, Verordnungen erlassen.

Im Rahmen dieses Bundesgesetzes haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden und Organe über deren Ersuchen bei der Ausübung ihrer beschriebenen Aufgaben bzw. zur Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln zu unterstützen (§ 2a COVID-19-Maßnahmengesetz).

1.1. Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren- und Dienstleistungen

§ 1. Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen,

soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind.

1.2. Betreten von bestimmten Orten

§ 2. Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Die Verordnung ist

1. vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt,
2. vom Landeshauptmann zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, oder
3. von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf den politischen Bezirk oder Teile desselben erstreckt.

Das Betretungsverbot kann sich auf bestimmte Zeiten beschränken.

1.3. Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

§ 2a. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden und Organe über deren Ersuchen bei der Ausübung ihrer beschriebenen Aufgaben bzw. zur Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln zu unterstützen.

Aufgrund dieser Formulierung (vgl. §§ 28a Abs. 1 Epidemiegesetz und 2a Abs. 1 COVID-19-Maßnahmegesetz) dürfen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Unterstützungshandlungen nur über Ersuchen der zuständigen Gesundheitsbehörden und Organe bei der Ausübung ihrer beschriebenen Aufgaben bzw. zur Durchsetzung Maßnahmen erforderlichenfalls und Anwendung von Zwangsmitteln leisten. Nur dann ist sichergestellt, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes für alle Formen des Einschreitens (z.B. Kontrollen, bis hin zu Zwangsmaßnahmen) im Zusammenhang mit der

Vollziehung des Epidemiegesetzes und des COVID-19-Maßnahmengesetzes **Unterstützung** leisten können. Ein solches Ersuchen im Sinne des § 2a Covid-19-Maßnahmengesetz wurde bereits durch den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz an den Bundesminister für Inneres gestellt (siehe Anlage).

Mit BGBl I 23/2020 wird nach § 2a Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen mitzuwirken durch

- 1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen,*
- 2. Maßnahmen zur Einleitung und Sicherung eines Verwaltungsstrafverfahrens und*
- 3. die Ahndung von Verwaltungsübertretungen durch Organstrafverfügungen (§ 50 VStG).“*

Die Bestimmung tritt mit dem gesamten COVID-19-Maßnahmengesetz mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Mit dem 3. COVID-19-Gesetz wird in § 2a Abs. 1a die bisherige Rechtslage, mit der den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes lediglich die Unterstützung der zuständigen Behörden und deren Organe aufgetragen wurde, insofern erweitert, als nunmehr eine klare Mitwirkungsbefugnis eingeräumt wird und im Sinne des § 26 Abs. 3 VStG 1991 die Möglichkeiten des Verwaltungsstrafgesetzes eröffnet werden. Das bedeutet, dass nunmehr im Gegensatz zur Unterstützung über Ersuchen der Gesundheitsbehörde die Mitwirkung durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes aus eigenem, ohne Vorliegen eines Ersuchens, erfolgt (eigene dienstliche Wahrnehmung).

Dadurch wird klargestellt, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Rahmen dieser Mitwirkungsbefugnis ausdrücklich ermächtigt sind,

- Maßnahmen sowohl zur **Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen**

- als auch zur **Einleitung und Sicherung eines Verwaltungsstrafverfahrens** zu ergreifen.

In den erläuternden Bemerkungen wird dazu ausgeführt:

„Unter Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen sind dabei präventive Maßnahmen wie der „bloße Streifendienst“, Rechtsbelehrungen, Ermahnungen, häufige Nachschau und Präsenz vor Ort zu verstehen. Außerdem sollen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes künftig explizit auch zur Ahndung von Verwaltungsübertretungen durch Organstrafverfügungen gemäß § 50 VStG ermächtigt sein.“

Befugnisse des VStG, wie etwa die Identitätsfeststellung gemäß § 34b oder die Festnahme des § 35 VStG stehen für die diesbezüglichen Übertretungen (Verhältnismäßigkeit natürlich vorausgesetzt) zur Verfügung, wobei in den Bereichen der Stadtpolizeikommanden zu beachten ist, dass als Verwaltungsstrafbehörde die Magistrate tätig zu werden haben (daher sind z.B. etwaige Vorführungen von Festgenommenen nicht zum Journaldienst der LPD, sondern zu diesen Behörden vorzunehmen).

Da auch eine entsprechende gesetzliche Ermächtigung zur Einhebung von Organstrafverfügungen vorliegt, ist bei Übertretungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes bzw. den darauf gestützten Verordnungen mit einer Organstrafverfügung dann vorzugehen, wenn dies durch das zuständige oberste Organ mit Verordnung gem. § 50 Abs. 1 VStG 1991 ausdrücklich bestimmt, bzw. die Höhe des einzuhebenden Betrages festgesetzt wird. Eine entsprechende Verordnung ist am 11.4.2020 mit BGBl. II 152/2020 in Kraft getreten, siehe dazu Kapitel 2.3.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben daher beim Einschreiten im Rahmen des COVID-19-Maßnahmengesetzes und des Epidemiegesetzes

- nach Möglichkeit durch Anwendung gelinderer Mittel im Sinne des § 50 Abs. 5a VStG 1991 vorzugehen, wenn die Bedeutung des verwaltungsstrafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat

und das Verschulden des Beanstandeten gering sind. Sie können in diesem Fall den Beanstandeten in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam machen. Dies kann etwas durch die Aufklärung über die Notwendigkeit der Einhaltung der Verkehrsbeschränkungen und den Hinweis auf das damit einhergehende gesundheitliche Allgemeinwohl erfolgen.

- eine Organstrafverfügung einzuheben, wenn eine solche ausdrücklich vorgesehen ist (siehe dazu Pkt. 2.1).
- bei Verstößen den Sachverhalt sowie die Identität der Betroffenen nach § 34b VStG 1991 festzustellen und die Anzeige an die Gesundheitsbehörde zu erstatten,
- erforderlichenfalls bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 VStG mit Festnahme vorzugehen.

Die Ausübung von Zwangsmitteln ist der für das Ersuchen des Einschreitens zuständigen Gesundheitsbehörde zuzurechnen. Daher sind im Einzelfall die Anordnungen der Behörde genau zu beachten bzw. wenn sie zu allgemein sind, von dieser präzisieren zu lassen. Maßnahmen, insbesondere Zwangsmaßnahmen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach dem Epidemiegesetz unterliegen wie jede polizeiliche Maßnahme dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sollten sich bei Anordnung von Zwang durch die Gesundheitsbehörde bei den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes Zweifel ergeben, so ist vor der Durchführung die Gesundheitsbehörde um Klarstellung zu ersuchen. Der Umfang der Zwangsanwendung ist durch die Gesundheitsbehörde festzulegen.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben anwesenden Betroffenen die Ausübung von unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und anzukündigen. Hievon kann in den Fällen der Notwehr oder der Beendigung gefährlicher Angriffe (§ 33 SPG) soweit abgesehen werden, als dies für die Verteidigung des angegriffenen Rechtsgutes unerlässlich erscheint.

Für die Anwendung von unmittelbarer Zwangsgewalt gegen Menschen gelten die Bestimmungen des Waffengebrauchsgesetzes 1969.

(2) Sofern nach der fachlichen Beurteilung der jeweiligen Gesundheitsbehörde im Rahmen der nach Abs. 1 vorgesehenen Mitwirkung für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach der Art der übertragbaren Krankheit und deren Übertragungsmöglichkeiten eine Gefährdung verbunden ist, der nur durch besondere Schutzmaßnahmen begegnet werden kann, so sind die Gesundheitsbehörden verpflichtet, adäquate Schutzmaßnahmen zu treffen.

1.4. Strafbestimmungen

§ 3. (1) Wer eine Betriebsstätte betritt, deren Betreten gemäß § 1 untersagt ist, begeht eine **Verwaltungsübertretung** und ist mit einer **Geldstrafe** von **bis zu 3 600 Euro** zu bestrafen.

(2) Wer als Inhaber einer Betriebsstätte nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte, deren Betreten gemäß § 1 untersagt ist, nicht betreten wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 30 000 Euro zu bestrafen. Wer als Inhaber einer Betriebsstätte nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte höchstens von der in der Verordnung genannten Zahl an Personen betreten wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.

(3) Wer einen Ort betritt, dessen Betreten gemäß § 2 untersagt ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.

Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.

Das COVID-19 Maßnahmengesetz tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

2. Erlassene Verordnungen auf Grundlage des COVID-19-Maßnahmengesetzes

2.1. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einhebung von Geldstrafen mit

**Organstrafverfügung nach dem Epidemiegesetz 1950 und dem COVID-19-
Maßnahmengesetz BGBl II 152/2020**

Auf Grund des § 50 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018, wird verordnet:

§ 1. In der Anlage werden die Verwaltungsübertretungen nach dem Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020, und dem COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020, bestimmt, für die mit Organstrafverfügung Geldstrafen eingehoben werden dürfen, und die einzuhebenden Beträge festgesetzt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(Anmerkung: **mit 11.04.2020**)

In der Anlage zum BGBl II 152/2020 werden für folgende Verwaltungsübertretungen nach dem Epidemiegesetz 1950 und dem COVID-19-Maßnahmengesetz nachstehende Beträge festgesetzt:

I. Epidemiegesetz 1950

Für Verwaltungsübertretungen nach dem Epidemiegesetz 1950 wird folgender Betrag festgesetzt:

§ 40 lit. b in Bezug auf §§ 15, 17 und 24..... 50,00 Euro

II. COVID-19-Maßnahmengesetz

Für Verwaltungsübertretungen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz werden folgende Beträge festgesetzt:

- 1. § 3 Abs. 1 und Abs. 3 in Bezug auf das Fehlen einer den Mund- und Nasenbereich gut abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung..... 25,00 Euro**
- 2. § 3 Abs. 1 und Abs. 3 in Bezug auf andere Übertretungen..... 50,00 Euro.**

2.2. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden (COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV)

Auf Grund der §§ 1 und 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2020 und des § 15 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2020 wird verordnet:

Öffentliche Orte

§ 1. (1) Beim Betreten öffentlicher Orte im Freien ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

(2) Beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten **und** eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

(3) In Massenföhrungsmitteln ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten **und** eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Ist auf Grund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen die Einhaltung des Abstands von mindestens einem Meter nicht möglich, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden.

Kundenbereiche und Einrichtungen

§ 2. (1) Das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Gegenüber **Personen**, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von **mindestens einem Meter** einzuhalten.
2. **Kunden** haben eine den **Mund- und Nasenbereich** abdeckende mechanische **Schutzvorrichtung** zu tragen.
3. Der **Betreiber hat sicherzustellen**, dass er und seine **Mitarbeiter** bei **Kundenkontakt** eine den **Mund- und Nasenbereich** abdeckende mechanische **Schutzvorrichtung** tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet.
4. Der **Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen**, dass sich maximal so viele Kunden gleichzeitig im Kundenbereich aufhalten, dass **pro Kunde 10 m²** zur Verfügung stehen; ist der Kundenbereich **kleiner als 10 m²**, so darf **jeweils nur ein Kunde die Betriebsstätte betreten**. Bei Betriebsstätten ohne Personal ist auf geeignete Weise auf diese Voraussetzung hinzuweisen.
5. Für **baulich verbundene Betriebsstätten** (z. B. Einkaufszentren, Markthallen) gilt Z 4 mit der Maßgabe, dass die **Flächen der Kundenbereiche der Betriebsstätten und des Verbindungsbauwerks zusammenzählen** sind und dass sich sowohl auf der so ermittelten Fläche als auch im Kundenbereich der jeweiligen Betriebsstätten maximal so viele Kunden gleichzeitig aufhalten dürfen, dass **pro Kunde 10 m²** der so ermittelten Fläche bzw. des Kundenbereichs der Betriebsstätte zur Verfügung stehen.

(2) Kann auf **Grund der Eigenart der Dienstleistung**

1. der **Mindestabstand** von einem Meter zwischen Kunden und Dienstleister **und/oder**

2. vom Kunden **das Tragen** von einer den **Mund- und Nasenbereich** abdeckenden mechanischen **Schutzvorrichtung nicht eingehalten** werden,

ist diese nur zulässig, wenn durch **sonstige geeignete Schutzmaßnahmen** das Infektionsrisiko zu minimiert werden kann.

(3) Abs. 1 ist sinngemäß auf Einrichtungen zur Religionsausübung anzuwenden.

(4) Abs. **1 Z 1 bis 3** ist sinngemäß auf **Märkte im Freien** anzuwenden.

(5) Beim **Betreteten von Pflegeheimen, Krankenanstalten und Kuranstalten** sowie beim Betreten **von Orten**, an denen **Gesundheits- und Pflegedienstleistungen** erbracht werden, hat der **Betreiber** bzw. **Dienstleistungserbringer** durch **geeignete Schutzmaßnahmen** das Infektionsrisiko zu minimieren.

Ort der beruflichen Tätigkeit

§ 3. (1) Am **Ort der beruflichen Tätigkeit** ist **zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten**, sofern nicht durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

(2) Die **Verpflichtung zum Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich** abdeckenden mechanischen **Schutzvorrichtung in Bereichen**, wo dies **nicht ohnehin auf Grund anderer Rechtsvorschriften verpflichtend erforderlich** ist, ist **nur im Einvernehmen** zwischen **Arbeitgeber** und **Arbeitnehmer** zulässig.

(3) Kann **auf Grund der Eigenart** der **beruflichen Tätigkeit** der **Abstand von mindestens einem Meter zwischen Personen nicht eingehalten** werden, ist durch **sonstige geeignete Schutzmaßnahmen** das Infektionsrisiko zu minimieren.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind sinngemäß auf Fahrzeuge des Arbeitgebers anzuwenden, wenn diese während der Arbeitszeit zu beruflichen Zwecken verwendet werden.

Fahrgemeinschaften

§ 4. (1) Die **gemeinsame Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen**, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist **nur zulässig, wenn dabei eine den Mund- und Nasenbereich** abdeckende mechanische **Schutzvorrichtung** getragen wird und in **jeder Sitzreihe** einschließlich dem Lenker **nur zwei Personen** befördert werden.

(2) Gleiches gilt auch für **Taxis** und **taxiähnliche Betriebe**.

Ausbildungseinrichtungen

§ 5. (1) Das **Betreten von Ausbildungseinrichtungen** ist **durch Auszubildende** bzw. **Studierende ausschließlich** zu folgenden **Zwecken** zulässig:

1. **Ausbildung in Gesundheits-, Pflege- sowie Sozial- und Rechtsberufen,**
2. **Vorbereitung und Durchführung von Reifeprüfungen, Schulabschlussprüfungen, Studienberechtigungsprüfungen, Basisbildungsabschlüssen und beruflichen Qualifikations- bzw. Abschlussprüfungen sowie Zertifikationsprüfungen,**
3. **Vorbereitung und Durchführung von Fahraus- und -weiterbildungen sowie allgemeine Fahrprüfungen,**
4. **Ausbildungseinrichtungen nach dem Sicherheitspolizeigesetz einschließlich Vorbereitungstätigkeiten.**

(2) **Auszubildende** bzw. **Studierende** haben gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einen Abstand **von mindestens einem Meter** einzuhalten und eine den **Mund- und Nasenbereich** abdeckende mechanische **Schutzvorrichtung** zu tragen.

(3) Kann **auf Grund der Eigenart der Ausbildung**

1. der Mindestabstand von **einem Meter** zwischen Personen oder
2. von Personen das **Tragen** von einer den **Mund- und Nasenbereich** abdeckenden mechanischen **Schutzvorrichtung** nicht eingehalten werden,

ist durch **sonstige geeignete Schutzmaßnahmen** das Infektionsrisiko zu minimieren.

(4) Das Betreten von Ausbildungseinrichtungen gemäß Abs. 1 ist auch für beruflich erforderliche Zwecke zulässig.

(5) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für

1. Kindergärten,
2. Schulen gemäß Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, Art. V Z 2 der 5. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975 und Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962,
3. land- und forstwirtschaftliche Schulen,
4. Universitäten gemäß Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, und Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 74/2011,
5. Fachhochschulen gemäß Fachhochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 340/1993, und
6. Pädagogische Hochschulen gemäß Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006.

Gastgewerbe

§ 6. (1) Das **Betret**en von **Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten** der **Gastgewerbe** ist untersagt.

(2) Abs. 1 **gilt nicht für Gastgewerbebetriebe**, welche innerhalb folgender Einrichtungen betrieben werden:

1. Kranken- und Kuranstalten;
2. Pflegeanstalten und Seniorenheime;
3. Einrichtungen zur **Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen einschließlich Schulen und Kindergärten**;

4. Betrieben, wenn diese ausschließlich durch Betriebsangehörige genützt werden dürfen.

(3) Abs. 1 gilt nicht für **Beherbergungsbetriebe**, wenn in der Betriebsstätte **Speisen und Getränke ausschließlich an Beherbergungsgäste** verabreicht und ausgedient werden.

(4) Abs. 1 gilt nicht für **Campingplätze und öffentliche Verkehrsmittel**, wenn dort Speisen und Getränke **ausschließlich an Gäste** des Campingplatzes bzw. des öffentlichen Verkehrsmittels verabreicht und **ausgedient** werden.

(5) Hinsichtlich der Ausnahmen gemäß Abs. 2 bis 4 ist sicherzustellen, dass gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein **Abstand von mindestens einem Meter** eingehalten wird.

(6) Die **Abholung vorbestellter Speisen** ist **zulässig**, sofern diese **nicht vor Ort konsumiert werden** und gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein **Abstand von mindestens einem Meter** eingehalten wird sowie eine den **Mund- und Nasenbereich** abdeckende mechanische **Schutzvorrichtung** getragen wird.

(7) Abs. 1 gilt nicht für **beruflich erforderliche Zwecke** und für **Lieferservice**.

Beherbergungsbetriebe

§ 7. (1) Das Betreten von Beherbergungsbetrieben zum Zweck der Erholung und Freizeitgestaltung ist untersagt.

(2) Beherbergungsbetriebe sind Unterkunftsstätten, die unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftgebers oder eines von diesem Beauftragten stehen und zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Unterbringung von Gästen zu vorübergehendem Aufenthalt bestimmt sind. Beaufsichtigte Camping- oder Wohnwagenplätze, sofern es sich dabei nicht um Dauerstellplätze handelt, sowie Schutzhütten gelten als Beherbergungsbetriebe.

(3) Abs. 1 gilt nicht für Beherbergungen

1. von **Personen**, die sich zum **Zeitpunkt des Inkrafttretens** dieser Bestimmung **bereits in Beherbergung befinden**, für die im Vorfeld mit dem Beherbergungsbetrieb vereinbarte Dauer der Beherbergung,
2. zum **Zweck der Betreuung und Hilfeleistung** von unterstützungsbedürftigen Personen,
3. aus **beruflichen Gründen**,
4. zu **Ausbildungszwecken** gesetzlich anerkannter Einrichtungen,
5. zur **Stillung eines dringenden Wohnbedürfnisses**.
6. von Kurgästen und Begleitpersonen in einer Kuranstalt, die gemäß § 42a KAKuG, BGBl. Nr. 1/1957, als Beherbergungsbetrieb mit angeschlossenem Ambulatorium gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 KAKuG organisiert ist,
7. von Schülern zum Zwecke des Schulbesuchs (Internate, Lehrlingswohnheime).

Sport

§ 8. (1) Das Betreten von Sportstätten gemäß § 3 Z 11 BSVG 2017, BGBl. I Nr. 100/2017, zur Ausübung von Sport **ist untersagt**.

(2) Ausgenommen vom Verbot des Abs. 1 sind Betretungen nicht öffentlicher Sportstätten

1. durch **Spitzensportler** gemäß § 3 Z 8 BSVG 2017, auch aus dem Bereich des Behindertensportes, die ihre **sportliche Tätigkeit beruflich ausüben**, daraus **Einkünfte erzielen** und bereits an **internationalen Wettkämpfen** gemäß § 3 Z 5 BSVG 2017 **teilgenommen** haben, sowie deren **Betreuer** und **Trainer** sowie **Vertreter der Medien**. Zwischen Spitzensportlern, Betreuern und Trainern sowie Vertretern der Medien ist ein **Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten**. **Trainingseinheiten** haben, sofern möglich, **nicht in geschlossenen Räumlichkeiten zu erfolgen**. **Bei Trainingseinheiten in geschlossenen Räumlichkeiten hat pro Person 20 m²** der Gesamtfläche der Räumlichkeit zur Verfügung zu stehen. Dies gilt auch für **Gemeinschaftsräume**.

2. durch **Kaderspieler, Betreuer und Trainer** der **zwölf Vereine** der **höchsten Spielklasse** der **österreichischen Fußball-Bundesliga** sowie der **ÖFB-Cup-Finalisten**, in **Kleingruppen** von **maximal sechs Kaderspielern** mit gleichbleibender personeller Zusammensetzung. Zwischen Kaderspielern, Betreuern und Trainern ist ein **Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten**. Trainingseinheiten haben, sofern möglich, nicht in geschlossenen Räumlichkeiten zu erfolgen. Hinsichtlich der Trainingseinheiten in geschlossenen Räumlichkeiten gilt Z 1.

(3) **Ausgenommen vom Verbot des Abs. 1** sind weiters **Betretungen nicht öffentlicher Sportstätten** hinsichtlich **jener Sportarten im Freiluftbereich** durch Sportler, **bei denen bei sportarttypischer Ausübung** dieser Sportart **zwischen allen Sportlern ein Abstand von mindestens zwei Metern eingehalten** werden kann. **Bei der Sportausübung ist dieser Abstand einzuhalten**. Geschlossene Räumlichkeiten der Sportstätte dürfen nur betreten werden, soweit dies zur Ausübung des Sports im Freiluftbereich erforderlich ist. Das Verweilen in der Sportstätte ist mit der Dauer der Sportausübung beschränkt.

Sonstige Einrichtungen

§ 9. (1) Das Betreten folgender Einrichtungen durch Besucher ist untersagt:

1. **Museen und Ausstellungen,**
2. **Bibliotheken und Archiven,**
3. **Freizeiteinrichtungen,** ausgenommen im privaten Wohnbereich,
4. **Seil- und Zahnradbahnen.**

(2) Als **Freizeiteinrichtungen** gemäß Abs. 1 Z 3 **gelten** Betriebe und Einrichtungen, die der **Unterhaltung, der Belustigung oder der Erholung** dienen. Das sind:

1. **Schaustellerbetriebe, Freizeit- und Vergnügungsparks,**
2. **Bäder** und Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 7 des Bäderhygienegesetzes – BHygG, BGBl. Nr. 254/1976; in Bezug auf Bäder

gemäß § 1 Abs. 1 Z 6 BHygG (Bäder an Oberflächengewässern) gilt das Verbot gemäß Abs. 1 nicht, wenn in diesen Bädern ein Badebetrieb nicht stattfindet,

3. Tanzschulen,
4. Wettbüros, Automatenbetriebe, Spielhallen und Casinos,
5. Tierparks und Zoos,
6. Schaubergwerke,
7. Einrichtungen zur Ausübung der Prostitution,
8. Theater, Konzertsäle und -arenen, Kinos, Varietees und Kabarettts,
9. Indoorspielplätze,
10. Paintballanlagen,
11. Museumsbahnen und Ausflugsschiffe.

(3) Abs. 1 Z 3 gilt nicht für Unterkünfte von Vereinsmitgliedern auf dem Gelände von Freizeiteinrichtungen.

Veranstaltungen

§ 10. (1) Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen sind untersagt.

(2) Als Veranstaltung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Filmvorführungen, Ausstellungen, Kongresse.

3) Bei Begräbnissen gilt eine maximale Teilnehmerzahl von 30 Personen.

(4) Beim Betreten von Veranstaltungsorten gemäß Abs. 1 ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Weiters ist in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Für Veranstaltungen in

geschlossenen Räumen muss darüber hinaus **pro Person** eine Fläche von **10 m²** zur Verfügung stehen.

(5) Abs. 1 **gilt nicht** für

1. Veranstaltungen **im privaten Wohnbereich**,
2. Versammlungen **nach dem Versammlungsgesetz 1953**, BGBl. Nr 98/1953. Diese sind unter den Voraussetzungen des genannten Bundesgesetzes zulässig.
3. **Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken**, wenn diese zur **Aufrechterhaltung** der beruflichen Tätigkeit **unbedingt erforderlich** sind,
4. Betretungen nach § 5.

Ausnahmen

§ 11. (1) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Schulen gemäß Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, Art. V Z 2 der 5. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975 und Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, sowie land- und forstwirtschaftliche Schulen,
2. Universitäten gemäß Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 und Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 74/2011, Fachhochschulen gemäß Fachhochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 340/1993, und Pädagogische Hochschulen gemäß Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006,
3. **Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Gesetzgebung und Vollziehung.**
4. (2) **Betretungsverbote sowie Bedingungen und Auflagen nach dieser Verordnung gelten nicht**
 1. zur **Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum**,
 2. zur **Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen** oder
 3. zur Wahrnehmung der **Aufsicht über minderjährige Kinder.**

(2) **Das Tragen von den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtungen gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und für**

Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der Vorrichtung nicht zugemutet werden kann.

(3) Das Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der Vorrichtung nicht zugemutet werden kann.

(4) Die Verpflichtung zur Einhaltung des Abstandes gilt nicht zwischen Menschen mit Behinderungen und deren Begleitpersonen, die persönliche Assistenz- oder Betreuungsleistungen erbringen.

(5) Sofern zwischen den Personen geeignete Schutzvorrichtungen zur räumlichen Trennung vorhanden sind, muss ein Abstand von einem Meter nicht eingehalten werden.

(6) Im Fall der Kontrolle durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind die Gründe der Inanspruchnahme der Ausnahme glaubhaft zu machen.

(7) Personen, die nur zeitweise im gemeinsamen Haushalt leben, sind Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, gleichgestellt.

(8) Abweichend von § 1 Abs. 3 gilt die Verpflichtung zur Einhaltung des Abstandes nicht in Luftfahrzeugen.

ArbeitnehmerInnenschutz

§ 12. Durch diese Verordnung wird das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994 nicht berührt

Inkrafttreten

§ 13. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2020 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2020 außer Kraft.

(2) **Mit Ablauf des 30. April 2020 treten**

1. die Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, **BGBI. II Nr. 96/2020**, und
2. die Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes, **BGBI. II Nr. 98/2020**,

außer Kraft.

3. Epidemiegesetz

Im Rahmen der Bewältigung der Pandemie Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) schreiten die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes über Ersuchen der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde aufgrund des Epidemiegesetzes - BGBI 186/1950 und auf Grundlage des Epidemiegesetzes erlassenen Verordnungen ein.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden und Organe über deren Ersuchen bei der Ausübung ihrer gemäß den §§ 5, 6, 7, 15, 17, 22 und 24 beschriebenen Aufgaben bzw. zur Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln zu unterstützen (§ 28a Epidemiegesetz).

Mit BGBI 23/2020 wurde nach § 28a Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Darüber hinaus haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen mitzuwirken durch

1. *Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen,*
2. *Maßnahmen zur Einleitung und Sicherung eines Verwaltungsstrafverfahrens und*
3. *die Ahndung von Verwaltungsübertretungen durch Organstrafverfügungen (§ 50 VStG).“*

Gemäß § 50 Abs. 8 Epidemiegesetz tritt § 28a mit 31.12.2020 außer Kraft.

Hinsichtlich der Erläuterungen zu diesen Mitwirkungsbestimmungen wird auf die Ausführung zur gleichlautenden Bestimmung im COVID-19-Maßnahmegesetz in Punkt 1.3 und 2.3 verwiesen.

4. Verständigung der Gesundheitsbehörde

In Anlehnung an die Erlässe des BMI

- Zl.: 2020-0.182.550, Einschreiten bei Betroffenen, die nachweislich am Coronavirus SARS-CoV-2 erkrankt sind oder im Verdacht stehen, Vorgehensweise durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und
- Zl.: 2020-0.179.898, Polizeianhaltezentren (PAZ), Allgemeines und Gewahrsame im Bereich der Sicherheitsexekutive Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Verbreitung einer Coronavirus-Erkrankung (COVID-2019 / SARS-CoV-2) im Anhaltevollzug

ergeht aufgrund bereits gestellter Anfragen die Klarstellung, dass in allen Fällen, wo ein kranker Mensch oder ein Mensch, der im Verdacht steht, krank zu sein, durch eine polizeiliche Maßnahme eine Ortsveränderung aus einem Quarantänebereich erfolgen soll (z.B. Unterbringungsgesetz, StPO, Wegweisung) die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde unverzüglich zu verständigen und die gesundheitsbehördliche Verfügung einzuholen ist.

5. Begriff der den Mund- und Nasenbereich gut abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung als Barriere gegen Tröpfcheninfektion

Laut homepage des BMSGPK gelten als „eine den Mund- und Nasenbereich gut abdeckende mechanische Schutzvorrichtung als Barriere gegen Tröpfcheninfektion“ über die handelsüblichen Schutzmasken hinaus z.B. auch selbst hergestellte Masken, sofern sie Mund und Nase ausreichend bedecken sowie die Nutzung von Schals oder Halstüchern zu diesem Zweck.

6. Tatbestände nach dem Strafgesetzbuch

Bei Vorliegen eines Anfangsverdachts im Zusammenhang mit COVID-19 sind folgende gerichtliche Tatbestände maßgeblich:

Vorsätzliche Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten (§ 178 StGB)

*Wer eine Handlung begeht, die geeignet ist, die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit unter Menschen herbeizuführen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wenn die Krankheit ihrer Art nach zu den wenn auch nur beschränkt **anzeige- oder meldepflichtigen Krankheiten** gehört.*

Mit Verordnung BGBl II 15/2020 wurden durch den Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz auf Grundlage des § 1 Epidemiegesetz 1950 Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an 2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“) als anzeigepflichtig bestimmt.

Fahrlässige Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten (§ 179 StGB)

Wer die im § 178 mit Strafe bedrohte Handlung fahrlässig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

Ausführungen seitens des BMJ zu §§ 178f StGB:

§§ 178 und 179 StGB sollen die Gesamtbevölkerung vor der Ansteckung mit besonders gefährlichen übertragbaren Krankheiten schützen, sie dienen der Endemie- und Epidemiebekämpfung. Der Tatbestand ist jeweils als abstrakt potenzielles Gefährdungsdelikt konstruiert; es genügt die Eignung zur Herbeiführung der Gefahr der Verbreitung bestimmter übertragbarer Krankheiten. Als Tathandlung kommen alle Verhaltensweisen in Betracht, die geeignet sind, die Gefahr der Verbreitung bestimmter ansteckender Krankheiten herbeizuführen. Wie die Krankheit verbreitet wird, ist unerheblich. Die abstrakt potenzielle Verbreitungsgefahr ist ausreichend, es muss daher

weder eine Person konkret angesteckt, noch die konkrete Ansteckungsgefahr einer Person verursacht worden sein. Die Vornahme der gefährlichen Handlung genügt.

§ 178 setzt zumindest bedingten Vorsatz voraus. Dieser muss sich darauf beziehen, dass die von ihm gesetzte Handlung geeignet ist, die Gefahr der Verbreitung der Krankheit herbeizuführen. Die Anzeige- bzw. Meldepflicht der Krankheit hingegen muss der Täter nicht in seinen Vorsatz aufnehmen, sie stellt eine objektive Bedingung der Strafbarkeit dar. Der Vorsatz fehlt, wenn der Täter von seiner Infektion nichts weiß, oder er darauf vertraut, dass sie nicht vorliegt. Wenn der Täter aber vom Vorliegen der Infektion wissen sollte, weil er Anlass hat, sich darüber zu vergewissern, so liegt Fahrlässigkeit vor und er macht sich nach § 179 strafbar. Dieser Anlass zur Vergewisserung kann wohl bei Vorliegen der typischen Symptome angenommen werden.

7. EDD

Alle DE-Nr der EDD, in welchen Leistungen mit einem der folgenden speziellen Zwecke gekennzeichnet sind:

- CORO
- FZS
- PUMA

sind umgehend zu genehmigen, um die zeitnahe Datenübertragung in die Einsatzstäbe des BMI zu gewährleisten.

EDD Eintragungen: Folgende Outputs wurden zeitlich begrenzt in der EDD angelegt und sind ab sofort zu erfassen:

Identitätsfeststellung § 34b VStG	Anzahl der Personen, bei welchen eine Identitätsfeststellung nach dem VStG durchgeführt wurde	Zur jeweiligen Leistung (zeitlich begrenzt) bis 31.12.2020
Anzeigen COVID-19-	Anzahl der Delikte	Zur Leistung aus der die

Maßnahmengesetz		Anzeige resultiert
OM – Epidemiegesetz 1950	Anzahl der ausgestellten OM oder BOM	zur jeweiligen Leistung
OM – COVID-19- Maßnahmengesetz	Anzahl der ausgestellten OM oder BOM	zur jeweiligen Leistung

8. Sonstiges

Durch die LPD Oberösterreich (Rechtsbüro) wurden zwei grafische Übersichten erstellt, die die derzeitige Situation anschaulich darstellen und den einschreitenden Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Beurteilung der durch Verordnung bestimmten Verbote erleichtern soll. Diese Blätter sind dem Erlass angeschlossen.

Es wurde eine Informationsplattform eingerichtet, um alle im Zusammenhang mit der Erkrankung COVID19 stehenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Diese kann unter folgendem Link erreicht werden: <http://covidinfo.bmi.intra.gv.at/>.

Der gegenständliche Erlass ist durch die LPD allen nachgeordneten Bezirksverwaltungsbehörden denen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Sinne des § 9 SPG unterstellt oder beigegeben sind zur Kenntnis zu bringen.

Der Erlass des BMI Zl.: **2020-0.241.080 vom 20.04.2020** - Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Grundlage des COVID-19-Maßnahmengesetzes und des Epidemiegesetzes wird aufgehoben.

01. Mai 2020

Für den Bundesminister:

RL Bgdr Alexander Terlecki

Elektronisch gefertigt

BMI - II/2/b (Referat II/2/b)
BMI-II-2-b@bmi.gv.at

Wolfgang Schneider
Sachbearbeiter/in

Wolfgang.Schneider02@bmi.gv.at
+43 1 53126 3833
Minoritenplatz 9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-II-2-b@bmi.gv.at zu richten.

An die

Landespolizeidirektion
WIEN

An das
BAZ f PDHF

Geschäftszahl: 2020-0.014.940

Diensthundeangelegenheiten Grundausbildungs- und Fortbildungslehrgänge Grundausbildungslehrgang für PolizeidiensthundeführerInnen IVa / 2019, Modul 2 u. 3; Einberufung der LehrgangsteilnehmerInnen.

Gemäß Abschnitt 8 der PDHV 2015 wird beim Bundesausbildungszentrum für Polizeidienst-
hundeführer (BAZ f. PDHF) der nachstehende Lehrgang abgehalten:

**Grundausbildungslehrgang für PolizeidiensthundeführerInnen IVa / 2019, Modul 2 u. 3,
von 10.02.2020 bis 21.02.2020 und von 02.03.2020 bis 20.03.2020:**

<u>Lehrgangsleitung:</u>	Oberst	Karin	JOSZT-FRIEWALD	BA MA
<u>Lehrpersonal:</u>	GrInsp	Gerold	SCHEYRER	/BAZ f PDHF
	AbtInsp	Gerhard	VALESKINI	/LPD Wien
	RevInsp	Martin	KÖCHERT	/LPD Wien
	AbtInsp	Patrick	PRINZ	/LPD Wien
	(Teilnahme als auszubildender Ausbilder)			
<u>TeilnehmerIn:</u>	RevInsp	Marie-Luise	GAWLIK	/LPD Wien
	RevInsp	Clemens	HARTER	/LPD Wien
	RevInsp	Christopher	OFFENTHALER	/LPD Wien
	Insp	Thomas	BARTHOLD	/LPD Wien
	Insp	Nina	KOPRIVA	/LPD Wien
	Insp	Manuel	SCHACHINGER	/LPD Wien

Insp	Philipp	SCHEIFINGER	/LPD	Wien
Insp	Georg	TAZREITER BSc	/LPD	Wien

Lehrgangsbeginn: 10.02.2020 08:00 Uhr (Modul 2)
02.03.2020 08:00 Uhr (Modul 3)

Lehrgangsende: 21.02.2020 16:00 Uhr (Modul 2)
20.03.2020 16:00 Uhr (Modul 3)

Eintreffort: BAZ f PDHF Wien Strebersdorf,
A-1210 Wien, Scheydgasse 41 – Ausweichquartier

Dienstplanung: 200 Plandienststunden zzgl. Reisezeit
80 Plandienststunden im Februar
120 Plandienststunden im März

Die den LehrgangsteilnehmerInnen zugewiesenen Polizeidiensthunde sind zu Beginn des jeweiligen Moduls des Grundausbildungslehrgangs für PolizeidiensthundeführerInnen einer Bestandsaufnahme zu unterziehen. Der Ausbildungsleiter hat die Ergebnisse der Bestandsaufnahmen umgehend dem BM.I Referat II/2/b und den Landespolizeidirektionen schriftlich zu übermitteln.

Die LehrgangsteilnehmerInnen haben die entsprechende Sondereinheitenuniform einschließlich Bewaffnung und Ausrüstung mitzubringen. Die Lehrgangsteilnahme hat in Exekutivdienst- bzw. Sondereinheitenuniform oder über Anordnung der Lehrgangsleiterin/dem Ausbildungsleiter in adäquater Zivilkleidung zu erfolgen.

Die Fütterung und Wartung der Polizeidiensthunde während der Lehrgänge obliegt der Verantwortlichkeit der PolizeidiensthundeführerInnen.

Die Landespolizeidirektionen werden angewiesen, sofern der erforderliche Transportraum nicht aus dem Fuhrpark des BAZ f PDHF beigestellt werden kann (Absprache mit dem BAZ f PDHF), den erforderlichen Transportraum für den Transport des Lehrpersonals, der LehrgangsteilnehmerInnen sowie der Ausrüstungsgegenstände beizustellen, wobei für bis zu drei PolizeidiensthundeführerInnen/Polizeidiensthunde der teilnehmenden Landespolizeidirektionen (diesbezügliche Abstimmung ist durchzuführen!) ein Transportmittel vorzusehen ist. Es darf darauf hingewiesen werden, dass auch auf die Auslastung der dienstlich zugewiesenen Hundetransportanhänger bzw. die Gewöhnung der Junghunde an dieses Transportmittel zu achten ist.

Die Dienstplanung und Abrechnung hat gem. DZR-LPD₁₇ zu erfolgen. Entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der DZR-LPD₁₇ gebührt den LehrgangsteilnehmerInnen (ausgenommen Lehrpersonal) für die Dauer der Ausbildung keine Zeitabgeltung für Zwecke der Fortbildung und Erhaltung der Einsatzfähigkeit der Polizeidiensthunde. Die erforderlichen Dienstplanaufzeichnungen sind von der Stammdienststelle mitzubringen.

Die sich aus dem 5-Gruppendienst der ASE PDHE / LPD Wien ergebenden Änderungen in der Dienstplanung sind zwischen der ASE PDHE und dem BAZ f PDHF in direkter Absprache einzuplanen und vorzunehmen.

Die mit ggstl. Erlass einberufenen PolizeidiensthundeführerInnen gelten während der gesamten Lehrgangszeit dem Bundesausbildungszentrum für PolizeidiensthundeführerInnen durchgehend als dienstzugeeilt.

Die Abrechnung gem. § 22 der Reisegebührenvorschrift 1955 ist bei der Stammbehörde vorzulegen.

Durch die Zuteilung der PolizeidiensthundeführerInnen zum Bundesausbildungszentrum für Polizeidiensthundeführer/innen ergeben sich keine Änderungen im Hinblick auf die Vornahme von besoldungsrechtlichen und administrativen Angelegenheiten; diese sind von jenen Dienststellen durchzuführen, welche bis Lehrgangsbeginn für deren Vornahme zuständig waren.

Bei den Grundausbildungslehrgängen für Polizeidiensthundeführer/innen ist ein veterinärmedizinischer Vortrag einzuplanen. Die finanzielle Bedeckung der dabei anfallenden Honorarnoten hat durch die LPD Wien zu erfolgen.

Bezüglich der Termine für die Gewöhnungsflüge mit dem Hubschrauber im Rahmen des Grundausbildungslehrgangs für Polizeidiensthundeführer/innen hat der Ausbildungsleiter unter Beachtung der GZ. BMI-EE1000/0128-II/2/b/2014 oder Folgeerlassen über den Einsatz von Luftfahrzeugen – Grundsatzregelung die zeitgerechte Terminvereinbarung vorzunehmen.

Übungstage im Raum Wien, Burgenland und Niederösterreich können eingeplant werden, wobei diesbezüglich im Zuge der Lehrgangsplanung auf eine wirtschaftliche, zweckmäßige und sparsame Planung von Dienstreisen zu achten ist.

Im Rahmen des Theorieunterrichtes ist den LehrgangsteilnehmerInnen der Inhalt der PDHV 2015, insbesondere die Bestimmungen zur Vermeidung von Verletzungen von Personen oder die Beschädigung von Sachen zu vermitteln. Die PDHV 2015 ist allen TeilnehmerInnen von Grundausbildungslehrgängen für PolizeidiensthundeführerInnen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Es darf in Erinnerung gerufen werden, dass hinsichtlich des e-Learning Moduls für PDHF und der theoretischen Prüfung für PDHF die Freischaltung der nominierten EB vor Prüfungsbeginn via BMI-I/9-ZRU erforderlich ist. Nach Absolvierung der theoretischen Prüfung ist dies wieder dem BMI-I/9-ZRU zu melden, damit die Freischaltung der nominierten EB wieder aufgehoben wird.

Die Prüfungskommission (bestehend aus der Lehrgangsleiterin, dem Ausbildungsleiter des jeweiligen Lehrganges und einem von der Lehrgangsleiterin zu ernennenden Bundesausbilder) wird im Namen des Bundesministeriums für Inneres mit der Abnahme der vorgesehenen Prüfungen im Lehrgang beauftragt. Die Prüfungszeugnisse sind vom Bundesausbildungszentrum für PolizeidiensthundeführerInnen auszufertigen, und den LehrgangsteilnehmernInnen (einschließlich einer Ausfertigung für den Personalakt) in angemessener Form zu überreichen.

Vom jeweiligen Ausbildungsleiter sind für alle an den Lehrgängen teilnehmenden PolizeidiensthundeführerInnen Teilnahmebestätigungen auszufertigen und zwecks Vorlage bei der Stammdienststelle auszuhändigen.

Dem BM.I, Ref. II/2/b ist vom Ausbildungsleiter über den Lehrgangsverlauf zu berichten. Der Bericht hat den Einsatzstatus der bewerteten Polizeidiensthunde zu umfassen.

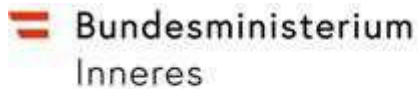
Die do. Landespolizeidirektionen werden eingeladen, die Entsendung der vorstehend angeführten Exekutivbediensteten zu veranlassen.

14. Januar 2020

Für den Bundesminister:

RL Bgdr Marius Gausterer, M.A. MPA MBA

Elektronisch gefertigt



GZ.: 2020-0.019.633

Wien, am 12.03.2020

Betreff: ABSAGE – 13. SchwerVerkehrKontrollOrgan-Grundausbildung (inkl. § 58a KFG-Prüferqualifikation) vom 16. Bis 20.03.2020 in Emmersdorf

- Via Mail –

An

-alle LPD

-cc:-Schwerverkehrskontrollorgane der LPD, M. M. @bmi.gv.at, H. P. @bmi.gv.at, F. M. @bmk.gv.at, B. W. @bmk.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der aktuellen Lage (Anmerkung: SARS-CoV-2 / COVID-19) ist die **DURCHFÜHRUNG** der „13. SchwerVerkehrKontrollOrgan-Grundausbildung (inkl. § 58a KFG-Prüferqualifikation) vom 16.3.2020 bis 20.3.2020 in Emmersdorf an der Donau“ **NICHT MÖGLICH**.

Von ho Seite wurde die Seminarraum- und Zimmerstornierungen vorgenommen (Anmerkung: **Für die LPD und unter CC angeführten EXEKUTIVBEDIENTETEN/PERSONEN entstehen keine Kosten**).

!!! Es wird um Verständnis für diese kurzfristige Absage ersucht !!!

Betreffend Ersatztermin erfolgt eine separate Mitteilung, sobald eine Änderung der Lage eingetreten ist.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und etwaige weitere do Veranlassung (Anmerkung: **Verständigung der nachgeordneten Kommandobereiche/Dienststellen**) verbleibe ich mit freundlichen Grüßen
i.A. gez. Peter Blieweis

Bundesministerium für Inneres

Sektion II – Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit
Gruppe II/A / Abteilung II/12 / Referat II/12/a – Verkehrsdienst

Peter Blieweis, Cheflnsp.

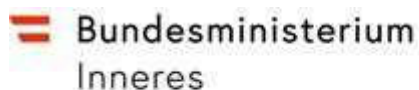
Hauptsachbearbeiter Schwerverkehr

TELEARBEIT

Mobil +43 (0)664 8540960

peter.blieweis@bmi.gv.at

bmi.gv.at



GZ.: 2020-0.040.190

Wien, am 18.03.2020

Betreff: Absage: Grundausbildung "Drogen im Straßenverkehr" vom 22.-24. April 2020 für die BL Tirol und Vorarlberg

- Via Mail –
An die
Landespolizeidirektionen Tirol und Vorarlberg.

Werte Kollegen/innen!

Auf Grund der „Corona-Lage“ wird die Grundausbildung „Drogen im Straßenverkehr“ vom 22.-24. April 2020 abgesagt.

Hotel ist in Kenntnis; es entstehen keine Kosten.

Es wird ersucht, die Teilnehmer/innen und deren Dienststellen in Kenntnis zu setzen.

Mit besten Grüßen

Bundesministerium für Inneres
Sektion II – Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit
Gruppe II/A / Abteilung II/12 / Referat II/12/a – Verkehrsdienst

Ministerialrat Mario Mossbeck, B.A. M.A.
Referent

+43 59133 982501
Mobil +43 664 184 00 63
Türkenstraße 22, 1090 Wien
Mail: mario.mossbeck@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-II-12-a@bmi.gv.at

<http://www.bmi.gv.at>

An alle
Landespolizeidirektionen

nachrichtlich:

Abteilung II/8
Abteilung II/13
SEO
Gruppe II/A
Gruppe II/C
.BVT
.BK

BMI - II/1/b (Referat II/1/b)
bmi-II-1-b@bmi.gv.at

Roman Scheuer
Sachbearbeiter/in

Roman.Scheuer@bmi.gv.at
3528
Minoritenplatz 9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an bmi-II-1-b@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.058.290

Organisation; Dienstbetrieb

Coronavirus (2019-nCov) - Information und Verhalten bei Verdachtsfällen

Aus aktuellem Anlass und der medialen Berichterstattungen hinsichtlich des neuartigen Coronavirus (2019-nCov) ergeht nachfolgende Information:

Bei dem neuartigen Coronavirus (2019) handelt es sich - wie bei dem SARS-Virus (2003) - um ein beta-Coronavirus.

Initiale Krankheitssymptome sind Fieber, Husten und Atembeschwerden, die Inkubationszeit beträgt zwischen 1 und 14 Tagen.

Spezielle Vorsichtsmaßnahmen sind derzeit nur bei **folgenden Verdachtsfällen** durchzuführen:

- Vorliegen einer akut respiratorischen Infektion und Verdacht auf Beteiligung der unteren Atemwege,
- bei Symptomen, die nicht auf andere Krankheitsursachen zurückzuführen sind sowie
- Personen, die sich 14 Tage vor Erkrankungsbeginn in einem nCOV Risikogebiet aufgehalten haben.

Als Erstmaßnahme wäre es ausreichend, dem Patienten in diesem Fall eine „normale“ OP-Maske (chirurgische Maske) anzulegen. Dies wäre im Bedarfsfall durch den hinzugezogenen Sanitätsdienst bzw. Rettungsdienst vorzunehmen.

Grundsätzlich sollte man sich in Anlehnung an den Umgang mit Grippeerkrankten **(häufiges Händewaschen, engen Körperkontakt möglichst vermeiden)** verhalten.

Für die Bediensteten ergeht die Empfehlung, bei Verdachtsfällen Einmalhandschuhe zu tragen und mehrmals täglich die Hände zu waschen bzw. diese mit den auf allen Dienststellen und Dienstkraftfahrzeugen verfügbaren Desinfektionsmitteln zu reinigen.

Im Zusammenhang mit der Verwendung von Einmalhandschuhen werden die Landespolizeidirektionen angewiesen, für eine ausreichende Anzahl sowohl auf den Dienststellen als auch in den Dienstkraftfahrzeugen zu sorgen bzw. darauf zu achten, dass die Verbandstaschen nach einer Entnahme auch wieder aufgefüllt werden können.

Nach derzeitigem Wissenstand ist die Übertragung via Tröpfcheninfektion möglich. **Grundsätzlich liegt bei einem Abstand von 1,5 m zwischen Infiziertem und Exekutivbediensteten kein Übertragungsrisiko vor, ein Infektionsrisiko besteht erst bei engem bzw. längerdauerndem Körperkontakt!**

Um die Ausbreitung respiratorisch übertragbarer Krankheiten zu vermeiden, sollte gute Händehygiene, Husten- und Nies-Etikette sowie, sofern möglich, 1,5 m Abstand zu Erkrankten gehalten werden. Diese Maßnahmen sind in Anbetracht der Grippewelle aber überall und jederzeit angeraten!

Zusätzlich ergeht eine Empfehlung für die jährliche Schutzimpfung gegen die saisonale Influenza, sofern diese noch nicht durchgeführt wurde!

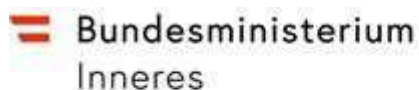
Ab sofort steht auch die AGES-Infoline Coronavirus für Fragen von Bürgerinnen und Bürgern unter der kostenlosen Telefonnummer 0800 555 621 in der Zeit von 9 bis 17 Uhr (derzeit Montag bis Freitag) zur Verfügung.

29. Januar 2020

Für den Bundesminister:

Christian Harnisch

Elektronisch gefertigt



GZ.: 2020-0.081.646

Wien, am 13.03.2020

Betreff: Absage: Grundausbildung "Drogen im Straßenverkehr" vom 18.-20. März 2020 für die BL NÖ und OÖ

- Via Mail –

An die

Landespolizeidirektionen Niederösterreich und Oberösterreich

Die Grundausbildung "Drogen im Straßenverkehr" vom 18.-20. März 2020 für die BL NÖ und OÖ wird hiermit auf Grund der „Corona-Lage“ **abgesagt**. Die LPDs NÖ und OÖ werden ersucht, die betroffenen Dienststellen und Teilnehmer/innen zu verständigen und gegebenenfalls notwendige „Planungsänderungen“ zu veranlassen.

Mit besten Grüßen

Bundesministerium für Inneres

Sektion II – Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit

Gruppe II/A / Abteilung II/12 / Referat II/12/a – Verkehrsdienst

Ministerialrat Mario Mossbeck, B.A. M.A.

Referent

+43 59133 982501

Mobil +43 664 184 00 63

Türkenstraße 22, 1090 Wien

Mail: mario.mossbeck@bmi.gv.at

Org.-E-Mail: BMI-II-12-a@bmi.gv.at

<http://www.bmi.gv.at>

An alle
Landespolizeidirektionen

An das EKO – Cobra /DSE

Nachrichtlich:
An die I/5, I/6, I/10,
An das EKC, Abt. II/13 u. Ref. II/13/c
An das BVT
An das .BK

An den
Zentralausschuss des Sicherheitswesens im
BMI

Geschäftszahl: 2020-0.084.300

BMI - II/2/b (Referat II/2/b)
BMI-II-2-b@bmi.gv.at

Chefinsp. Sandra Goldberger, BSc
Sachbearbeiter/in

Sandra.Goldberger@bmi.gv.at
+43 (01) 5312632143863
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

BMI - II/2/b (Referat II/2/b)
BMI-II-2-b@bmi.gv.at

Chefinsp. Sandra Goldberger, BSc
Sachbearbeiter/in

Sandra.Goldberger@bmi.gv.at
+43 (01) 531263214
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-II-2-b@bmi.gv.at zu richten.

Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten; Sicherheitspolizei Corona Virus Bundeslagebild; Einrichtung von "Kompetenzteams" in den LPD und dem EKO - Cobra zwecks Assistenzleistung für die Gesundheitsbehörden.

Bezugnehmend auf die Videokonferenz des BMI mit allen LPD vom 5.2.2020, 16 Uhr wird wie avisiert, folgendes mitgeteilt und angeordnet.

1. Lagebild

Auf Grund des internationalen Corona Virus Lagebildes gilt es, einer weiteren Ausbreitung auf Grund der diagnostizierten Mensch-zu-Mensch-Übertragbarkeit entgegenzuwirken und werden sowohl in der Volksrepublik China als auch weltweit Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung gesetzt.

Nach derzeitigem österreichweitem Lagebild liegt kein identifizierter Corona Virus Krankheitsfall vor und wurden auch seitens der österreichischen Gesundheitsbehörden zahlreiche Präventivmaßnahmen gesetzt. Insbesondere die internationalen Flughäfen in

Österreich können nach derzeitiger Lagebeurteilung Örtlichkeiten für ein Auftreten von Verdachtsfällen sein.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben auf Grundlage des § 28a Abs. 1 des Epidemiegesetzes 1950 die zuständigen Gesundheitsbehörden und Organe über deren Ersuchen bei der Ausübung ihrer gemäß den §§ 5, 6, 7, 15, 17, 22 und 24 leg. zit. beschriebenen Aufgaben bzw. zur Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln zu unterstützen.

Für den allgemeinen Exekutivdienst (Streifen- und Überwachungsdienst) sowie den Parteienverkehr wurde durch das BMI Abt. II/1 in Abstimmung mit der Abt. I/10 eine Information zum Corona Virus, mit Fokus des Eigenschutzes der Mitarbeiter*innen, unter der Zl. BMI 2020-0.058.290 kommuniziert. Festzuhalten ist, dass nachzeitigem Wissenstand die Übertragungsgefahr jene eines saisonalen grippalen Infektes nicht übersteigt.

Weitere Maßnahmen im Rahmen des Bedienstetenschutzes, wie insbesondere die Gewährleistung der Verfügbarkeit der bereits bei früheren Anlassfällen ausgelieferten Schutzausrüstung (Gesichtsmaske, Einwegschutanzüge, Handschuhe...) werden vor dem Hintergrund der Fortschreibung des Lagebildes laufend bewertet und im erforderlichen Rahmen entwickelt.

2. Errichtung von Kompetenzteams in den Landespolizeidirektionen

Wie oben bereits ausgeführt weist die Mitwirkungsbestimmung des § 28a Epidemiegesetzes den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes insbesondere die Befugnis zur Anwendung von Zwangsgewalt über Ersuchen der Gesundheitsbehörden zu.

An die Landespolizeidirektionen ergeht der Auftrag, unter Nutzung der Fähigkeiten einschlägig besonders ausgebildeter und ausgerüsteter Exekutivbediensteter (RLV) je Bundesland Kompetenzteams in langeangepasster Personalstärke zu bilden, die auf Ersuchen der Gesundheitsbehörden anlassbezogen zu den ersteinschreitenden Kräften beigezogen werden sollen.

Dazu zählen insbesondere Kräfte, die Erfahrungen im Umgang mit Ansteckungsgefahr/Kontaminierung/Anlegen und Ablegen von Schutzausrüstung, insbesondere Vorsichtsmaßnahmen beim Ablegen der Schutzausrüstung, verfügen, wie insbesondere GKO, Strahlenspürer, polizeiliche Sanitäter bzw. Exekutivbedienstete mit

besonderen Fachkenntnissen aus dem außerberuflichen Bereich (zB Feuerwehr, Rettung, CBRN-Kenntnisse).

Die LPD gewährleisten die Sicherstellung der Verfügbarkeit derartiger Kräfte 24/7 in Teamstärke von zumindest drei EB, die zu derartigen Einsätzen via LLZ/BLS/SLS zu Amtshandlungen bzw. Aufforderungen durch die Gesundheitsbehörden in vertretbarer Zeit beigezogen werden können. Die Anzahl der notwendigen Kompetenzteams orientiert sich im Sinne der Schwerpunktbildung an den vorgegebenen Strukturdaten des jeweiligen Bundeslandes und dem aktuellen spezifischen Lagebild.

Die LPD gewährleisten die Ausrüstung und Ausstattung (sofern nicht bestehende Mann-Ausrüstung bereits gegeben ist) dieser Kompetenzteams, sowie deren Mobilität.

Diese Maßnahmen gelten bis auf Widerruf und sind im Sinne des Aufwuchses der Teams fortlaufend zu optimieren.

Die Anordnungen der LPD zur Umsetzung dieses Erlasses, einschließlich lageangepasster Änderungen sind dem BMI (EKC – Permanenzdienst, sowie den Abt. II/1, Abt. II/2) zu berichten.

Das EKO – Cobra / DSE wird eingeladen, die Verfügbarkeit ihrer ausgestatteten und einsatzbereiten Spezialkräfte (CBRN-Einsatzkräfte) täglich der jeweiligen LLZ und dem EKC-PD zu melden.

Auf die Bestimmungen des § 14 Abs. 3 SPG, die auch bundesländerübergreifende Amtshandlungen ermöglichen, sowie die einschlägigen Berichterstattungspflichten wird verwiesen.

06. Februar 2020

Für den Bundesminister:

AL GenMjr Robert Strondl, BA MA

Elektronisch gefertigt

An alle
Landespolizeidirektionen

nachrichtlich:

Sektion I, III, IV und V
Abteilung I/10
Abteilung II/8
Abteilung II/2
Abteilung II/13
SEO
Gruppe II/A
Gruppe II/C
.BVT
.BK
EKO Cobra/DSE
SKKM Koordinationsstab im BMI

An den Zentralausschuss für die Bediensteten
des öffentlichen Sicherheitswesens.

An den Zentralausschuss für die
Bediensteten der Sicherheitsverwaltung

Geschäftszahl: 2020-0.086.024

Organisation; Dienstbetrieb
Coronavirus (COVID-19) - Informationsplakat

Mit ho. Erlass vom 29.01.2020, GZ.: 2020.0.058.290 betreffend Coronavirus (2019-nCov) – Information und Verhalten bei Verdachtsfällen, erging bereits eine allgemeine Information über das Verhalten bei Verdachtsfällen.

Ergänzend dazu wird nun ein Informationsplakat mit Verhaltensregeln und wichtigen Telefonnummern im Zusammenhang mit dem Coronavirus für den Aushang in den Amtsgebäuden übermittelt.

BMI - II/1/b (Referat II/1/b)
bmi-II-1-b@bmi.gv.at

Roman Scheuer
Sachbearbeiter/in

Roman.Scheuer@bmi.gv.at
3528
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an bmi-II-1-b@bmi.gv.at zu richten.

Das Plakat ist in einer Art und Weise gestaltet das es sowohl für die Verbreitung und Information im internen Bereich als auch in Bereichen mit Parteienverkehr verwendet werden kann.

Dieses wäre in einer entsprechenden Anzahl (liegt im eigenen Ermessen) auszudrucken (Format A2/Farbe) und auszuhängen.

Die Landespolizeidirektionen werden zusätzlich angewiesen auch die jeweils nachgeordneten Dienststellen über den Erlass in Kenntnis zu setzen und ihnen unter Berücksichtigung der Größe und Beschaffenheit der jeweiligen Dienststellen eine ausreichende Anzahl an Plakaten für den Aushang zur Verfügung zu stellen.

Beilage

05. März 2020

Für den Bundesminister:

AL Mag. Manfred Zirnsack

Elektronisch gefertigt

An alle
Landespolizeidirektionen

nachrichtlich:

Abteilung I/10
Abteilung II/8
Abteilung II/13
SEO
Gruppe II/A
Gruppe II/C
.BVT
.BK

BMI - II/1/b (Referat II/1/b)
bmi-II-1-b@bmi.gv.at

Georg Horvath
Sachbearbeiter/in

georg.horvath@bmi.gv.at
01 53126 3254
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an bmi-II-1-b@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.090.057

Organisation; Dienstbetrieb
Coronavirus (2019-nCov) - Ankauf von FFP3 Atemschutzmasken oder sonstigen partikelfiltrierenden Halbmasken

Ergänzend zu den bisher unter den Geschäftszahlen 2020-0.058.290 und 2020-0.086.024 verlautbarten Erledigungen im Kontext Coronavirus (2019-nCov), ergeht beziehungsweise auf FFP3-Atemschutzmasken oder sonstige partikelfiltrierende Halbmasken folgende Information:

Zum aktuellen Zeitpunkt und den derzeitigen Wissensständen besteht im Kontext des Coronavirus keine Empfehlung oder gar Verpflichtung zum Tragen von FFP-Masken durch Exekutivbedienstete. Es wird darauf hingewiesen, dass in Verdachtsfällen dem betroffenen Patienten eine entsprechende Maske durch den hinzugezogenen Sanitätsdienst bzw. Rettungsdienst anzulegen wäre.

Ankäufe von neuen FFP3-Atemschutzmasken oder sonstigen partikelfiltrierenden Halbmasken durch die Landespolizeidirektionen sind derzeit nicht vorgesehen.

Ungeachtet dessen können die derzeit vorhandenen Restbestände an FFP3-Atemschutzmasken den Exekutivbediensteten im Sinne einer freiwilligen Tragemöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Filterfunktion der aufgrund zurückliegender Pandemiefällen angekauften FFP3-Masken ist nach Prüfung durch die zuständigen Fachabteilungen nach wie vor gegeben, unbedingt zu beachten ist jedoch ein mögliches Aushärten der Masken-Bebänderung.

Im Zuge der Verwendung ist auf jeden Fall ein eventuell porös gewordenes Gummiband zu prüfen, um einen entsprechend festen Sitz der Maske zu gewährleisten.

07. Februar 2020

Für den Bundesminister:
AL Mag. Manfred Zirnsack

Elektronisch gefertigt

An alle
Landespolizeidirektionen

An das EKO Cobra DSE

Nachrichtlich:
An die Abt. II/1, II/8

An das Ref. II/10/a

An das EKC Abt. II/13 u. Ref. II/13/c

BMI - II/2/b (Referat II/2/b)
BMI-II-2-b@bmi.gv.at

Obstlt. Bernhard Weghofer, BA
Sachbearbeiter/in

bernhard.weghofer@bmi.gv.at

Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-II-2-b@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.096.546

Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten
Sicherheitspolizei Corona Virus Bundeslagebild; bundesweite
Kennzeichnung von Aufträgen und Leistungen in der EDD - spezieller Zweck
"CORO - Corona Virus"

Die mit BMI Erlass 2020-0.084.300 angeordnete Errichtung von „Kompetenzteams“ in den Landespolizeidirektionen und dem EKO Cobra/DSE im Zusammenhang mit dem Corona Virus zwecks Assistenzleistung für die Gesundheitsbehörden erfordert zur transparenten Darstellung und Auswertung/Controlling der erbrachten Stunden und Leistungen in der EDD und in anderen korrespondierenden Anwendungen ein bundesweit einheitliches Kürzel.

Seitens des BMI Referat II/10/a - Controlling GD - wurde in der EDD, im Feld „spezieller Zweck“, das Kürzel „CORO – Corona Virus“, eingepflegt.

An die Landespolizeidirektionen ergeht daher das Ersuchen, sämtliche in diesem Zusammenhang erbrachten Aufträge und Leistungen in der EDD mit dem beschriebenen Kürzel zu erfassen.

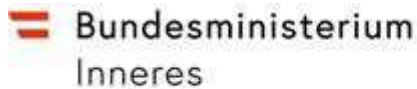
An das EKO Cobra/DSE ergeht das Ersuchen alle Aufträge und Leistungen im do. Dienstplanungssystem (DPM) mit dem Attribut „CORO“ zu kennzeichnen.

12. Februar 2020

Für den Bundesminister:

RL Bgdr Marius Gausterer, M.A. MPA MBA

Elektronisch gefertigt



GZ.: 2020-0.109.819

GZ.: 2020-0.112.065

Wien, am 28.05.2020

Betreff: Wiederaufnahme der bundesweiten Motorradausbildungen: Bedarfserhebung und Abklärung

zu GZ: 2020-0.109.819 Grundausbildungslehrgang für Polizeimotorradfahrer

zu GZ: 2020-0.112.065 3-tägiger Fortbildungslehrgang für Fahrtechnikinstruktoren

- Via Mail –

An alle
Landespolizeidirektionen (außer Wien)

nachrichtlich:
alle Landesverkehrsabteilungen (außer Wien)
alle Logistikabteilungen (außer Wien)

Analog zu den SARS-CoV-2/COVID-19 Bestimmungen der Sicherheitsakademie hat die Abt. II/12 die Aussetzung von Ausbildungs- und Fortbildungskursen im Rahmen des Motorradverkehrsdienstes angeordnet.

Eine nunmehrige bundesweite Wiederaufnahme ab Juli 2020 wird folglich unter Bedachtnahme auf die weitere Entwicklung der Lage sowie die in diesem Zusammenhang wirkenden Beschränkungen, Auflagen und verpflichtenden Schutzmaßnahmen geprüft, beurteilt und für den jeweiligen Bereich verfügt.

Daher ergeht das Ersuchen zu prüfen, ob eine Grundausbildung von Polizeimotorradfahrern (PMRF) im damals gemeldeten Umfang in den nächsten Monaten (Juli – September 2020) unter Berücksichtigung der dienstlich und zeitlichen Möglichkeiten für den dortigen Wirkungsbereich notwendig und durchführbar erscheint oder die Neuausbildung auf 2021 verschoben werden sollte.

Ergänzend wird in diesem Zusammenhang auch auf den 3-tägigen Fortbildungskurs für die Fahrtechnikinstruktoren hingewiesen, dessen Anmeldung und Entsendung der Teilnehmer nunmehr unter denselben Gesichtspunkten zu prüfen und das Ergebnis anher zu übermitteln wäre.

Entsprechend dem erhobenen Bedarfs werden die Ausbildungslehrgänge seitens des BMI einberufen.

Es wird ersucht den jeweiligen Bedarf bis 04. Juni 2020 anher zu melden!

Mit freundlichen Grüßen
Thomas Ensle

Thomas ENSLE, Cheflnsp

Betreff: Absage bundesweite Motorradausbildungen bis Ende Mai 2020

- Via Mail –
An alle

zu 2020-0.109.819
2020-0.118.297

An alle
Landespolizeidirektion

nachrichtlich:
alle Landesverkehrsabteilungen
alle Logistikabteilungen

Angesichts der aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) und der durch die Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen bzw. Einschränkungen zur Verzögerung einer weiteren Ausbreitung der Erkrankungen werden der geplante
+) Grundausbildungslehrgang für Polizeimotorradfahrer in den Kompetenzzentren Niederösterreich, Salzburg, Steiermark und Wien (06.04. – 10.04.2020 bzw. 04.05. – 08.05.2020) Erlass: 2020-0.109.819 und der
+) Hochgeschwindigkeitskurs für Zivilstreifenmotorradfahrer im Kompetenzzentrum Salzburg am 20.05.2020 Erlass: 2020-0.118.297 abgesagt.

Es wird ersucht, allfällig erforderliche Veranlassungen und Verfügungen im eigenen Bereich zu treffen bzw. in die Wege zu leiten sowie bereits einberufene und/oder eingemeldete Teilnehmerinnen und Teilnehmer entsprechend zu informieren.

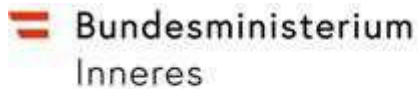
Mit freundlichen Grüßen
i.A.
Thomas Ensle

Thomas ENSLE, Cheflnsp



Abt. II/12, Ref. II/12/a
Verkehrsdienst
Türkenstraße 22
A- 1090 Wien

TelNr: +43 (0)59 133 -982505
Mobil: +43 (0)664/8117167
Thomas.ensle@bmi.gv.at
BMI-II-12-a@bmi.gv.at



GZ.: 2020-0.109.819

Wien, am 13.03.2020

Betreff: Absage bundesweite Motorradausbildungen bis Ende Mai 2020

- Via Mail –
An alle

zu 2020-0.109.819
2020-0.118.297

An alle
Landespolizeidirektion

nachrichtlich:
alle Landesverkehrsabteilungen
alle Logistikabteilungen

Angesichts der aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) und der durch die Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen bzw. Einschränkungen zur Verzögerung einer weiteren Ausbreitung der Erkrankungen werden der geplante
+) Grundausbildungslehrgang für Polizeimotorradfahrer in den Kompetenzzentren Niederösterreich, Salzburg, Steiermark und Wien (06.04. – 10.04.2020 bzw. 04.05. – 08.05.2020) Erlass: 2020-0.109.819 und der
+) Hochgeschwindigkeitskurs für Zivilstreifenmotorradfahrer im Kompetenzzentrum Salzburg am 20.05.2020 Erlass: 2020-0.118.297 abgesagt.

Es wird ersucht, allfällig erforderliche Veranlassungen und Verfügungen im eigenen Bereich zu treffen bzw. in die Wege zu leiten sowie bereits einberufene und/oder eingemeldete Teilnehmerinnen und Teilnehmer entsprechend zu informieren.

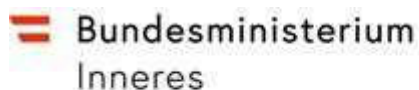
Mit freundlichen Grüßen
i.A.
Thomas Ensle

Thomas ENSLE, ChefInsp



Abt. II/12, Ref. II/12/a
Verkehrsdienst
Türkenstraße 22
A- 1090 Wien

TelNr: +43 (0)59 133 -982505
Mobil: +43 (0)664/8117167
Thomas.ensle@bmi.gv.at
BMI-II-12-a@bmi.gv.at



GZ.: 2020-0.112.065

Wien, am 15.04.2020

Betreff: Absage Fahrtechnikinstruktorenausbildung
- Via Mail –

zu GZ: 2020-0.112.065

An alle
Landespolizeidirektionen

nachrichtlich:
alle Landesverkehrsabteilungen
alle Logistikabteilungen

Angesichts der anhaltenden und aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) und der durch die Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen bzw. Einschränkungen zur Verzögerung einer weiteren Ausbreitung der Erkrankungen wird ergänzend zu den bereits ausgesprochenen Absagen- Mail vom 13.03.2020 - auch der geplante

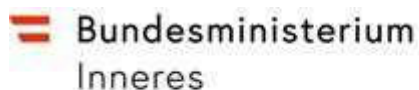
+) 3-tägiger Fortbildungslehrgang für Fahrtechnikinstruktoren am Salzstiegel, Hirscheegg/Stmk vom 22. bis 24.06.2020 Erlass: 2020-0.112.065 abgesagt.

Es wird ersucht, allfällig erforderliche Veranlassungen und Verfügungen im eigenen Bereich zu treffen bzw. in die Wege zu leiten, sowie bereits einberufene und/oder eingemeldete Teilnehmerinnen und Teilnehmer entsprechend zu informieren.

Im Zusammenhang mit Ausbildungsmaßnahmen im Bereich des Motorradverkehrsdienstes darf angeregt werden, dass sobald die derzeitigen Maßnahmen und Einschränkungen widerrufen werden, sollte nach dienstlicher Möglichkeit wenigstens die jährliche Perfektionsfahrt in den LPD durchgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.
Thomas Ensle

Thomas ENSLE, ChefInsp



GZ.: 2020-0.118.297

Wien, am 13.03.2020

Betreff: Absage bundesweite Motorradausbildungen bis Ende Mai 2020

- Via Mail –
An alle

zu 2020-0.109.819
2020-0.118.297

An alle
Landespolizeidirektion

nachrichtlich:
alle Landesverkehrsabteilungen
alle Logistikabteilungen

Angesichts der aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) und der durch die Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen bzw. Einschränkungen zur Verzögerung einer weiteren Ausbreitung der Erkrankungen werden der geplante
+) Grundausbildungslehrgang für Polizeimotorradfahrer in den Kompetenzzentren Niederösterreich, Salzburg, Steiermark und Wien (06.04. – 10.04.2020 bzw. 04.05. – 08.05.2020) Erlass: 2020-0.109.819 und der
+) Hochgeschwindigkeitskurs für Zivilstreifenmotorradfahrer im Kompetenzzentrum Salzburg am 20.05.2020 Erlass: 2020-0.118.297 abgesagt.

Es wird ersucht, allfällig erforderliche Veranlassungen und Verfügungen im eigenen Bereich zu treffen bzw. in die Wege zu leiten sowie bereits einberufene und/oder eingemeldete Teilnehmerinnen und Teilnehmer entsprechend zu informieren.

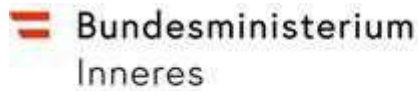
Mit freundlichen Grüßen
i.A.
Thomas Ensle

Thomas ENSLE, ChefInsp



Abt. II/12, Ref. II/12/a
Verkehrsdienst
Türkenstraße 22
A- 1090 Wien

TelNr: +43 (0)59 133 -982505
Mobil: +43 (0)664/8117167
Thomas.ensle@bmi.gv.at
BMI-II-12-a@bmi.gv.at



GZ.: 2020-0.128.053

Wien, am 13.03.2020

Betreff: Entsendung zum 6. AG-Treffen Kinderpolizei-CyberKids in Bludenz / ABSAGE

An:

*LPD W <LPD-W@polizei.gv.at>; *LPD T <LPD-T@polizei.gv.at>; *LPD V <LPD-V@polizei.gv.at>; *LPD O <LPD-O@polizei.gv.at>; *BMI II/BK/5 BMI-II-BK-5@bmi.gv.at

Cc: *LPD T Büro ÖA int. Betrieb <LPD-T-Buero-OEA-int-Betrieb@polizei.gv.at>; *BMI II/BK/5.1 <BMI-II-BK-5-1@bmi.gv.at>; *LPD W LVA <LPD-W-LVA@polizei.gv.at>; H. [REDACTED] R. [REDACTED] (LPD-W-LVA1-1) <R. [REDACTED].H. [REDACTED]@polizei.gv.at>; V. [REDACTED] E. [REDACTED] (LPD_T-L1) <E. [REDACTED].V. [REDACTED]@polizei.gv.at>; F. [REDACTED] N. [REDACTED] (BMI-II/BK/5.2) <N. [REDACTED].F. [REDACTED]@bmi.gv.at>; S. [REDACTED] K. [REDACTED] (BMI-I/9-BZS_O_Linz) <K. [REDACTED].S. [REDACTED]@polizei.gv.at>; W. [REDACTED] K. [REDACTED] (BPK_V_Bludenz) <K. [REDACTED].W. [REDACTED]@polizei.gv.at>; R. [REDACTED] M. [REDACTED] (BMI-II/12/a) <M. [REDACTED].R. [REDACTED]@bmi.gv.at>; *LPD W LVA <LPD-W-LVA@polizei.gv.at>

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der aktuellen Lage (Anmerkung: SARS-CoV-2 / COVID-19) ist die Durchführung des 6. AG-Treffens Kinderpolizei / CyberKids vom 27.04. bis 28.04.2020 in Bludenz NICHT MÖGLICH.

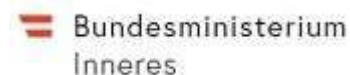
Von ho Seite wird die Zimmerstornierungen vorgenommen.

!!! Es wird um Verständnis für diese Absage ersucht !!!

Betreffend Ersatztermin erfolgt eine separate Mitteilung, sobald eine Änderung der Lage eingetreten ist.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und etwaige weitere do Veranlassung (zB.: Verständigung der Kollegen die am AG Treffen zur Teilnahme vorgesehen waren) verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Michaela Rassinger, ADir.



Referat II/12/a
Verkehrsdienst der Bundespolizei
Türkenstrasse 22
1090 WIEN
Tel: +43 1 059133 982516
Mail: michaela.rassinger@bmi.gv.at
Internet: www.bmi.gv.at

An die
Regionalleitungen V/9
Betreuungsstellenleitungen V/9

Ergeht per E-Mail

Geschäftszahl: 2020-0.130.485

Fremden- und Wanderungswesen; Grundversorgung Handlungsanweisung betreffend die Identifizierung und weitere Vorgangsweise in Bezug auf Verdachtsfälle des Corona-Virus

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Aufgrund der weitergehenden Ausbreitung des Corona-Virus in Europa besteht die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen im Hinblick auf die rechtzeitige Identifizierung von Verdachtsfällen sowie die weitere Vorgangsweise bei Verdachtsmomenten in Bundesbetreuungseinrichtungen (BBE).

Zur Konkretisierung der bereits per 27.01.2020 ergangenen Handlungsanweisung darf nunmehr wie folgt festgehalten werden:

1. Eine **Erstzuweisung** in eine BBE darf (je nach Prognose BFA) in jedem Fall nur in eine BBE mit Arztstation (EAST oder VQ) erfolgen.
2. Umgehend nach der Ankunft erfolgt beim Info-Point eine **dokumentierte Fiebermessung**. Zudem wird bei jedem Fremden ein Medical Check durchgeführt (standardisierte Erstuntersuchung im Rahmen des Aufnahmeprozesses).
3. Bei **Auffälligkeiten** (insbesondere bei Fieber über 37 Grad) haben **unverzüglich folgende weitere Maßnahmen** eingeleitet/umgesetzt zu werden:
 - a. Der Fremde ist bis zur Abklärung des Sachverhalts getrennt unterzubringen („**quarantäneähnliche Unterbringung**“ laut untenstehender Auflistung). Es handelt sich dabei um **KEINE Quarantäne** im eigentlichen Sinne, da diese nicht

selbständig angeordnet werden kann. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass diese Personen in den Räumlichkeiten der BBE weder eingesperrt noch festgehalten werden können.

- b. Zwecks genauerer Diagnose ist die Person mit dem Verdachtsfall umgehend einer **umfassenden ärztlichen Abklärung** zuzuführen (durch die Arztstation bzw. den örtlich zuständigen Hausarzt). Weitere Maßnahmen sind je nach ärztlicher Diagnose gegebenenfalls durch den Arzt zu veranlassen.
- c. Sofern ein Verdachtsfall vorliegt, soll die betreffende Person möglichst keinen Kontakt mit anderen Fremden und sonstigen Personen haben. Insbesondere ist ein Aufenthalt im Speiseraum für diese Person nicht vorgesehen.
- d. Verdachtsfälle dürfen in weiterer Folge, bis zur Klärung des Sachverhaltes, nicht in eine andere BBE verlegt werden.
- e. Bei einem Verdachtsfall ist umgehend die **Rufbereitschaft der Regionalleitung** zu informieren; diese hat in weiterer Folge die **Rufbereitschaft der Abteilungsleitung** zu verständigen (analog zu Vorfällen der Kategorie A).
- f. Vom Ergebnis der ärztlichen Abklärung ist wiederum die Rufbereitschaft der jeweiligen Regionalleitung bzw. in weiterer Folge durch die Regionalleitung die Abteilungsleitung zu verständigen.

Bei Verdachtsfällen im **Zuge der Erstaufnahme** werden für die jeweiligen Bereiche der Regionalleitungen Ost und West **folgende Unterbringungsmaßnahmen** (zwecks gesonderter Unterbringung von Verdachtsfällen) in den einzelnen BBE (EAST oder VQ) festgelegt.

Bis zur Entscheidung der Gesundheitsbehörde sind diese in folgenden Bereichen unterzubringen:

Regionalleitung Ost:

BBE	Definition/Bekanntgabe Unterbringungsmöglichkeit
BBE Ost	3. OG Objekt 1, West-Flügel Abgetrennter Unterkunftsbereich mit etwa 20 Unterkünften und zwei separaten Sanitäreinrichtungen
BBE STMK/ Graz-Andritz	2. OG (1 Wohnung - 3 Quarantänezimmer) Unterbringungskapazität: 4 Personen Wohnung verfügt über Küche, Bad und Toilette; liegt am äußersten Ende des Ganges und ist zusätzlich mit einer

	Glastür getrennt.
BBE Kärnten	Die Zimmer verfügen größtenteils über eigene WC-Anlagen sowie Dusch/Badewanne, jedoch keine „Abgetrenntheit“ in einem der beiden Stockwerke gegeben.

Regionalleitung West:

BBE	Definition/Bekanntgabe Unterbringungsmöglichkeit
BBE Bergheim	Heranziehung eines gesamten Stockwerkes
BBE West	Eigens eingerichtete Quarantänestation für bis zu 8 Personen (separates Gebäude)

Verdachtsmomente im Zusammenhang mit der weiterführenden Versorgung in einer BBE:

Treten Verdachtsmomente erst zu einem späteren Zeitpunkt in einer BBE auf, ist hinsichtlich der einzuleitenden Maßnahmen auf **Punkt 3, lit a-f**, zu verweisen und sind diese analog umzusetzen. Hinsichtlich der Räumlichkeiten in den weiteren BBE (sonstige BBE, SBS-MED, SBS-UMF, RÜBE) wird folgendes festgehalten:

Regionalleitung OST:

BBE	Definition/Bekanntgabe Unterbringungsmöglichkeit
BBE Süd	2. OG (Achtung: belagsstand reduziert sich auf maximal 25, ansonsten keine „Abgetrenntheit“ gegeben)
BBE Schwechat	Container Block D OG. Unterbringungskapazität: ca. 60 Personen. 2 Krankenzimmer Unterbringungskapazität: bis zu 8 Personen
BBE STMK/ Graz-Andritz	Siehe oben

Regionalleitung WEST:

BBE	Definition/Bekanntgabe Unterbringungsmöglichkeit
BBE OÖ	Arztstation sog. Prießnitzvilla (insgesamt 5 Krankenzimmer, die für derartige Fälle zur Verfügung stehen; es handelt sich dabei um ein eigenes Gebäude mit Duschen und WC's)
BBE Tirol	Obergeschoß Haus 2

Diese konkretisierende Handlungsanweisung ist ab sofort umzusetzen und wurde auch dem beauftragten Betreuungsunternehmen ORS Service GmbH zur weiteren Beachtung übermittelt. Für allfällige Rückfragen steht die Koordinierungsstelle bzw. die Abteilungsleitung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

24. Februar 2020

Mag. Bernhard Pözl

Elektronisch gefertigt

An die
Regionalleitungen V/9
Betreuungsstellenleitungen V/9

Ergeht per E-Mail

Geschäftszahl: 2020-0.130.485

Fremden- und Wanderungswesen; Grundversorgung Handlungsanweisung betreffend die Identifizierung und weitere Vorgangsweise in Bezug auf Verdachtsfälle des Corona-Virus

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Aufgrund der weitergehenden Ausbreitung des Corona-Virus in Europa besteht die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen im Hinblick auf die rechtzeitige Identifizierung von Verdachtsfällen sowie die weitere Vorgangsweise bei Verdachtsmomenten in Bundesbetreuungseinrichtungen (BBE).

Zur Konkretisierung der bereits per 27.01.2020 ergangenen Handlungsanweisung darf nunmehr wie folgt festgehalten werden:

1. Eine **Erstzuweisung** in eine BBE darf (je nach Prognose BFA) in jedem Fall nur in eine BBE mit Arztstation (EAST oder VQ) erfolgen.
2. Umgehend nach der Ankunft erfolgt beim Info-Point eine **dokumentierte Fiebermessung**. Zudem wird bei jedem Fremden ein Medical Check durchgeführt (standardisierte Erstuntersuchung im Rahmen des Aufnahmeprozesses).
3. Bei **Auffälligkeiten** (insbesondere bei Fieber über 37 Grad) haben **unverzüglich folgende weitere Maßnahmen** eingeleitet/umgesetzt zu werden:
 - a. Der Fremde ist bis zur Abklärung des Sachverhalts getrennt unterzubringen („**quarantäneähnliche Unterbringung**“ laut untenstehender Auflistung). Es handelt sich dabei um **KEINE Quarantäne** im eigentlichen Sinne, da diese nicht

selbständig angeordnet werden kann. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass diese Personen in den Räumlichkeiten der BBE weder eingesperrt noch festgehalten werden können.

- b. Zwecks genauerer Diagnose ist die Person mit dem Verdachtsfall umgehend einer **umfassenden ärztlichen Abklärung** zuzuführen (durch die Arztstation bzw. den örtlich zuständigen Hausarzt). Weitere Maßnahmen sind je nach ärztlicher Diagnose gegebenenfalls durch den Arzt zu veranlassen.
- c. Sofern ein Verdachtsfall vorliegt, soll die betreffende Person möglichst keinen Kontakt mit anderen Fremden und sonstigen Personen haben. Insbesondere ist ein Aufenthalt im Speiseraum für diese Person nicht vorgesehen.
- d. Verdachtsfälle dürfen in weiterer Folge, bis zur Klärung des Sachverhaltes, nicht in eine andere BBE verlegt werden.
- e. Bei einem Verdachtsfall ist umgehend die **Rufbereitschaft der Regionalleitung** zu informieren; diese hat in weiterer Folge die **Rufbereitschaft der Abteilungsleitung** zu verständigen (analog zu Vorfällen der Kategorie A).
- f. Vom Ergebnis der ärztlichen Abklärung ist wiederum die Rufbereitschaft der jeweiligen Regionalleitung bzw. in weiterer Folge durch die Regionalleitung die Abteilungsleitung zu verständigen.

Bei Verdachtsfällen im **Zuge der Erstaufnahme** werden für die jeweiligen Bereiche der Regionalleitungen Ost und West **folgende Unterbringungsmaßnahmen** (zwecks gesonderter Unterbringung von Verdachtsfällen) in den einzelnen BBE (EAST oder VQ) festgelegt.

Bis zur Entscheidung der Gesundheitsbehörde sind diese in folgenden Bereichen unterzubringen:

Regionalleitung Ost:

BBE	Definition/Bekanntgabe Unterbringungsmöglichkeit
BBE Ost	3. OG Objekt 1, West-Flügel Abgetrennter Unterkunftsbereich mit etwa 20 Unterkünften und zwei separaten Sanitäreinrichtungen
BBE STMK/ Graz-Andritz	2. OG (1 Wohnung - 3 Quarantänezimmer) Unterbringungskapazität: 4 Personen Wohnung verfügt über Küche, Bad und Toilette; liegt am äußersten Ende des Ganges und ist zusätzlich mit einer

	Glastür getrennt.
BBE Kärnten	Die Zimmer verfügen größtenteils über eigene WC-Anlagen sowie Dusch/Badewanne, jedoch keine „Abgetrenntheit“ in einem der beiden Stockwerke gegeben.

Regionalleitung West:

BBE	Definition/Bekanntgabe Unterbringungsmöglichkeit
BBE Bergheim	Heranziehung eines gesamten Stockwerkes
BBE West	Eigens eingerichtete Quarantänestation für bis zu 8 Personen (separates Gebäude)

Verdachtsmomente im Zusammenhang mit der weiterführenden Versorgung in einer BBE:

Treten Verdachtsmomente erst zu einem späteren Zeitpunkt in einer BBE auf, ist hinsichtlich der einzuleitenden Maßnahmen auf **Punkt 3, lit a-f**, zu verweisen und sind diese analog umzusetzen. Hinsichtlich der Räumlichkeiten in den weiteren BBE (sonstige BBE, SBS-MED, SBS-UMF, RÜBE) wird folgendes festgehalten:

Regionalleitung OST:

BBE	Definition/Bekanntgabe Unterbringungsmöglichkeit
BBE Süd	2. OG (Achtung: belagsstand reduziert sich auf maximal 25, ansonsten keine „Abgetrenntheit“ gegeben)
BBE Schwechat	Container Block D OG. Unterbringungskapazität: ca. 60 Personen. 2 Krankenzimmer Unterbringungskapazität: bis zu 8 Personen
BBE STMK/ Graz-Andritz	Siehe oben

Regionalleitung WEST:

BBE	Definition/Bekanntgabe Unterbringungsmöglichkeit
BBE OÖ	Arztstation sog. Prießnitzvilla (insgesamt 5 Krankenzimmer, die für derartige Fälle zur Verfügung stehen; es handelt sich dabei um ein eigenes Gebäude mit Duschen und WC's)
BBE Tirol	Obergeschoß Haus 2

Diese konkretisierende Handlungsanweisung ist ab sofort umzusetzen und wurde auch dem beauftragten Betreuungsunternehmen ORS Service GmbH zur weiteren Beachtung übermittelt. Für allfällige Rückfragen steht die Koordinierungsstelle bzw. die Abteilungsleitung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

24. Februar 2020

Mag. Bernhard Pözl

Elektronisch gefertigt

Maßnahmen zur Verhinderung einer Coronavirus-Erkrankung (SARS-CoV-2) und deren Verbreitung im Anhaltevollzug - ERGÄNZUNG

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen!

Aufgrund entsprechender Fragestellungen an den Koordinationsstab des BMI und die hs. Abteilung ergeht nachfolgende Ergänzung/Klarstellung zu den gestern verschickten erlassmäßigen Regelungen (siehe unten) betreffend den Anhaltevollzug iZm Coronavirus-Erkrankten.

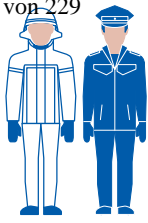
Bei einer tatsächlichen Coronavirus-Infektion (pos. Untersuchungsergebnis!) liegt keine Haftfähigkeit mehr vor.

Solange es sich „nur“ um Verdachtsfälle handelt sind die betreffenden Häftlinge (gem. § 5 Abs. 1 Zi. 3 AnhO) in Einzelhaft von den anderen Häftlingen abzusondern.

Sobald jedoch ein positives Untersuchungsergebnis über eine Coronavirus-Infektion vorliegt ist die Haft wegen Haftunfähigkeit (§ 7 Abs. 1 AnhO) der betroffenen Person aufzuheben.

Jede weitere Entscheidung über eine Absonderung der betreffenden Person (iSd Epidemie Gesetzes) trifft dann die zuständige Gesundheitsbehörde.

Mit koll. Grüßen,
M. Humer



Neuartiges Coronavirus

HINWEISE

Hygienemaßnahmen für nicht-medizinische Einsatzkräfte

Grundsätzlich gilt:

- ▶ Nach Möglichkeit mindestens **1–2 Meter Abstand** zu hustenden und/oder niesenden Fremdpersonen
- ▶ **Händehygiene** einhalten (gründliches Waschen der Hände mit Wasser und Seife)
- ▶ **Hustenetikette** einhalten (z. B. Husten, Niesen in die Ellenbeuge)

 Distanz
ca. 1-2 m
 


Schlüsselfragen bei Erstkontakt:

- 1: Hat die Person **grippeähnliche Symptome** (z. B. Fieber, Husten, infektbedingte Atemnot)?
- 2a: War die Person innerhalb der letzten 14 Tage in einem **Risikogebiet**? www.rki.de/ncov-risikogebiete
- 2b: Hatte die Person innerhalb der letzten 14 Tage **Kontakt zu einem Coronavirus-Erkrankten**?


 Wenn
alle Fragen
mit „NEIN“
beantwortet
wurden
 

Wenn Frage 1 UND 2a und/oder 2b mit „JA“ beantwortet wurde

- ▶ Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für **Einsatzkraft und Fremdperson**
- ▶ Bei abklärungsbedürftiger Person: **ärztliche Beurteilung einholen**


 Falls Person Mund-Nasen-Schutz nicht toleriert
 

- ▶ Nach **individueller Risikoeinschätzung** Atemschutzmaske für die Einsatzkraft (**mindestens FFP2**) bei direktem Kontakt und Infektionsrisiko



- ▶ Auswahl einer passenden Atemschutzmaske und individuelle Anpassung (Achtung: **Bartwuchs** beeinflusst die Abdichtung der Maske)



- ▶ Überprüfung auf **korrekten Sitz** der Atemschutzmaske



Online-Version


www.rki.de/covid-19-einsatzkraefte

Weitere Informationen


Risikogebiete
www.rki.de/covid-19-risikogebiete

FAQ
www.rki.de/faq-covid-19

COVID-19
www.rki.de/covid-19

Infektionsschutz
www.infektionsschutz.de

An alle
Landespolizeidirektionen

nachrichtlich:

Sektion I, III, IV und V
Abteilung I/10
Abteilung II/8
Abteilung II/2
Abteilung II/13
SEO
Gruppe II/A
Gruppe II/C
.BVT
.BK
EKO Cobra/DSE

BMI - II/1/b (Referat II/1/b)
bmi-II-1-b@bmi.gv.at

Georg Horvath
Sachbearbeiter/in

georg.horvath@bmi.gv.at
01 53126 3254
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an bmi-II-1-b@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.131.875

Organisation; Dienstbetrieb
Lageentwicklung, Schutzausrüstung und Organisationsbedarfe im Kontext
Coronavirus SARS-CoV-2

Im Kontext der aktuellen Lageentwicklungen in Zusammenhang mit dem Corona-Virus (neue Bezeichnung des Erregers: SARS-CoV-2, Bezeichnung der Erkrankung: COVID-2019) sowie den derzeitigen Empfehlungen der WHO, den vorliegenden Informationen der Gesundheitsbehörden und des BMSGPK und den Einschätzungen der Fachabteilungen des BMI werden folgende Informationen und umzusetzende Organisationsbedarfe bekannt gegeben:

Gemäß § 28a Epidemiegesetz obliegt den Exekutivkräften des BMI die Unterstützung der zuständigen Gesundheitsbehörden. Dies umfasst das Treffen adäquater Schutzmaßnahmen durch die zuständigen Behörden.

Organisationsbedarfe im Bereich BMI und LPD

Sicherstellung von etwaigen innerorganisatorischen Bedarfen und Vorbereitungsmaßnahmen für mögliche, zukünftige Anlass- und Einsatzfälle:

- Stetig erfolgende Lagebeurteilung durch das BMI im Rahmen des staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements (PENTA++)

- Erfolgte Einrichtung einer SKKM Fachgruppe „Gesundheit“ (Koordination BMI, Leitung BMSGPK)
- Erfolgte Einrichtung eines SKKM-Koordinierungsstabes COVID-19
- Sicherstellung der bereits vorhandenen Schutzausrüstung (Verortung, strategische Aufteilung)

Schutzausrüstung und Ausstattungskategorien

FFP2/FFP3 Atemschutzmasken, Einmalhandschuhe (keine Leder-, Mehrweg-, sonstige Handschuhe) und Hygieneschutzsets (bestehend aus Einmalhandschuhen, Schutzoveralls, Atemschutzmasken, Vollsichtschutzbrillen, Überziehschuhen aus Kunststoff), in Kombination mit Desinfektionsmittel und Müllsäcken zur Entsorgung stellen im Bedarfsfall eine geeignete Schutzausrüstung dar.

Im Regelfall beinhaltet ein Hygieneschutzset insgesamt 3 Einzelsets.

Ein Einzelset besteht aus:

- 1 Schutzoverall mit Kapuze Gr. XXL
- 1x Filtrierende Halbmaske FFP3 mit Ventil
- 1x Vollsichtschutzbrille
- 4 Stk Nitril Handschuhe Gr.XL
- 1 Paar CPE Überschuhe

Im Sinne einer sinnvollen und dem jeweiligen Bedarf angepassten Aufteilung der Schutzausrüstungsressourcen sind folgende Ausstattungskategorien anzuwenden:

- **Schutzausrüstung 1** bestehend aus
 - Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe, Müllsäcke mit Beschriftungsmaterial
- **Schutzausrüstung 2** bestehend aus
 - Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe und Atemschutzmaske (FFP2 oder FFP3), Müllsäcke mit Beschriftungsmaterial
- **Schutzausrüstung 3** bestehend aus
 - Desinfektionsmittel
 - 1x Schutzoverall mit Kapuze
 - 1x Filtrierende Halbmaske FFP3 mit Ventil

- 1x Vollsichtschutzbrille
- 4 Stk Nitril Handschuhe Gr.XL
- 1 Paar CPE Überschuhe
- Müllsäcke mit Beschriftungsmaterial

Die Schutzausrüstungssets 1 bis 3 sind durch die LPD selbstständig zusammen zu stellen. Sämtliche Schutzausrüstungen sind möglichst sparsam und ressourcenschonend zu verwenden. Betreffend die Tragedauer sind die beigefügten Informationsblätter zu beachten.

Mengengerüste, strategische Aufteilung, LPD-Auftrag

Die in den LPD bereits im Jahr 2014 bereitgestellten Hygieneschutzsets (Ebola-Schutzsets) als auch FFP3-Atemschutzmasken sind aktuell noch in Teilen vorrätig. Hygieneschutzsets werden laufend zentral nachbeschafft und den LPD nach Bedarf zugeführt.

Die in den LPD bereits lagernden Hygieneschutzsets und größere Kontingente FFP3 Altmasken sind umgehend, an einigen wenigen, strategisch sinnvollen Sammelpunkten innerhalb jeder LPD, zusammen zu ziehen. Ziel ist es die Schutzausrüstung von diesen Sammelpunkten ausgehend innerhalb kurzer Zeit, sowohl innerhalb der LPD, den im Bereich des Bundeslandes befindlichen Behörden und Dienststellen des BMI wie BFA, Betreuungsstellen und als auch LPD-übergreifend, je nach Bedarf zur Verfügung stellen zu können.

Zudem werden alle LPD angewiesen Einmalhandschuhe, Händedesinfektionsmittel (zumindest 0,5L Gebinde), Müllsäcke und geeignete Beschriftungsmaterialien auf allen Dienststellen bzw. Einsatzfahrzeugen mittels selbstständiger Beschaffung bereitzustellen. Gleichzeitig sind auch alle in Frage kommenden Dienststellen aus den vorhandenen Altbeständen an FFP3 Masken in Relation zur Dienststellengröße zu betei-

Die Landespolizeidirektionen haben die BFA-Standorte (Dienststellen) und Betreuungsstellen innerhalb ihres Bundeslandes ebenfalls mit Schutzausrüstung zu betei-

Nach dem damaligen Wissensstand des Krankheitsausbruches (Anfang Februar 2020, Lokale Virusinfektion in einer Provinz in China) wurden in Absprache zwischen AMZ und Abteilung I/10 die Altkontingente der FFP3-Masken als ausreichender Schutz beurteilt.

Aufgrund der dynamischen Lage bestätigter Fälle innerhalb Österreichs (Stand 27.02.2020), wurde zur nachhaltigen Sicherung des Gesundheitsschutzes BMI-Bediensteter die Überprüfung der Funktionsfähigkeit der FFP3-Atemschutzmasken

veranlasst. Bis zum Vorliegen des diesbezüglichen Ergebnisses ist von einer Verwendung Abstand zu nehmen.

Trageanordnungen zur Schutzausrüstung

Derzeit bestehen keine Ausrüstungs- oder Trageempfehlungen der WHO (World Health Organization) für Exekutivorgane. **Aus diesem Grund sind im exekutiven Einsatz grundsätzlich keine Schutzausrüstungen (1 bis 3) zu tragen.**

Ausschließlich in beschriebenen Bedarfsfällen sind folgende Trageanordnungen sicherzustellen:

- Die Schutzausrüstung 1 ist im Bedarfsfall bei exekutiven Einsätzen im Kontext Corona-Virus und unmittelbarem Personenkontakt ohne Krankheitssymptomatik zu tragen.
- Die Schutzausrüstung 2 ist zu tragen bei engem Kontakt (1 Meter oder weniger) mit Personen die gerade eindeutig an einer akuten Infektion leiden, erkennbar durch:
 - Fieber
 - die Personen klagen selbst über Krankheitsgefühl
 - die Personen sehen krank aus
 - Husten – Atemnot.
- Die Schutzausrüstung 3, das Tragen von kompletten Hygieneschutzsets ist für die Bediensteten der Kompetenzteams bei entsprechender Exposition und Einsatzlage vorgesehen. Es wird auf die bestehende Erlasslage zu den Kompetenzteams, Geschäftszahl 2020-0.084.300 verwiesen.
- Nach jeglichem Gebrauch von Schutzausrüstung 1 bis 3 ist das Reinigen und anschließende Desinfizieren der Hände durchzuführen
- Im Falle von Unterstützungsleistungen für die Gesundheitsbehörden haben die betreffenden Exekutivorgane Schutzausrüstung gemäß den Empfehlungen der Gesundheitsbehördenorgane vor Ort zu tragen. (Gem. § 28a Epidemiegesetz ist in diesem Fall die Schutzausrüstung von der Gesundheitsbehörde zur Verfügung zu stellen¹.)

¹ § 28a. Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden und Organe über deren Ersuchen bei der Ausübung ihrer gemäß den §§ 5, 6, 7, 15, 17, 22 und 24 beschriebenen Aufgaben bzw. zur Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln zu unterstützen.

- Zudem ist die (oder Teile der) Schutzausrüstung in Folge begründeter Anordnung durch die Dienststellen- oder Einsatzleiter oder von fachkundigen Organen (Kompetenzteams, GKO) zu verwenden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass in Verdachtsfällen dem betroffenen Patienten eine entsprechende Maske durch den hinzugezogenen Sanitätsdienst bzw. Rettungsdienst anzulegen wäre.

Verwendung der Schutzausrüstung, Hygienevorgaben

Im Sinne einer bestmöglichen allgemeinen Infektionskrankheiten-Prävention, in Ergänzung zu den sicherzustellenden Trageanordnungen, werden folgende Informationsblätter zur Verfügung gestellt.

- Hygienemaßnahmen-Informationsblatt (Erlassbeilage 1)
- Händereinigung-Informationsblatt (Erlassbeilage 2)
- Händedesinfektion-Informationsblatt (Erlassbeilage 3)
- FFP3-Atemschutzmaske-Informationsblatt (Erlassbeilage 4)
- Handschuh-Informationsblatt (Erlassbeilage 5)

Entsorgung der Schutzausrüstung, allgemeine Hygienevorgaben

Bereits verwendete Schutzausrüstungsgegenstände sind, unter Beachtung der allgemeinen Hygienevorgaben, in einem Müllsack ohne Berührung der Außenhaut, unter luftdichtem Verknoten, noch im Zuge der Einsatzbeendigung vor Ort für die Entsorgung vorzubereiten.

Die zu entsorgenden Müllsäcke sind mit

- Datum, Einsatzende (Uhrzeit), Einsatzort
- Inhalt

zu beschriften.

(2) Sofern nach der fachlichen Beurteilung der nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden im Rahmen der nach Abs. 1 vorgesehenen Unterstützung für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach der Art der übertragbaren Krankheit und deren Übertragungsmöglichkeiten eine Gefährdung verbunden ist, der nur durch besondere Schutzmaßnahmen begegnet werden kann, so sind die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden verpflichtet, adäquate Schutzmaßnahmen zu treffen.

Die verknotenden Müllsäcke sind für die letztendliche fachgerechte Entsorgung den zuständigen Logistikabteilungen (Verweis auf geltende Entsorgungsrichtlinien, FFP3 ggf. als Sondermüll) zu zuführen. In der Regel ist nach 1-2 Tagen keine weitere Infektiosität gegeben, nach einer Lagerung von 3 Wochen ist der Abfall nicht mehr als infektiöser Abfall einzustufen und kann gemäß geltenden Entsorgungsrichtlinien entsorgt werden.

Die Notwendigkeit an allgemeinen Desinfektionsleistungen (Flächendesinfektionen etc.) auf Dienststellen im Zuständigkeitsbereich BMI/LPD ist im Vorfeld mit den zuständigen Gesundheitsbehörden abzuklären und gegebenenfalls durch die LPD zu veranlassen.

Kommunikation und Meldewege

Die bedarfsbezogene Ressourcensteuerung erfolgt durch den SKKM-Koordinierungsstab COVID-19.

Die Landespolizeidirektionen haben die Erledigung der gegenständlichen Aufträge, Lageänderungen und sonstige relevante Begebenheiten (Verdachtsfälle, benötigte Assistenzleistungen etc.) gemäß der kommunizierten Erreichbarkeit des SKKM-Koordinierungsstabes im BM.I bzw. cc. gemäß den sonstigen Meldeverpflichtungen (wie Einsatz- und Koordinationscenter) bekannt zu geben.

Funktionspostfach SKKM-Koordinierungsstab COVID-19: SKKM-COR@bmi.gv.at

Rufnummer: 01/53126/2800 bis 2810

Über etwaige Lage- oder Bedarfsänderungen werden die Landespolizeidirektionen durch die Fachabteilungen des BMI umgehend informiert.

Beilagen

28. Februar 2020

Für den Bundesminister:
AL Mag. Manfred Zirnsack

Elektronisch gefertigt

GZ.: 2020-0.135.046

Wien, am 07. April 2020

An alle
Sektionen, Gruppen und Abteilungen
im H a u s e

An die
Sondereinheit für Observation

An die
Sondereinheit EKO Cobra/Direktion für
Spezialeinheiten

An das
Bundeskriminalamt

An das
Bundesamt für Verfassungsschutz und
Terrorismusbekämpfung

An das
Bundesamt zur Korruptionsprävention und
Korruptionsbekämpfung

An das
Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

An alle
Landespolizeidirektionen

An alle
Bildungszentren der Sicherheitsakademie

An den Vorsitzenden der Arbeitsgruppe für
Gleichbehandlungsfragen

nachrichtlich

An den
Zentralausschuss für die Bediensteten
der Sicherheitsverwaltung

An den
Zentralausschuss für die Bediensteten des
öffentlichen Sicherheitswesens

Betreff: Sicherheitsakademie; Unterrichtsmedien
Lernplattform SIAK-Campus
Sicherung persönlicher Inhalte
bis Ende April 2020

Cheflnsp Eduard Dernesch
BMI - SIAK-ZRU (Ressourcensteuerung und
Unternehmensqualität)
Herrengasse 7, 1010 Wien
Tel.:/ +43 (01) 531264834
Pers. E-Mail: elearning.office@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-I-9-ZRU@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Die fast 20 Jahre alte Software des Learning Management Systems (LMS) SIAK-Campus muss ausgetauscht werden. Eine weitere Verwendung ist wegen der veränderten Software-Standards auf den BAKS-Arbeitsplätzen und den mobilen Endgeräten nicht mehr empfehlenswert.

Die neue Software wird mit Funktionalitäten ergänzt, die das Lehren und Lernen noch besser unterstützen. Die mehr als 400 eLearning-Lektionen und Kurse wurden technisch umgearbeitet, inhaltlich aktualisiert und in einen Katalog eingearbeitet. Zugekaufte Produkte wie die Lerninhalte zum Europäischen Computerführerschein (ECDL) und zum Wirtschaftsführerschein (EBC*L) werden ebenfalls in den Katalog aufgenommen. Derzeit verfügbare Download-Dokumente werden durch die SIAK-Campus-Administration nur mehr teilweise ins neue System übernommen oder in einem speziellen Bereich des SIAK-Intranets (SharePoint) angeboten.

Die Inbetriebnahme des „neuen SIAK-Campus“ wird im Erlasswege gesondert bekannt gegeben.

Es können keine benutzerspezifischen Daten (Abschlüsse, Zertifikate) aus dem SIAK-Campus alt übernommen werden.

Dabei handelt es sich um folgende Daten:

Lernnachweise (Zertifikate/Bestätigungen)

Diese wurden bis dato nur vereinzelt zu eLearning-Kursen eingefordert oder angeboten. Zum Beispiel: „Erkennen gefälschter Dokumente“ oder „Polizeiliches Staatsschutzgesetz“ und einige andere Kurse. Diese Bestätigungen müssen die jeweiligen Nutzerinnen / Nutzer des SIAK-Campus in Eigenverantwortung beim durchgearbeiteten Lerninhalt aufrufen und sichern. Das heißt, als Datei auf einem für die Nutzerin / den Nutzer freigegebenen Speicherplatz am Organisationslaufwerk abspeichern.

Mit der neuen Lernplattform können diese Zertifikate und Bestätigungen nach Zustimmung durch die Bediensteten mittels Schnittstelle zum ESS in die jeweiligen Stammdaten des Bediensteten in der Rubrik Ausbildung erfasst werden.

Ab Inbetriebnahme entfällt somit der Ausdruck und die Übermittlung dieser Nachweise an die jeweilige Personalabteilung zB. als Nachweis für den Anspruch auf die E2b-Zulage.

Lernzeiten

Die zu einzelnen eLearning-Lektionen erwirtschafteten Lernzeiten können ebenfalls nicht transferiert werden. Diese Zeiten wurden in den letzten Jahren nur von der SIAK-Campus –Administration für statistische Zwecke verwendet.

Private Ablage

Viele Nutzer haben in diesem Bereich Dateien für den eigenen Gebrauch hochgeladen. Auch diese Dateien müssen eigenverantwortlich gesichert werden.

Ebenso sind die persönlichen **Einträge im Kalender des Learning Management Systems** zu sichern.

Die angeführten Lernnachweise, Dateien und Einträge sind nur für angemeldete SIAK-Campus-Nutzerinnen / -Nutzer ersichtlich. Sie müssen deshalb von jeder Nutzerin / jedem Nutzer, wenn notwendig und gewünscht, selbst gesichert werden.

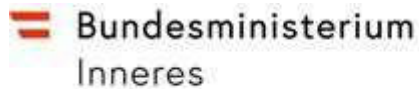
Die aufgezählten persönlichen Daten, Dateien und Nachweise sind nur mehr bis 30. April 2020 abrufbar.

Alle SIAK-Campus-Nutzerinnen / -Nutzer sind von dieser Notwendigkeit nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Für den Bundesminister:

Direktor Dr. Norbert Leitner

elektronisch gefertigt



GZ.: 2020-0.142.393

Wien, am 16.03.2020

Betreff: A B S A G E – Einberufung zur 14. SchwerVerkehrKontrollOrgan-Grundausbildung
(inkl. § 58a KFG-Prüferqualifikation) vom 11. Bis 15.05.2020 in Gnadewald

- Via Mail –

An

Schwerverkehrskontrollorgane

der LPD O, T, V, K,

cc M■■■■.G■■■■@bmi.gv.at, H■■■■.P■■■■@bmi.gv.at, M■■■■.M■■■■@bmi.gv.at

Werte Kollegen

Aufgrund der aktuellen Lage (Anmerkung: SARS-CoV-2 / COVID-19) ist die **Durchführung** der „14. SchwerVerkehrKontrollOrgan-Grundausbildung (inkl. § 58a KFG-Prüferqualifikation) vom 11.5.2020 bis 15.5.2020 in Gnadewald/Tirol“ **nicht möglich**.

Von ho Seite wurde die Seminarraum- und Zimmerstornierungen vorgenommen (Anmerkung: **Für die Exekutivbeamten entstehen keine Kosten**).

!!! Es wird um Verständnis für diese kurzfristige Absage ersucht !!!

Betreffend Ersatztermin erfolgt eine separate Mitteilung, sobald eine Änderung der Lage eingetreten ist.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und etwaige weitere do Veranlassung (Anmerkung: **Verständigung der nachgeordneten Kommandobereiche/Dienststellen**) verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Bundesministerium für Inneres

Sektion II – Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit

Gruppe II/A / Abteilung II/12 / Referat II/12/a – Verkehrsdienst

Gerhard FASSOLDER, KontrInsp.

Sachbearbeiter Schwerverkehr

+43 (0)59133 982506

☎ +43 (0)664-2640774

Türkenstraße 22, 1090 Wien

gerhard.fassolder@bmi.gv.at

bmi.gv.at

GZ: 2020-0.158.375 (BMI/Haushaltsvollzug) betr. „Verfügungen hinsichtlich Verbuchung der zusätzlichen budgetären (Mehr-)Aufwendungen im Personal- und Sachaufwand hinsichtlich der „Corona-Virus-Lage““

Im Zusammenhang mit der Verbuchung der zusätzlichen budgetären (Mehr-)Aufwendungen im Personal- und Sachaufwand hinsichtlich der „Corona-Virus-Lage“ wurden infolge Dringlichkeit nachstehende Verfügungen via E-Mail an die haushaltsführenden Stellen erlassen:

Budgetäre Verfügungen

Mail vom 28.2.2020, 10:12 Uhr:

Von: SOUKOUP Thomas (BMI-I/3/a)

Gesendet: Freitag, 28. Februar 2020 10:12

An: *BMI I/1 <BMI-I-1@bmi.gv.at>; *BMI I/2 <BMI-I-2@bmi.gv.at>; *BMI I/4 <BMI-I-4@bmi.gv.at>; *BMI I/4/a <BMI-I-4-a@bmi.gv.at>; *BMI I/5 <BMI-I-5@bmi.gv.at>; *BMI I/6 <BMI-I-6@bmi.gv.at>; *BMI I/7 <BMI-I-7@bmi.gv.at>; *BMI I/8 <BMI-I-8@bmi.gv.at>; *BMI I/9-ZRU <BMI-I-9-ZRU@bmi.gv.at>; *BMI I/10 <BMI-I-10@bmi.gv.at>; *BMI I/11 <BMI-I-11@bmi.gv.at>; *BMI I/12 <BMI-I-12@bmi.gv.at>; *BMI I/13 <BMI-I-13@bmi.gv.at>; *BMI IR <BMI-IR@bmi.gv.at>; *BMI II/10/d <BMI-II-10-d@bmi.gv.at>; *BMI III/Budget <BMI-III-Budget@bmi.gv.at>; *BMI IV-Budget <BMI-IV-Budget@bmi.gv.at>; *BMI V/11 <BMI-V-11@bmi.gv.at>

Cc: ZELLER Gerhard (BMI-I/3) <Gerhard.Zeller@bmi.gv.at>; OFFENEGGER Franz (BMI-I/3) <Franz.Offenegger@bmi.gv.at>; FERCHER Erich (BMI-I/3/b) <Erich.Fercher@bmi.gv.at>; HASLER Behida (BMI-I/3/c) <Behida.Hasler@bmi.gv.at>; DELEVIGNE Rene (BMI-I/3/d) <Rene.Delevigne@bmi.gv.at>; #BMI I/3/a (MA) <DL-BMI-I-3-a-MA@bmi.gv.at>

Betreff: zusätzliche budgetäre (Mehr-)Aufwendungen im unmittelbaren und direkten Zusammenhang mit der Corona-Virus-Lage

Priorität: Hoch

Liebe Koll.,

sämtliche im unmittelbaren und direkten Zusammenhang mit der Corona-Virus-Lage entstehenden zusätzlichen budgetären (Mehr-)Aufwendungen (wie zB Mehrdienstleistungen iZm dem Call-Center oder iZm der angedachten Grenzschießung, Inseratenschaltungen und ähnliche Maßnahmen, Ankauf von Schutzmasken und anderes) sind gesondert evident zu halten bzw. bei eigenen Kostenträgern zu erfassen.

Die Kostenträger werden derzeit vom Referat I/3/c bei folgenden Detailbudgets angelegt und nach Anlage verlaublich:

- DB 11.01.01.00
- alle DB des GB 11.02. exkl. 11.02.04.00

Bitte um Rückmeldung, sofern Kostenträger auch bei anderen DB angelegt werden sollen.

Nach Anlage der Kostenträger sind bereits im diesem Kontext gebuchte Zahlungen sofort umzubuchen.

Bitte um Information im do. Zuständigkeitsbereich.

Ig und danke,

Thomas Soukoup

GZ: 2020-0.158.375 (BMI/Haushaltsvollzug) betr. „Verfügungen hinsichtlich Verbuchung der zusätzlichen budgetären (Mehr-)Aufwendungen im Personal- und Sachaufwand hinsichtlich der „Corona-Virus-Lage““

Bundesministerium für Inneres

Sektion I – Präsidium

Referat I/3/a – Budgetangelegenheiten

Thomas Soukoup, MA

Referatsleiter

+43 1 531 26-2230

Herrengasse 7, 1010 Wien

thomas.soukoup@bmi.gv.at

bmi.gv.at

Mail vom 4.3.2020, 18:29 Uhr:

Von: SOUKOUP Thomas (BMI-I/3/a) <Thomas.Soukoup@bmi.gv.at>

Gesendet: Mittwoch, 4. März 2020 18:29

An: *BMI I/1 <BMI-I-1@bmi.gv.at>; *BMI I/2 <BMI-I-2@bmi.gv.at>; *BMI I/4 <BMI-I-4@bmi.gv.at>; *BMI I/4/a <BMI-I-4-a@bmi.gv.at>; *BMI I/5 <BMI-I-5@bmi.gv.at>; *BMI I/6 <BMI-I-6@bmi.gv.at>; *BMI I/7 <BMI-I-7@bmi.gv.at>; *BMI I/8 <BMI-I-8@bmi.gv.at>; *BMI I/9-ZRU <BMI-I-9-ZRU@bmi.gv.at>; *BMI I/10 <BMI-I-10@bmi.gv.at>; *BMI I/11 <BMI-I-11@bmi.gv.at>; *BMI I/12 <BMI-I-12@bmi.gv.at>; *BMI I/13 <BMI-I-13@bmi.gv.at>; *BMI IR <BMI-IR@bmi.gv.at>; *BMI II/10/d <BMI-II-10-d@bmi.gv.at>; *BMI III/Budget <BMI-III-Budget@bmi.gv.at>; *BMI IV-Budget <BMI-IV-Budget@bmi.gv.at>; *BMI V/11 <BMI-V-11@bmi.gv.at>

Cc: HUTTER Karl (BMI-I) <Karl.Hutter@bmi.gv.at>; THOMIC-SUTTERLÜTI Helgar (BMI-I/A) <Helgar.Thomic-Sutterluetli@bmi.gv.at>; HAGER Kurt (BMI-I/11) <Kurt.Hager@bmi.gv.at>; ZELLER Gerhard (BMI-I/3) <Gerhard.Zeller@bmi.gv.at>; OFFENEGGER Franz (BMI-I/3) <Franz.Offenegger@bmi.gv.at>; FERCHER Erich (BMI-I/3/b) <Erich.Fercher@bmi.gv.at>; HASLER Behida (BMI-I/3/c) <Behida.Hasler@bmi.gv.at>; DELEVIGNE Rene (BMI-I/3/d) <Rene.Delevigne@bmi.gv.at>; #BMI I/3/a (MA) <DL-BMI-I-3-a-MA@bmi.gv.at>; EGERT Birgit (BMI-I/1) <Birgit.Egert@bmi.gv.at>; REDL Herbert (BMI-I/2) <Herbert.Redl@bmi.gv.at>; MASARIK Angelika (BMI-IV/4/a) <Angelika.Masarik@bmi.gv.at>; #BMI I/3/c (MA) <DL-BMI-I-3-c-MA@bmi.gv.at>

Betreff: AW: zusätzliche budgetäre (Mehr-)Aufwendungen im unmittelbaren und direkten Zusammenhang mit der Corona-Virus-Lage

Priorität: Hoch

GZ: 2020-0.158.375 (BMI/Haushaltsvollzug)

Liebe Koll.,

im Nachhang zu den ho. Mails vom 28.2.2020 werden anbei ergänzende Verfügungen mit dem Ersuchen um Beachtung übermittelt.

Bitte um Information im do. Zuständigkeitsbereich.

Ig und danke,

Thomas Soukoup

GZ: 2020-0.158.375 (BMI/Haushaltsvollzug) betr. „Verfügungen hinsichtlich Verbuchung der zusätzlichen budgetären (Mehr-)Aufwendungen im Personal- und Sachaufwand hinsichtlich der „Corona-Virus-Lage““

Beilage:

**Verfügung hinsichtlich Verbuchung der zusätzlichen budgetären (Mehr-)Aufwendungen im
Personal- und Sachaufwand hinsichtlich der „Corona-Virus-Lage“**

Stand 4.3.2020

Im Nachhang zu den ho. Mails vom 28.2.2020 (1. allgemeine Info, 2. KLR Kontierungsobjekte) werden folgende ergänzende Verfügungen mit dem Ersuchen um Beachtung übermittelt.

Um die zusätzlichen budgetären (Mehr-)Aufwendungen im Personal- und Sachaufwand, die im unmittelbaren und direkten Zusammenhang mit der Corona-Virus-Lage entstanden sind bzw. noch entstehen werden transparent und nachvollziehbar darstellen zu können, sind nachstehende Buchungsvorgaben einzuhalten:

Allgemeines

- a) Die Auszahlungen iZm der Corona-Virus-Lage sind jedenfalls im zur Verfügung stehenden Budget des BMI zu bedecken; es wird versucht werden, diese beim BMF als Mehrbedarf, der zusätzlich abgegolten werden sollte, anzusprechen.
- b) Auszahlungen iZm der Corona-Virus-Lage sind mit Ausnahme der Mehrdienstleistungen iZm dem Call-Center (Überstunden, Journaldienste) grundsätzlich dort zu verbuchen, wo sie anfallen; dh. konkret beim jeweils betroffenen Detailbudget der UG 11 bzw. 18 (bspw. Einsatzstab, Schutzmasken für Angehörige einer LPD beim Detailbudget der LPD, der die Bediensteten zugeordnet sind). Eine zentrale Verrechnung bei einem Detailbudget ist nicht vorgesehen.
- c) Die Verantwortung für die korrekte Verbuchung liegt im do. Bereich und ist dafür Sorge zu tragen, dass alle Ausgaben zu Lasten der korrekten Kontierungselemente verbucht werden.
- d) Mehrdienstleistungen (Überstunden, Journaldienste) iZm dem Call-Center sind zentral beim DB 11.02.05.00, FISTL 2005, Kostenträger 11K00ZBM0508 zu verbuchen. In diesem Zusammenhang wird auf die erforderliche abweichende Kontierung im ESS bzw. sofern ESS nicht angewendet wird, durch manuelle Eingabe durch die Personalabteilungen in pm-sap hingewiesen.
- e) Mehrdienstleistungen (Überstunden, Journaldienste) sind in erster Linie aus budgetären Gründen als Freizeitausgleich bzw. nur im unbedingt erforderlichen bzw. gesetzlich vorgesehenen Ausmaß finanziell abzugelten.
- f) Wenn Maßnahmen oder Beschaffungen eingeleitet werden, die bei einem in der nachstehenden Tabelle nicht enthaltenen Detailbudget zu verrechnen sind, dann ist umgehend eine Mitteilung an die Abteilung I/3 zu erstatten und um Einrichtung eines KLR-Kontierungsobjektes zu ersuchen. Die Einrichtung und technische Aktivierung (dh. Verfügbarkeit für Buchungen) ist in der Regel in ca. 2 Tagen abgeschlossen.
- g) Sofern Anschaffungen getätigt werden, die in der KLR nicht im vollen Ausmaß abgebildet werden (bspw. Anlagengüter – hier wird nur die Afa in der KLR abgebildet), sind diese monatlich bis zum 5. (falls dies kein Arbeitstag ist, am Tag davor) in Listenform der Abteilung I/3 zu melden (siehe angehängte Vorlage).

GZ: 2020-0.158.375 (BMI/Haushaltsvollzug) betr. „Verfügungen hinsichtlich Verbuchung der zusätzlichen budgetären (Mehr-)Aufwendungen im Personal- und Sachaufwand hinsichtlich der „Corona-Virus-Lage““

Details

Konkretisierung	Verbuchung zu Lasten
Mehrdienstleistungen iZm dem Call-Center	zentral beim DB 11.02.05.00, FISTL 2005, Kostenträger 11K00ZBM0508
bspw. Personal- und Sachaufwendungen in der UG 11 wie Mehrdienstleistungen iZm einer Grenzschießung, Inseratenschaltungen und ähnliche Maßnahmen, Ankauf von Schutzmasken, etc.	<ul style="list-style-type: none"> • DB 11.01.01.00, FISTL 1001, Kostenstelle 998300 • DB 11.02.02.00, FISTL 2002, Kostenstelle 998301 • DB 11.02.03.00, FISTL 2003, Kostenstelle 998302 • DB 11.02.05.00, FISTL 2005, Kostenstelle 998310 • DB 11.02.06.00, FISTL 2006, Kostenstelle 998303 • DB 11.02.07.00, FISTL 2007, Kostenstelle 998304 • DB 11.02.08.00, FISTL 200803, Kostenstelle 998305 • DB 11.02.01.01, FISTL 200101, Kostenstelle 9013190050 • DB 11.02.01.02, FISTL 200102, Kostenstelle 9013590050 • DB 11.02.01.03, FISTL 200103, Kostenstelle 9013290050 • DB 11.02.01.04, FISTL 200104, Kostenstelle 9013390050 • DB 11.02.01.05, FISTL 200105, Kostenstelle 9013690050 • DB 11.02.01.06, FISTL 200106, Kostenstelle 9013490050 • DB 11.02.01.07, FISTL 200107, Kostenstelle 9013790050 • DB 11.02.01.08, FISTL 200108, Kostenstelle 9013890050 • DB 11.02.01.09, FISTL 200109, Kostenstelle 9011290050
bspw. Personal- und Sachaufwendungen in der UG 18 wie Mehrdienstleistungen, dem Ankauf von Schutzmasken oder ähnlichen Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • DB 18.01.01.00, FISTL 1001, Kostenstelle 998306 • DB 18.01.02.00, FISTL 1002, Kostenstelle 998307 • DB 18.01.04.00, FISTL 1004, Kostenstelle 998308 • DB 18.01.05.00, FISTL 1005, Kostenstelle 998309

Die Ausgabenentwicklung wird in den monatlichen Budgetcontrollingsitzungen mit den Budgetkoordinationsstellen analysiert werden.

Abschließend wird ersucht, alle betroffenen Organisationseinheiten hievon in Kenntnis zu setzen und dafür Sorge zu tragen, dass eine lückenlose Erfassung im Sinne der oa. Ausführungen erfolgt.

Anlage: Vorlage

GZ: 2020-0.158.375 (BMI/Haushaltsvollzug) betr. „Verfügungen hinsichtlich Verbuchung der zusätzlichen budgetären (Mehr-)Aufwendungen im Personal- und Sachaufwand hinsichtlich der „Corona-Virus-Lage““

Corona-Virus-Lage					beschaffte Anlagengüter	
Detailbudget	FISTL	Sachkonto	BelegNr	bezahlter Betrag in Euro	angeschafftes Anlagengut/Kurzbezeichnung	Anmerkungen
11010100	1001	0420.000	123	1.500,00	xxxx	Muster

C:\Users\SOUKOUP\AppData\Local\Microsoft\Windows\NetCache\Content.Outlook\6151Y6EK\Corona-Virus-Lage_Anlagenbeschaffungen_Meldeformular Seite 1 von 1

Verfügungen betr. Kosten- und Leistungsrechnung

Mail vom 28.2.2020, 15:48 Uhr:

Von: *BMI I/3/c <BMI-I-3-c@bmi.gv.at>

Gesendet: Freitag, 28. Februar 2020 15:48

An: *BMI I/1 <BMI-I-1@bmi.gv.at>; *BMI I/2 <BMI-I-2@bmi.gv.at>; *BMI I/4 <BMI-I-4@bmi.gv.at>; *BMI I/4/a <BMI-I-4-a@bmi.gv.at>; *BMI I/5 <BMI-I-5@bmi.gv.at>; *BMI I/6 <BMI-I-6@bmi.gv.at>; *BMI I/7 <BMI-I-7@bmi.gv.at>; *BMI I/8 <BMI-I-8@bmi.gv.at>; *BMI I/9-ZRU <BMI-I-9-ZRU@bmi.gv.at>; *BMI I/10 <BMI-I-10@bmi.gv.at>; *BMI I/11 <BMI-I-11@bmi.gv.at>; *BMI I/12 <BMI-I-12@bmi.gv.at>; *BMI I/13 <BMI-I-13@bmi.gv.at>; *BMI IR <BMI-IR@bmi.gv.at>; *BMI II/10/d <BMI-II-10-d@bmi.gv.at>; *BMI III/Budget <BMI-III-Budget@bmi.gv.at>; *BMI IV-Budget <BMI-IV-Budget@bmi.gv.at>; *BMI V/11 <BMI-V-11@bmi.gv.at>

Cc: ZELLER Gerhard (BMI-I/3) <Gerhard.Zeller@bmi.gv.at>; OFFENEGGER Franz (BMI-I/3) <Franz.Offenegger@bmi.gv.at>; SOUKOUP Thomas (BMI-I/3/a) <Thomas.Soukoup@bmi.gv.at>; FERCHER Erich (BMI-I/3/b) <Erich.Fercher@bmi.gv.at>; DELEVIGNE Rene (BMI-I/3/d) <Rene.Delevigne@bmi.gv.at>; #BMI I/3/a (MA) <DL-BMI-I-3-a-MA@bmi.gv.at>; EGERT Birgit (BMI-I/1) <Birgit.Egert@bmi.gv.at>; REDL Herbert (BMI-I/2) <Herbert.Redl@bmi.gv.at>; MASARIK Angelika (BMI-IV/4/a) <Angelika.Masarik@bmi.gv.at>; #BMI I/3/c (MA) <DL-BMI-I-3-c-MA@bmi.gv.at>

Betreff: AW: zusätzliche budgetäre (Mehr-)Aufwendungen im unmittelbaren und direkten Zusammenhang mit der Corona-Virus-Lage

Sehr geehrte Damen und Herren,

GZ: 2020-0.158.375 (BMI/Haushaltsvollzug) betr. „Verfügungen hinsichtlich Verbuchung der zusätzlichen budgetären (Mehr-)Aufwendungen im Personal- und Sachaufwand hinsichtlich der „Corona-Virus-Lage““

die u.a. Sammel-Kostenstellen wurden in SAP für die angeforderten Zwecke (SAP, MDL, Inventarisierungen udgl.) angelegt:

DB	Kostenstelle	Bezeichnung
11010100	998300	DB 11010100 COVID
11020200	998301	DB 11020200 COVID
11020300	998302	DB 11020300 COVID
11020600	998303	DB 11020600 COVID
11020700	998304	DB 11020700 COVID
11020800	998305	DB 11020800 COVID
11020500	998310	DB 11020500 COVID
11020109	9011290050	COVID LPD WIEN
11020101	9013190050	COVID LPD BGLD
11020103	9013290050	COVID LPD NÖ
11020104	9013390050	COVID LPD OÖ
11020106	9013490050	COVID LPD STMK
11020102	9013590050	COVID LPD KTN
11020105	9013690050	COVID LPD SZBG
11020107	9013790050	COVID LPD TIROL
11020108	9013890050	COVID LPD VLBG
18010100	998306	DB 18010100 COVID
18010200	998307	DB 18010200 COVID
18010400	998308	DB 18010400 COVID
18010500	998309	DB 18010500 COVID

Für etw. Fremdkontierungen im ESS bitte um Bekanntgabe der Personen an die Abt. I/2, Hrn. RR Herbert Redl.

Für ESS-Reisemgmt werden diese Kostenstellen automatisch übergeleitet und sind in der ESS-Auswahl ab Montag vorhanden.

Bitte um Weiterleitung im geeignet erscheinenden Bereich.

LG Behida Hasler

Bundesministerium für Inneres

Sektion I – Präsidium

GZ: 2020-0.158.375 (BMI/Haushaltsvollzug) betr. „Verfügungen hinsichtlich Verbuchung der zusätzlichen budgetären (Mehr-)Aufwendungen im Personal- und Sachaufwand hinsichtlich der „Corona-Virus-Lage““

Referat I/3/c – Kosten- und Leistungsrechnung

Mag. (FH) Behida Hasler

Referatsleiterin

+43 1 531 26-2310

Herrengasse 7, 1010 Wien, Österreich

Behida.Hasler@bmi.gv.at

www.bmi.gv.at

Ergänzungen im Globalbudget 11.03.:

Mail vom 5.3.2020, 11:38 Uhr:

Von: *BMI III/Budget

Gesendet: Donnerstag, 5. März 2020 11:38

An: HASLER Behida (BMI-I/3/c)

Cc: *BMI III/Budget; SOSTERO Sylvia (BMI-III); SOUKOUP Thomas (BMI-I/3/a)

Betreff: WG: zusätzliche budgetäre (Mehr-)Aufwendungen im unmittelbaren und direkten Zusammenhang mit der Corona-Virus-Lage

Wichtigkeit: Hoch

Liebe Behida,

im heutigen JF wurde beschlossen auch in folgenden zwei DBs der Sektion III einen Kostenträger iZm der Corona-Virus-Lage anlegen zu lassen:

11.03.05.00 – DB LEGISTIK

11.04.02.00 – DB BAK

Darf ich dich um kurze Info ersuchen, sobald diese verfügbar sind?

Solltest du sonstige Daten benötigen, stehe ich jederzeit für Fragen zur Verfügung.

Vielen Dank für eure Unterstützung und LG

Rainer

Bundesministerium für Inneres

Sektion III – Recht

Rat Mag. Rainer Scheuer

Leiter Budgetkoordination

+43 1 53126-2080

Herrengasse 7, 1010 Wien

rainer.scheuer@bmi.gv.at

www.bmi.gv.at

GZ: 2020-0.158.375 (BMI/Haushaltsvollzug) betr. „Verfügungen hinsichtlich Verbuchung der zusätzlichen budgetären (Mehr-)Aufwendungen im Personal- und Sachaufwand hinsichtlich der „Corona-Virus-Lage““

Mail vom 5.3.2020, 12:53 Uhr:

Von: HASLER Behida (BMI-I/3/c) <Behida.Hasler@bmi.gv.at>

Gesendet: Donnerstag, 5. März 2020 12:53

An: *BMI III/Budget <BMI-III-Budget@bmi.gv.at>

Cc: SOSTERO Sylvia (BMI-III) <Sylvia.Sostero@bmi.gv.at>; SOUKOUP Thomas (BMI-I/3/a) <Thomas.Soukoup@bmi.gv.at>; #BMI I/3/c (MA) <DL-BMI-I-3-c-MA@bmi.gv.at>

Betreff: AW: zusätzliche budgetäre (Mehr-)Aufwendungen im unmittelbaren und direkten Zusammenhang mit der Corona-Virus-Lage

Lieber Rainer,

beil. die KST idZ:

DB	Kostenstelle	Bezeichnung
11030500	998314	DB 11030500 COVID
11030600	998315	DB 11030600 COVID

Eine Gesamtliste mit allen im BM.I nunmehr zur Verfügung stehenden COVID-KST folgt in Form von aktualisierten KST-Plänen im Laufe der nächsten Woche nach der technischen Durchführung der Überleitungen durch das BMF/BRZ.

LG Behida

Ergänzungen im Globalbudget 11.04.:

Mail vom 4.3.2020, 16:06 Uhr:

Von: *BMI IV-Budget

Gesendet: Mittwoch, 4. März 2020 16:06

An: SOUKOUP Thomas (BMI-I/3/a)

Cc: BLAHA Alexandra (IV_Fachexperten); *BMI IV-Budget

Betreff: AW: zusätzliche budgetäre (Mehr-)Aufwendungen im unmittelbaren und direkten Zusammenhang mit der Corona-Virus-Lage

Sehr geehrter Herr RL Soukoup,

für den Bereich der Sektion IV ergibt sich in folgenden DB's der Bedarf eines zusätzlichen Kostenträgers:

DB 11040400 (Datenbank, Rufbereitschaft)

DB 11040500 (Divers)

Mit freundlichen Grüßen,

Julia Aue

GZ: 2020-0.158.375 (BMI/Haushaltsvollzug) betr. „Verfügungen hinsichtlich Verbuchung der zusätzlichen budgetären (Mehr-)Aufwendungen im Personal- und Sachaufwand hinsichtlich der „Corona-Virus-Lage““

Mail vom 5.3.2020, 12:58 Uhr:

Von: *BMI IV-Budget

Gesendet: Donnerstag, 5. März 2020 12:58

An: HASLER Behida (BMI-I/3/c)

Cc: SOUKOUP Thomas (BMI-I/3/a); *BMI IV-Budget; AUE Julia (IV_Fachexperten)

Betreff: WG: zusätzliche budgetäre (Mehr-)Aufwendungen im unmittelbaren und direkten Zusammenhang mit der Corona-Virus-Lage

Liebe Behida,

die Kostenträger im Bereich des DB 11.04.04.00 sind bitte für die Abt. IV/6 und IV/9 einzurichten.

Der Kostenträger für das DB 11.04.05.00 bitte für die Abt. IV/4.

Vielen Dank.

Liebe Grüße

Alex

Mail vom 5.3.2020, 13:04 Uhr:

Von: HASLER Behida (BMI-I/3/c) <Behida.Hasler@bmi.gv.at>

Gesendet: Donnerstag, 5. März 2020 13:04

An: *BMI IV-Budget <BMI-IV-Budget@bmi.gv.at>

Cc: SOUKOUP Thomas (BMI-I/3/a) <Thomas.Soukoup@bmi.gv.at>; AUE Julia (IV_Fachexperten) <Julia.Aue@bmi.gv.at>; #BMI I/3/c (MA) <DL-BMI-I-3-c-MA@bmi.gv.at>

Betreff: AW: zusätzliche budgetäre (Mehr-)Aufwendungen im unmittelbaren und direkten Zusammenhang mit der Corona-Virus-Lage

Liebe Alex,

wir haben Sammel-KST eingerichtet:

DB	Kostenstelle	Bezeichnung
11040400	998312	DB 11040400 COVID
11040500	998313	DB 11040500 COVID

Somit sind diese Sammel-KST von allen in diesem DB zugeordneten OE bebuchbar.

LG Behida

An
die Sektionen I,III, IV, V

die Gruppen II/A, II/C
Abt. II/8

DSE
Bundeskriminalamt
BVT
EKC

nachrichtlich: HGS, KBM
alle LPD

BMI - II/13 (Abteilung II/13)
BMI-II-13@bmi.gv.at

RL Mag. Siegfried Jachs
Sachbearbeiter/in

Siegfried.Jachs@bmi.gv.at
+43 (01) 531263432
Minoritenplatz 9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-II-13@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.162.039

Einrichtung des SKKM Koordinationsstabs COVID-19

Infolge der raschen Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 in Europa wurde als Ergebnis der SKKM-Penta++ vom 24. Februar, an der Vertreter der Bundesregierung teilnahmen, der SKKM-Koordinationsstab COVID-19 eingerichtet.

1. Ereignis/Anlassfall

Nach dem Auftreten erste Infektionsfälle in Italien kam es zu einer raschen Verbreitung der Ansteckungen in mehreren europäischen Länder, wovon auch Österreich bald betroffen war. Mit Stand 5. März, 08.30 Uhr, waren weltweit über 95.000 Personen infiziert, 3.285 Personen sind bislang an den Folgen verstorben. In Österreich traten bis dahin 37 Fälle auf.

2. Einrichtung SKKM Koordinationsstabs COVID-19

Aus diesem Grund wird verfügt, im sinngemäßen Sinne der SKKM-Richtlinie „Führen im Katastropheneinsatz“ sowie der Richtlinie „Führungssystem der Sicherheitsexekutive in besonderen Lagen (RFbL)“, Erlass BMI-EE1000/0007-II/2/a/2018 vom 11.04.2018, sowie im Sinne der vorbereiteten BAO-Maßnahmen, den

SKKM Koordinationsstab COVID-19

der ab dem 26.2.2020 bereits seine Tätigkeit im Amtsgebäude Minoritenplatz 9 aufgenommen hat, bis auf weiteres einzurichten.

3. Erreichbarkeit des BMI-Stabes:

E-Mail Adresse: SKKM-COR@bmi.gv.at

Telefonnummer: 01 53126 2800 - 2810.

4. Leiter der Stabsarbeit

Mit der Einsatzleitung wird stv. GD Gen. Franz Lang, in seiner Vertretung Dir. MinR Bernhard Treibenreif und GL Gen. Reinhard Schnakl betraut; als Leiter der Stabsarbeit wird AL MR Mag. Robert Stocker, MBA, in seiner Vertretung Mag. Harald Felgenhauer und RL Mag. Siegfried JACHS, bestimmt. Es obliegt dem Leiter der Stabsleitung, in Rücksprache mit der Einsatzleitung weitere Mitglieder des Stabes einzuberufen.

5. Regelungen zur Führungsstruktur der Sicherheitsexekutive im Einsatz

Die operative Einsatzführung, insbesondere hinsichtlich der Unterstützung der Gesundheitsbehörden im Vollzug des Epidemiegesetzes und der dazu ergangenen und noch ergehenden Verordnungen, obliegt der örtlich zuständigen Sicherheitsbehörde und der zuständigen Teilorganisation des Wachkörpers Bundespolizei.

Die nachgeordneten Sicherheitsbehörden berichten dem SKKM Koordinationsstab COVID -19 im Wege der definierten Meldewege fortlaufend und anlassbezogen.

Die Aufgaben des Stabes sind insbesondere:

- die Herstellung des täglichen Lagebildes
- Lageführung und Herstellung eines Überblicks über die zu treffende Maßnahmen
- Austausch von Informationen zwischen den an der Krisenbewältigung beteiligten Stellen
- Analyse möglicher Weiterentwicklungen
- Darstellung von Ressourcen-, Fähigkeits- und Kapazitätsübersichten
- die akkordierte Vorbereitung von Kommunikationsinhalten
- die vorausschauende Planung und Erarbeitung von Handlungsoptionen
- die Unterstützung weiterer SKKM-Gremien

6. Unterstützungen der Linienorganisation

Sämtliche Organisationseinheiten der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit sind verpflichtet, im Rahmen der geltenden Erlasslage den SKKM Koordinationsstab COVID-19 im Sinne der BAO zu unterstützen.

Ein diesbezügliches Unterstützungsersuchen ergeht auf Grund der besonderen Lage auch an die Sektionen I, III, IV und V.

7. Mitwirkung von Angehörigen anderer Bundesministerien, Einsatzorganisationen, sonstiger Experten

Zu Unterstützung und Beratung des Bundesministeriums für Inneres, zur Sicherstellung der Durchhaltefähigkeit des Stabes und als Verbindungsorgane können Bedienstete anderer Bundesministerien, Mitglieder von Einsatzorganisationen und externe Experten beigezogen werden. Die Mitwirkung von Angehörigen des Österreichischen Bundesheeres erfolgt im Assistenzweg gem. § 2 WG.

09. März 2020

Für den Bundesminister:

Direktor General Franz Lang

Elektronisch gefertigt

An

die Sektions-, Gruppen-, Abteilungs-
und Referatsleitungen
im H a u s e

die Direktion des Bundeskriminalamtes

die Direktion des Bundesamtes für
Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung

die Direktion der Sicherheitsakademie

die Direktion des Bundesamtes zur
Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung

alle Landespolizeidirektionen

die Direktion für Spezialeinheiten

das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

den Zentralausschuss für die Bediensteten der
Sicherheitsverwaltung

den Zentralausschuss für die Bediensteten des öffentlichen
Sicherheitswesens

den Vorsitz der Arbeitsgruppe für
Gleichbehandlungsfragen im BM.I

Geschäftszahl: 2020-0.169.167

Leitfaden für Führungskräfte und Mitarbeiter*innen – SARS-CoV-2

Wien, 11. März 2020

Um den Mitarbeiter*innen des Innenressorts sowie deren Vorgesetzten eine größtmögliche Unterstützung im Umgang mit der Verbreitung des SARS-CoV-2 zu bieten und die Verbreitung der Erkrankung einzuschränken, wurde der folgende Leitfaden mit

konkreten Handlungsvorschriften entwickelt.

Diese gelten mit sofortiger Wirkung und sind verpflichtend einzuhalten.

1) Generelle Handlungsanweisungen, um die Verbreitung von COVID-19 am Arbeitsplatz bestmöglich zu vermeiden:

- a. **Derzeit ist der Verzicht auf Händeschütteln ungeachtet der diesbezüglich im Ressort bestehenden positiven Kultur kein Zeichen der Unfreundlichkeit! Bedienstete werden angewiesen, Händeschütteln zu unterlassen, da dies als eine der Hauptübertragungsursachen des SARS-CoV-2 gilt.**
- b. **Darüber hinaus sollen sich alle Personen regelmäßig und ausgiebig mit Seife die Hände waschen bzw. zur Verfügung stehendes Desinfektionsmittel verwenden.**
- c. **Nach Möglichkeit sollte ein Mindestabstand von einem Meter zu anderen Personen eingehalten werden, insbesondere, wenn diese husten oder niesen.**
- d. **Alle Arbeitsplätze - insbesondere Tastaturen und Mobiltelefone - sollten regelmäßig gereinigt oder desinfiziert werden; dies gilt auch für die Reinigung von Gemeinschaftsräumen, Türklinken etc.**
- e. **Darüber hinaus sollen Arbeitsplätze möglichst häufig gelüftet werden.**

2) Auftreten eines COVID-19 Verdachtsfalles bei Bediensteten:

Von einem „Corona-Verdachtsfall“ ist grundsätzlich nur dann auszugehen, wenn

- a. entsprechende Symptome (z.B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Atembeschwerden etc.) und
- b. zusätzlich ein Risikofaktor (innerhalb der letzten 14 Tage Aufenthalt in einer Region, in der von anhaltender Übertragung von SARS-CoV-2 ausgegangen werden muss, oder innerhalb von 14 Tagen Kontakt mit einem bestätigten Fall) vorliegen. Das Bundesministerium für Europäische und internationale Angelegenheiten informiert zu aktuellen Reisewarnungen unter <https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reiseinformation/laender/>.

2.1 Verdachtsfall tritt außerhalb der Arbeit auf:

- a. Die betroffene Person hat zu Hause zu bleiben und sich direkt an die Gesundheits-Hotline unter der Tel. Nr. 1450 zur weiteren Abklärung zu wenden. Sollte dabei lediglich die weitere Selbstbeobachtung empfohlen werden, hat der*die Bedienstete wie vorgesehen Dienst zu verrichten.

- b. Bei anderen Anweisungen durch die Fachexpert*innen der Gesundheits-Hotline ist diesen Folge zu leisten (Untersuchung durch Abstrich, Verhängung einer Quarantäne etc.).
- c. Der*Die Bedienstete gilt in diesen Fällen als krankgemeldet und bleibt so lange zu Hause, bis eine entsprechende Abklärung durch die Gesundheitsbehörden erfolgt ist.
- d. In diesen Fällen sind die Vorgesetzten unverzüglich über das Vorliegen eines konkreten Verdachts zu informieren und ist diesen mitzuteilen, welche Veranlassungen bereits getroffen wurden.
- e. Wenn der*die betroffene Bedienstete positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde, hat diese*r unverzüglich die unmittelbaren Vorgesetzten zu verständigen und über weitere Maßnahmen zu informieren.
- f. Bei positiver Testung haben die Vorgesetzten unter Berücksichtigung der allgemein bekannten Handlungsempfehlungen bei den durch die Gesundheitsbehörde angeordneten Maßnahmen mitzuwirken (z.B. Unterstützung bei einer ersten Umfeldanalyse bezüglich enger Kontaktpersonen der betroffenen Person im beruflichen Umfeld).
Enger Kontakt liegt vor, wenn man sich mit der betroffenen Person länger als 15 Minuten in einem Abstand von weniger als zwei Metern befunden hat, im gleichen Haushalt wohnt oder ein direkter Kontakt mit Atemwegssekreten oder Körperflüssigkeiten bestand.
- g. Wenn der*die betroffene Bedienstete negativ auf SARS-CoV-2 getestet wurde, ist das ebenfalls den unmittelbaren Vorgesetzten zu melden.

2.2 Verdachtsfall tritt im Büro auf:

- a. Die Vorgesetzten trennen Bedienstete mit möglichen Symptomen unverzüglich räumlich von den weiteren Bediensteten und weisen sie an, sich umgehend an die Gesundheits-Hotline unter der Nummer 1450 für weitere Anweisungen und Informationen zu wenden und eine weitere Abklärung durchzuführen.
- b. Geschulte Mitarbeiter*innen der Hotline entscheiden, ob ein begründeter Verdacht vorliegt oder nicht. Sollte dabei lediglich die weitere Selbstbeobachtung empfohlen werden, haben die Bediensteten weiterhin wie vorgesehen Dienst zu verrichten.
- c. Sollte sich der Verdacht als begründet erweisen, bleibt der*die betroffene Mitarbeiter*in in dem räumlich abgetrennten Raum und wird durch einen Sanitätstrupp (in Wien Ärztefunkdienst, in den anderen BL durch das ÖRK) mittels Rachenabstrich getestet. Bis zum Ergebnis der Testung soll der*die Betroffene,

sofern zeitlich verhältnismäßig, auf der Dienststelle verbleiben. Da das Risiko einer Weiterverbreitung bei einer möglichen Infektion durch Benützung öffentlicher Verkehrsmittel besteht, ist eine vorzeitige Heimfahrt nur mittels (Privat)PKW zulässig. Die Beachtung der Hygienemaßnahmen ist unumgänglich!

- d. Über die verbleibenden Bediensteten wird je nach Kontakt zur erkrankten Person von den Fachexpert*innen der Gesundheits-Hotline bzw. der Gesundheitsbehörde eine Quarantäne verhängt oder es wird Selbstbeobachtung empfohlen.
- e. Wenn der*die betroffene Bedienstete negativ auf SARS-CoV-2 getestet wurde, ist dies ebenfalls dem unmittelbaren Vorgesetzten zu melden.
- f. Bei positiven Untersuchungsergebnissen haben die Vorgesetzten unter Berücksichtigung der allgemein bekannten Handlungsempfehlungen bei den durch die Gesundheitsbehörde angeordneten Maßnahmen mitzuwirken (z.B. Unterstützung bei einer ersten Umfeldanalyse bezüglich enger Kontaktpersonen der betroffenen Person im beruflichen Umfeld).
Enger Kontakt liegt vor, wenn man sich mit der betroffenen Person länger als 15 Minuten in einem Abstand von weniger als zwei Metern befunden hat, im gleichen Haushalt wohnt oder ein direkter Kontakt mit Atemwegsekrete oder Körperflüssigkeiten bestand.

In beiden Fällen (Verdachtsfall außerhalb der Arbeit oder im Büro, Pkt.2.1 oder 2.2) sind bei einem begründeten Verdachtsfall einer Infizierung die Testergebnisse und Entscheidungen der Gesundheitsbehörden abzuwarten. Bis zum Vorliegen der Testergebnisse, können während dessen im Einzelfall – in Abstimmung mit dem*der Leiter*in der jeweiligen Dienstbehörde – an der betroffenen Dienststelle weitere Maßnahmen ergriffen werden. Diese Vorkehrungen sind für den Fall zu treffen, dass die Testung positiv bestätigt. In jedem Fall sind jedoch die generellen Handlungsanweisungen zur Vermeidung der Verbreitung von SARS-CoV-2 einzuhalten (s. Punkt 1).

3) Pflichten der Mitarbeiter*innen, wenn sie SARS-CoV-2 positiv getestet sind bzw. der ausreichende Verdacht besteht:

- a. In der dzt. herrschenden gesundheitlichen Ausnahmesituation haben die COVID-19 positiv getesteten Bediensteten bzw. bei einem Verdachtsfall die unmittelbaren Vorgesetzten unaufgefordert und verpflichtend darüber zu informieren. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei Covid-19 um eine meldepflichtigen Erkrankung handelt und daher aufgrund der gesetzlichen Vorgaben eine

Meldepflicht der Bediensteten an die unmittelbaren Vorgesetzten, welche auch die Nennung der Ursache der Erkrankung erfasst, besteht.

4) Mitwirkungspflicht über den Kontakt mit COVID-19 infizierten Personen:

- a. Unbeschadet der Aufgaben der Gesundheitsbehörde sind alle Mitarbeiter*innen anzuweisen, mitzuteilen,
 - 1. wenn sie innerhalb der letzten 14 Tage mit Infizierten oder Personen, die unter dem Verdacht einer Infizierung mit COVID-19 stehen, Kontakt hatten oder
 - 2. entgegen der Warnung in einer der hauptgefährdeten Regionen (siehe Punkt 12) waren.
- b. Sollten Bedienstete dies den Vorgesetzten mitteilen, ist gem. Punkt 6 vorzugehen.
- c. Zusätzlich kann die allgemeine Informations-Hotline unter der Tel. Nr. 0800 555 621 angerufen werden, um weitere Informationen zu erhalten.

5) Verständigungspflichten der Vorgesetzten, wenn Bedienstete positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden:

- a. Die Vorgesetzten haben– unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der möglichsten Diskretion – zu verständigen
 - 1. alle weiteren unmittelbaren Mitarbeiter*innen,
 - 2. die nächsthöhere Führungsebene sowie
 - 3. die zuständige Dienstbehörde über einen möglichen Verdachtsfall bzw. jedenfalls auch bei positivem Testergebnis.
- b. Zusätzlich besteht eine Meldeverpflichtung der Dienstbehörde (gesamter Fall samt Details wie: Dienststelle, Symptome, Kontakte, letzte Dienstverrichtung, veranlasste Maßnahmen, etc.) vorab telefonisch und zusätzlich per Email an:
 - I. den SKKM-Koordinierungsstab COVID-19 unter der Nummer 01 53126 DW 2800 bis DW 2810, Email-Adresse: *BMI SKKM COR
 - II. den Permanenzdienst des Einsatz- und Koordinationscenters unter der Nummer 01 53126 DW 3200 oder 3772, Email-Adresse: *BMI II/EKC-Permanenzdienst
- c. Die Abteilung I/10, Medizinische und Gesundheitsangelegenheiten, sowie der Chefärztliche Dienst in den Landespolizeidirektionen sind ausschließlich bei bestätigten Verdachtsfällen zu informieren.

6) Auftreten eines COVID-19 Verdachts im Umfeld von Bediensteten (Kontaktperson Kategorie 1 und 2; Definition der Kategorien siehe Anhang C):

- a. Der Gesundheitsbehörde kommen alle erforderlichen Entscheidungen über Absonderungen oder Verkehrsbeschränkungen zu. Diesen Entscheidungen ist unbedingt Folge zu leisten!
- b. Auch wenn Bedienstete selbst nicht erkrankt sind, aber aufgrund eines behördlichen Bescheides abgesondert wurden, ist der unmittelbare Vorgesetzte unverzüglich darüber zu informieren.
- c. Behördlich angeordnete Quarantäne und Verkehrsbeschränkungen von gesunden Personen gelten als gerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst.
- d. Im Fall von behördlich angeordneten Quarantänen oder Verkehrsbeschränkungen von Kontaktpersonen ohne Symptome kann nach Möglichkeit die Vereinbarung zur Ausübung von Telearbeit getroffen werden. Ab dem Vorliegen von Symptomen ist diese unverzüglich einzustellen.

7) Vorgehen bei freiwillig vereinbarten Quarantänen oder Verkehrsbeschränkungen (idR Kontaktpersonen Kat 2):

- a. In diesen Fällen (z.B. wenn Angehörigen freiwillige Quarantäne oder andere Verkehrsbeschränkungen durch die Gesundheitsbehörde empfohlen wurden) ist mit dem*der unmittelbaren Vorgesetzten Kontakt aufzunehmen und die weitere Vorgehensweise zu klären, wobei auch hier grundsätzlich Dienst zu verrichten ist.
- b. Grundsätzlich ist trotz solcher Empfehlungen Dienst zu verrichten. Der*Die Vorgesetzte kann in solchen Fällen in Absprache mit dem*der Betroffenen entscheiden, ob geeignete dienstrechtliche Maßnahmen als vorsorgliche Präventionsmaßnahmen getroffen werden. Dabei ist folgende Reihenfolge zu beachten:
 - I. Anordnung zur Dienstleistung bei entsprechender Interessensabwägung (z.B. auf Grund besonderer Dienstpflichten)
 - II. (Ad-hoc-)Vereinbarung von Telearbeit
 - III. Abbau von Zeitguthaben aus Gleizeit bzw. Mehrdienstleistungen/Überstunden durch die*den Bedienstete*n
 - IV. Verbrauch von Erholungsurlaub insb. bei jenen Bediensteten, die über genügend Resturlaub (ev. aus den Vorjahren) verfügen
 - V. Sofern die genannten Maßnahmen ausgeschöpft sind, ist ein Verzicht auf die Arbeitsleistung als letztes Mittel möglich
- c. Keinesfalls dürfen Bedienstete selbst entscheiden, von zu Hause aus zu arbeiten.

8) Vorgehensweise in Bezug auf die Dienstverrichtung, wenn aufgrund von Quarantäne eine Sperre über ein Amtsgebäude verhängt wurde oder kein Zugang zu Teilen des Amtsgebäudes oder zum Arbeitsplatz möglich ist:

- a. Vorgesetzte haben ihre Mitarbeiter*innen über eine verhängte Quarantäne bzw. eine Sperre von (Teilen der) Amtsgebäude(n) zu informieren. Die Vorgesetzten entscheiden, ob es geeignete Ausweichbüros gibt. In diesem Fall, ist dort Dienst zu verrichten.
- b. Ungeachtet dessen kann in Abstimmung mit den Mitarbeiter*innen in diesem Fall auch die Ausübung von Telearbeit angeordnet werden.
- c. Die Mitarbeiter*innen sollen je nach allgemeiner oder besonderer Verdachtslage und Möglichkeit bereits im Vorfeld angewiesen werden, vorhandene mBAKS inkl. Token und Mobiltelefone (täglich) und Arbeitsmaterialien mit nach Hause zu nehmen, die ihnen erforderlichenfalls die Erfüllung von dienstlichen Aufgaben außerhalb der dienstlichen Räume ermöglichen.
- d. Sollte weder eine Ausweichmöglichkeit noch Telearbeit möglich sein, liegt eine von den Vorgesetzten zu genehmigende gerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst vor.

9) Wenn Bedienstete ohne Anordnung zu Hause bleiben, gilt Folgendes:

- a. Ein Fernbleiben vom Dienst bedarf immer einer Genehmigung bzw. Anweisung durch die Vorgesetzten und kann nicht eigenmächtig erfolgen. Die Vorgangsweise bei Krankheit oder Unfall nach den dienstrechtlichen Regeln bleibt davon unberührt.
- b. Wichtig ist, jedenfalls mit dem jeweiligen Vorgesetzten unverzüglich Kontakt aufzunehmen.

10) Umgang mit Mitarbeiter*innen, die aus einer SARS-CoV-2 Region zurückgekehrt und trotzdem ins Büro/Amtsgebäude gekommen sind:

- a. Grundsätzlich – sofern keine gesetzliche oder verordnungsmäßige Verpflichtung zur Quarantäne vorliegt - obliegt es jedem*jeder Bediensteten, in Bezug auf die Symptome von COVID-19 (Kopfschmerzen, Atemnot, Husten, allgemeines Krankheitsgefühl, grippeähnliche Symptome) fortlaufend eine Selbstbeobachtung durchzuführen.

- b. Sollte eines der Symptome auftreten, haben die Bediensteten unter verstärkter Berücksichtigung der allgemein bekannten aktuellen Handlungsempfehlungen nicht in den Dienst zu kommen.
- c. Kommt eine solche Person in den Dienst, da ihr selbst keine Symptome aufgefallen sind, haben die Vorgesetzten, sollte ihr der Umstand der Rückkehr aus einer betroffenen Region bewusst sein, ein erhöhtes Augenmerk darauf zu legen, ob entsprechende Symptome für eine Infektion mit SARS-CoV-2 auftreten.
- d. Sofern ein Symptom erkannt wird, ist diese*r Mitarbeiter*in unverzüglich räumlich von den verbleibenden Bediensteten zu trennen. Der*die Betroffene hat die Gesundheits-Hotline 1450 für weitere Anweisungen und Maßnahmen anzurufen.

11) Umgang mit der Verpflichtung von Bediensteten zur Kinderbetreuung, wenn die ständige Kinderbetreuung ausfällt:

- a. Fällt die ständige Betreuungsperson des Kindes aus bestimmten Gründen aus (bspw. schwere Erkrankung oder behördlich angeordnete Quarantäne) können betroffene Bedienstete eine Pflegefreistellung in Anspruch nehmen.
- b. Fällt die ständige Betreuung des Kindes wegen (freiwilliger) vorsorglicher Quarantäne Maßnahmen durch die Leitung einer Schule oder eines Kindergartens aus, kann mit den betroffenen Bediensteten vereinbart werden, Telearbeit zu verrichten, oder es ist darauf hinzuwirken, dass Zeitguthaben aus Gleitzeit bzw. Mehrdienstleistungen/ Überstunden oder auch allfällig bestehender Resturlaub verbraucht wird.
- c. Kann damit nicht das Auslangen gefunden werden, kann den betroffenen Bediensteten Sonderurlaub gewährt werden.
- d. Für Vertragsbedienstete kommt außerdem eine gerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst aus wichtigen, die Person betreffenden Gründen, in Betracht.

12) Für Dienstreisen gilt Folgendes:

- a. Generell wird empfohlen, Dienstreisen derzeit auf ein Mindestmaß zu reduzieren.
- b. Von Dienstreisen in Regionen mit Reisewarnungs-Stufe 5 oder höher ist abzusehen, ausgenommen es besteht die zwingende dienstliche Notwendigkeit, sich in diese Risikogebiete zu begeben. Das Bundesministerium für Europäische und Internationale Angelegenheiten informiert zu aktuellen Reisewarnungen unter (<https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reiseinformation/laender/>). Die aktuellen Reisewarnungen sind vor Reiseantritt in Erfahrung zu bringen und der*die Vorgesetzte darüber zu informieren.

- c. Darüber hinaus sind sämtliche **Auslandsdienstreisen** – sowohl bereits gebuchte als auch geplante – im eigenen Zuständigkeitsbereich einer neuerlichen Evaluierung und Entscheidung über deren Durchführung zuzuführen.
- d. Dabei soll insbesondere auf folgende Kriterien Bedacht genommen werden:
 - I. Zweck
 - II. Teilnehmer*innenkreis
 - III. Einschätzung der Notwendigkeit, dass das Ressort vertreten ist
 - IV. Möglichkeit einer Teilnahme über Videokonferenz bzw. allfällige Vertretung vor Ort durch Verbindungsbeamt*innen
- e. **Bei Flugbuchungen** ist bis auf Weiteres mitzuteilen, ob die Buchung mittels flexibler Tarife vorzunehmen ist, damit die Flüge gegebenenfalls möglichst kostenlos umgebucht oder storniert werden können. Auf die Wirtschaftlichkeit (Kosten) ist so weit wie möglich zu achten.

13) In Hinblick auf Ablehnungen von Dienstreisen durch Bedienstete gilt Folgendes:

- a. Grundsätzlich können Bedienstete beauftragte Dienstreisen nicht ablehnen.
- b. Sollten bei einer bevorstehenden Dienstreise gesundheitliche Bedenken bestehen, ist der*die unmittelbare Vorgesetzte rechtzeitig darüber zu informieren, welche*r unter besonders sorgfältiger Abwägung der Handlungsobliegenheiten und Schutzbedürfnisse zu entscheiden hat.

14) Umgang mit privaten Urlaubsreisen von Mitarbeiter*innen:

- a. Grundsätzlich liegt es auch unter den aktuellen Rahmenbedingungen nicht in der Entscheidungsmacht der Vorgesetzte, private Urlaubsreisen zu verbieten.
- b. Es wird jedoch dringend empfohlen, die Mitarbeiter*innen auf bestehende Reisewarnungen unter <https://www.bmeia.gv.at> hinzuweisen und entsprechend zu sensibilisieren.
- c. Sollte ein Urlaub entgegen einer bestehenden Reisewarnung in Bezug auf SARS-CoV-2 erfolgt sein und es tritt eine daraus resultierende (verschuldete) Dienstabwesenheit ein, dann sind besoldungsrechtliche Konsequenzen möglich.
- d. Für den Umgang mit zurückgekehrten Mitarbeiter*innen aus Regionen mit bestehender Reisewarnung, s. Punkt 10.

15) Umgang mit internen Schulungen und Veranstaltungen:

- a. Es hat eine Prüfung im Einzelfall zu erfolgen, ob Veranstaltungen oder Schulungen abgehalten werden sollen.
- b. Bei der Durchführung von Veranstaltungen ist auf entsprechende Schutzmaßnahmen zu achten (Händewaschen mit Seife vor und nach der Veranstaltung, Zurverfügungstellung von Desinfektionsmittel, gute Durchlüftung der Räume vor und nach der Veranstaltung etc.).

16) Schlüsselpersonal:

- a. Zur Aufrechterhaltung der Resilienz des Innenressorts sind von den jeweiligen Vorgesetzten Schlüsselkräfte im eigenen Aufgabenbereich zu definieren, die mit entsprechender technischer Ausrüstung ausgestattet, verstärkt in Telearbeit zu schicken sind.
- b. Zur Sicherung der Anwesenheit bzw. Verfügbarkeit der relevanten Schlüsselkräfte kann seitens der Dienstbehörden auch die Erteilung von Urlaubssperren erwogen werden.
- c. Die Funktionsfähigkeit des staatlichen Krisenmanagements (z.B. Stäbe COVID-19, Migration 2020 etc.) sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit müssen sichergestellt werden.

17) Schutzmaßnahmen, die die Dienstbehörde für ihre Mitarbeiter*innen zur Verfügung stellt:

- a. Seitens der Dienstbehörde werden in den Amtsgebäuden nach Möglichkeit Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.
- b. Grundsätzlich ergehen folgende Empfehlungen an die Mitarbeiter*innen:
 - I. häufiges Händewaschen mit Seife
 - II. Distanzhalten von Personen, die husten oder niesen
 - III. Augen, Mund und Nase nicht berühren
 - IV. Achtung auf Atemhygiene beim Husten oder Niesen
 - V. bei Verdacht auf Symptome steht die Gesundheits-Hotline unter 1450 zur Verfügung
- c. Auf den Erlass an alle LPDs (GZ: 2020.0.058.290) betreffend Information und Verhalten bei Verdachtsfällen betreffend Coronavirus vom 29.01.2020 wird verwiesen.

18) Umgang mit einem eventuell eingeschränkten Betrieb öffentlicher Verkehrsmittel und den damit einhergehenden Schwierigkeiten der Mitarbeiter*innen, rechtzeitig zur Arbeit zu kommen:

- a. Durch einen eingeschränkten Betrieb öffentlicher Verkehrsmittel oder deren (Teil-) Schließung kann es für einzelne Bedienstete schwer sein zur Arbeit zu kommen. Dieses Weg-Zeit-Risiko liegt jedoch bei den Bediensteten. Sie müssen grundsätzlich andere Mittel und Wege finden, um den Arbeitsplatz rechtzeitig zu erreichen.
- b. Bei davon Abweichendem ist jedenfalls das Einvernehmen mit den Vorgesetzten nach den dienstrechtlichen Bestimmungen und Gestaltungsmöglichkeiten herzustellen.

19) Umgang mit Medienanfragen, die bzgl. COVID-19 direkt bei einem*r Bediensteten oder Vorgesetzten einlangen:

- a. Medienanfragen sind in diesem Fall an das jeweilige Büro L1 der Landespolizeidirektionen oder die Presseabteilung des BMI zu verweisen.
- b. Zusätzlich steht derzeit das Mediencenter (S5- Kommunikation) des SKKM-Koordinierungsstabs COVID-19 zur Verfügung
- c. Die E-Mail-Adresse lautet: SKKM-KS-S5@bmi.gv.at

20) Ansprechstelle innerhalb des BMI für weitere dienstrechtliche Fragen in Bezug auf COVID-19:

- a. Für weitere dienstrechtliche Fragen können sich die Personalabteilungen der Landespolizeidirektionen oder nachgeordneten Dienststellen sowie personalverantwortliche Führungskräfte des BMI (Abteilungsleitung aufwärts) an Dienstrechtsexpert*innen der Sektion I wenden.
- b. Entsprechende **Anfragen sind ab sofort und ausschließlich an die E-Mail-Adresse**

BMI-I-1-Covid@bmi.gv.at

zu richten.

21) Hotlines und Erreichbarkeiten:

- a) allgemeine Informations-Hotline unter der Tel. Nr. 0800 555 621
- b) SKKM-Koordinierungsstab COVID-19 unter der Nummer 01 53126 DW 2800 bis DW 2810, Email-Adresse: *BMI SKKM_COR
- c) Permanenzdienst des Einsatz- und Koordinationscenters unter der Nummer 01 53126 DW 3200 oder 3772, Email-Adresse: *BMI II/EKC-Permanenzdienst

Anhänge:

Anhang A: Allgemeine Informationen zu COVID-19

Anhang B: Allgemeine Schutzmaßnahmen

Anhang C: Definition der Kategorien der Kontaktpersonen

Anhang D: Piktogramme bei Verdacht auf COVID-19

Anhang E: Erlass an LPD_ Information und Verhalten bei Verdachtsfällen



Anhang A - Allg.
Information COVID-



Anhang B - Allg.
Schutzmaßnahmen.



Anhang C -
Definition der Kateg



Anhang D -
Piktogramme bei Verd



Anhang E - Erlass an
LPDs.pdf

Für den Bundesminister

11. März 2020

SC Mag. Karl Hutter, MBA

Elektronisch gefertigt

Sektion V – Fremdenwesen
BMI-V@bmi.gv.at

Mag. Peter Webinger
Sektionschef

peter.webinger@bmi.gv.at
+43 1 531 26-2734
Herrengasse 7, 1010 Wien

An

die Gruppen, Abteilungen und
Referate der Sektion V

das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

nachrichtlich an
die Sektion V

Geschäftszahl: 2020-0.170.358

Vorgehensweise bei Dienstreisen bezüglich COVID-19 - Bedienstetenschutz

Aufgrund der aktuellen Ausbreitung von Covid-19 und den damit verbundenen Risiken und Maßnahmen ergeht zunächst folgende Regelung zu Auslandsdienstreisen in der Sektion V – Fremdenwesen:

Grundsätzlich werden die Mitarbeiter angewiesen Massenbeförderungsmittel soweit wie möglich zu meiden, gleich ob im Inland oder im Rahmen von Auslandsdienstreisen.

Auslandsdienstreisen sind bis auf Weiteres **nur durchzuführen**, wenn diese **als absolut notwendig erachtet werden**. Weist die Zieldestination **bereits die Sicherheitsstufe 3 oder gar eine höhere Stufe auf**, ist der jeweilige Vorgesetzte zu informieren und die Dienstreise grundsätzlich **nicht wahrzunehmen**. Werden Auslandsdienstreisen dennoch als zwingend erforderlich angesehen, obliegt dem jeweiligen Dienstvorgesetzten die Entscheidung zur weiteren Vorgehensweise. Generell gilt, dass Auslandsdienstreisen **in von Covid-19 betroffene Länder** bis auf weiteres **nicht zu genehmigen bzw. wahrzunehmen** sind.

Bei bereits genehmigten Auslandsdienstreisen sind die Entwicklungen insb. in der Zieldestination laufend zu beobachten und sofern sich die Umstände ändern, so ist der direkte Vorgesetzte unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen und ggfs. die Dienstreise zu stornieren (s.o.).

Vor einem Reiseantritt sind jedenfalls die aktuellen Reisewarnungen des beabsichtigten Reiselandes über die BMEIA-Homepage (<https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reiseinformation/laender/>) vom Dienstreisenden in Erfahrung zu bringen und dem Dienstvorgesetzten mitzuteilen. Bei der Antragstellung im ESS-Reisemanagement ist ein PDF-Dokument über die aktuelle Sicherheitsstufe (Reisewarnungen) im ESS-Reisemanagement einzupflegen.

Evaluierung und Entscheidung über Auslandsdienstreisen sind im jeweiligen Zuständigkeitsbereich in Bezug auf folgende Kriterien zu prüfen: **Zweck, Teilnehmerkreis, gewählte Transportmittel und Einschätzung der dienstlichen Notwendigkeit**. Die Möglichkeiten einer **Teilnahme über Videokonferenz bzw. einer Vertretung vor Ort durch Verbindungsbeamte**, wobei allenfalls auch der Bedienstetenschutz der österreichischen Vertretungsbehörden in den jeweiligen Staaten anzudenken ist, sollen berücksichtigt werden.

Bei Stornierung einer Auslandsdienstreise wird der ESS-Genehmiger des Dienstreiseantrages über die geplante Stornierung mitsamt Stornierungsgrund informiert.

Bei Buchungen soll primär auf Massenbeförderungsmittel verzichtet werden. Nach Möglichkeit und sofern aufgrund der Distanz vertretbar, ist die Reisebewegung in einem Dienstwagen durchzuführen. Bei Buchungen ist vorläufig auf flexible Tarife zu achten, damit die Wirtschaftlichkeit so weit wie möglich gewahrt wird und Buchungen kostenlos umgebucht bzw. storniert werden können.

Die Bediensteten sind dazu angehalten, während der Reisen die Hygienebestimmungen einzuhalten und sich gegebenenfalls an die Anweisungen der lokalen Gesundheitsbehörden zu halten.

Weiters darf darauf hingewiesen werden, dass ein umfassender Leitfaden zum Thema Bedienstetenschutz und COVID-19 geplant ist.

11. März 2020

SC Mag. Peter Webinger

Elektronisch gefertigt

Sektion V – Fremdenwesen
BMI-V@bmi.gv.at

Mag. Peter Webinger
Sektionschef

peter.webinger@bmi.gv.at
+43 1 531 26-2734
Herrengasse 7, 1010 Wien

An

die Gruppen, Abteilungen und
Referate der Sektion V

das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

nachrichtlich an
die Sektion V

Geschäftszahl: 2020-0.170.358

Vorgehensweise bei Dienstreisen bezüglich COVID-19 - Bedienstetenschutz

Aufgrund der aktuellen Ausbreitung von Covid-19 und den damit verbundenen Risiken und Maßnahmen ergeht zunächst folgende Regelung zu Auslandsdienstreisen in der Sektion V – Fremdenwesen:

Grundsätzlich werden die Mitarbeiter angewiesen Massenbeförderungsmittel soweit wie möglich zu meiden, gleich ob im Inland oder im Rahmen von Auslandsdienstreisen.

Auslandsdienstreisen sind bis auf Weiteres **nur durchzuführen**, wenn diese **als absolut notwendig erachtet werden**. Weist die Zieldestination **bereits die Sicherheitsstufe 3 oder gar eine höhere Stufe auf**, ist der jeweilige Vorgesetzte zu informieren und die Dienstreise grundsätzlich **nicht wahrzunehmen**. Werden Auslandsdienstreisen dennoch als zwingend erforderlich angesehen, obliegt dem jeweiligen Dienstvorgesetzten die Entscheidung zur weiteren Vorgehensweise. Generell gilt, dass Auslandsdienstreisen **in von Covid-19 betroffene Länder** bis auf weiteres **nicht zu genehmigen bzw. wahrzunehmen** sind.

Bei bereits genehmigten Auslandsdienstreisen sind die Entwicklungen insb. in der Zieldestination laufend zu beobachten und sofern sich die Umstände ändern, so ist der direkte Vorgesetzte unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen und ggfs. die Dienstreise zu stornieren (s.o.).

Vor einem Reiseantritt sind jedenfalls die aktuellen Reisewarnungen des beabsichtigten Reiselandes über die BMEIA-Homepage (<https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reiseinformation/laender/>) vom Dienstreisenden in Erfahrung zu bringen und dem Dienstvorgesetzten mitzuteilen. Bei der Antragstellung im ESS-Reisemanagement ist ein PDF-Dokument über die aktuelle Sicherheitsstufe (Reisewarnungen) im ESS-Reisemanagement einzupflegen.

Evaluierung und Entscheidung über Auslandsdienstreisen sind im jeweiligen Zuständigkeitsbereich in Bezug auf folgende Kriterien zu prüfen: **Zweck, Teilnehmerkreis, gewählte Transportmittel und Einschätzung der dienstlichen Notwendigkeit**. Die Möglichkeiten einer **Teilnahme über Videokonferenz bzw. einer Vertretung vor Ort durch Verbindungsbeamte**, wobei allenfalls auch der Bedienstetenschutz der österreichischen Vertretungsbehörden in den jeweiligen Staaten anzudenken ist, sollen berücksichtigt werden.

Bei Stornierung einer Auslandsdienstreise wird der ESS-Genehmiger des Dienstreiseantrages über die geplante Stornierung mitsamt Stornierungsgrund informiert.

Bei Buchungen soll primär auf Massenbeförderungsmittel verzichtet werden. Nach Möglichkeit und sofern aufgrund der Distanz vertretbar, ist die Reisebewegung in einem Dienstwagen durchzuführen. Bei Buchungen ist vorläufig auf flexible Tarife zu achten, damit die Wirtschaftlichkeit so weit wie möglich gewahrt wird und Buchungen kostenlos umgebucht bzw. storniert werden können.

Die Bediensteten sind dazu angehalten, während der Reisen die Hygienebestimmungen einzuhalten und sich gegebenenfalls an die Anweisungen der lokalen Gesundheitsbehörden zu halten.

Weiters darf darauf hingewiesen werden, dass ein umfassender Leitfaden zum Thema Bedienstetenschutz und COVID-19 geplant ist.

11. März 2020

SC Mag. Peter Webinger

Elektronisch gefertigt

An alle
Landespolizeidirektionen

An die Abteilungen II/1, II/2, II/8, II/10,
II/14, BVT, II/BK, II/DSE, EKC, BFA, V/1, V/7,
V/8, V/11
im H a u s e

An den Zentralausschuss für die
Bediensteten des Öffentlichen
Sicherheitswesens beim BMI
im H a u s e

An das Bundesministerium für Europa,
Integration und Äußeres, Abt. IV.5

Geschäftszahl: 2020-0.179.100

BMI - V/6 (Abteilung V/6)
BMI-V-6@bmi.gv.at

Oberst Johann Riedl-Scharl, BA MA
Sachbearbeiter/in

johann.riedl-scharl@bmi.gv.at
+43 (1) 531263764
Minoritenplatz 9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-V-6@bmi.gv.at zu richten.

Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten - Grenzdienst; Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen zu Italien

Auf Grundlage des Art. 28 Schengener Grenzkodex wurden die Binnengrenzkontrollen zu Italien mit Verordnung nach § 10 Abs. 2 des Grenzkontrollgesetzes ab 11.03.2020 vorübergehend wiedereingeführt (siehe Erlass des BMI Zl. 2020-0.171.786 vom 11.03.2020).

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit wird der Grenzverkehr im Verkehr zu Lande auf mit Verordnung (siehe Beilage) Grund des § 10 Abs. 3 des Grenzkontrollgesetzes ab 14.03.2020 für die Dauer der gemäß Verordnung Nr. 84/2020 vorübergehend wiedereingeführten Grenzkontrollen an folgenden Grenzübergangsstellen zu Italien zur Gänze eingestellt:

1. Achomitzer Alm;
2. Arnoldstein (Dreiländereck);

3. Bartolosattel;
4. Dolinzaalm – Lommsattel;
5. Feistritzer Alm;
6. Findenigkofel;
7. Freigerscharte;
8. Freikofel;
9. Göriacher Alm;
10. Heiliges Geistjöchl;
11. Hochalpjoch;
12. Hochjoch;
13. Hochwilde;
14. Hoher Trieb;
15. Hundskeljhoch;
16. Kaltwassersattel;
17. Kesselwald;
18. Klammeljoch;
19. Klein Kordin Alm;
20. Kleiner Pal;
21. Krimmler Tauern;
22. Kronhofer Thörl;
23. Lenksteinjoch;
24. Mitterjoch/Hörndljoch;
25. Naßfeldpass;
26. Niederjoch;
27. Öfnerjoch;
28. Oisternig;
29. Pfaffennieder;
30. Pfitscher Joch;
31. Planja (Egger Alm);
32. Plöckenpass
33. Rattendorfersattel (Lanzen Alm);
34. Roßkofel;
35. Rudnigsattel;
36. Schlosshütte (Egger Alm);

37. Sonklarscharte;
38. Stallersattel;
39. Straninger Alm;
40. Tilliacher Joch;
41. Timmelsjoch;
42. Timmelsjoch – Passo del Rombo;
43. Tischelwanger Thörl;
44. Trogkofel;
45. Volajapass;
46. Wilder Freiger;
47. Zollnerthörl.

Der Grenzverkehr an der Grenzübergangsstelle Thörl-Maglern-Bundesstraße wird täglich auf die Zeit von 6.00 bis 21.00 Uhr eingeschränkt.

Die Landespolizeidirektionen Kärnten, Salzburg und Tirol werden angewiesen, ein Überschreiten der Grenze an den angeführten Grenzübergängen in angemessener Weise durch technische und operative Maßnahmen zu verhindern.

13. März 2020

Für den Bundesminister:

AL Bgdr. Günter Schnittler, BA MA

Elektronisch gefertigt

Sektion I

SC Mag. Karl HUTTER, MBA
Sektionschef

karl.hutter@bmi.gv.at
+43 1 531 26-3710
Herrengasse 7, 1010 Wien

An

die Sektions-, Gruppen-, Abteilungs-
und Referatsleitungen
im H a u s e

die Direktion des Bundeskriminalamtes

die Direktion des Bundesamtes für
Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung

die Direktion der Sicherheitsakademie

die Direktion des Bundesamtes zur
Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung

alle Landespolizeidirektionen

die Direktion für Spezialeinheiten

das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

den Zentralausschuss für die Bediensteten der
Sicherheitsverwaltung unter Hinweis auf die §§ 9 Abs. 2 und 10
Abs.3 B-PVG

den Zentralausschuss für die Bediensteten des öffentlichen
Sicherheitswesens unter Hinweis auf die §§ 9 Abs. 2 und 10 Abs.3
B-PVG

den Vorsitz der Arbeitsgruppe für
Gleichbehandlungsfragen im BM.I

Geschäftszahl: 2020-0.175.084

Organisation; Dienstbetrieb
SARS-CoV-2 - Urlaubssperre

Die aktuelle Lage in Europa und in Österreich im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2)) sowie den derzeitigen Prognosen stellen das Bundesministerium für Inneres vor entsprechende Herausforderungen.

Zudem stellt die Lageentwicklung der Migration in der Türkei die Sicherheitsexekutive und Sicherheitsverwaltung vor zusätzlichen Herausforderungen.

Im Lichte der Maßnahmen der Bundesregierung betreffend allgemeine restriktive Beschränkungen in der Gesellschaft gemäß Epidemiegesetz (Erlass des BMSGPK vom 10.3.2020, Zl.: 2020-0.172.682) wird zur Sicherstellung eines effektiven Aufgabenvollzuges und Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes

**ab sofort bis auf Weiteres
eine generelle Urlaubssperre**

verfügt.

Vorerst sind von dieser Maßnahme bereits genehmigte Urlaube nicht umfasst.

Sollte sich in der Lagebeurteilung eine Entlastung abzeichnen, wird Ende April im Einvernehmen mit der Personalvertretung eine neuerliche Beurteilung nach zeitlichen und regionalen Gesichtspunkten sowie eine Entscheidung der Dienstbehörde über die Fortführung erfolgen.

Unter einem wird auf den Erlass des BM.I vom 11.3.2020, Zl.: 2020-0.169.167, insbesondere Pkt. 11 verwiesen.

Es wird um Verständnis für die Maßnahme ersucht und gleichzeitig wird für das Zusammenwirken im BM.I gedankt.

11. März 2020

SC Mag. Karl Hutter, MBA

Elektronisch gefertigt

Sektion V – Fremdenwesen
BMI-V@bmi.gv.at

Mag. Peter Webinger
Sektionschef

peter.webinger@bmi.gv.at
+43 1 531 26-2734
Herrengasse 7, 1010 Wien

An

die Gruppen, Abteilungen und
Referate der Sektion V

das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

nachrichtlich an
die Sektion V

Geschäftszahl: 2020-0.177.009

Vorgehensweise zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Dienstbetriebs durch COVID-19

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sektion V haben Sie im beruflichen und privaten Leben zahlreiche Kontakte mit einem ständig wechselnden Personenkreis. Diese Kontakte können die Übertragung von Krankheitserregern begünstigen. Vor Infektionskrankheiten gibt es keinen absoluten Schutz, jedoch sollten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dazu angehalten werden, die empfohlenen Maßnahmen zu berücksichtigen.

Grundsätzlich soll noch einmal darauf hingewiesen werden, dass unachtsames Verhalten nicht nur das eigene Befinden betrifft, sondern auch Kolleginnen und Kollegen - nicht nur im Hinblick auf eine Ansteckung, sondern auch auf mitunter erforderliche Maßnahmen bei Kontakt mit Betroffenen (Quarantäne).

Generell gilt: Bleiben Sie bitte zu Hause, wenn Sie sich nicht gesund fühlen! Wenn Sie Symptome aufweisen, wählen Sie die Nummer 1450. Die/Der Vorgesetzte ist bei Fällen im eigenen Nahbereich unverzüglich zu informieren. Die weiteren Schritte, wie etwa den Dienst für einen bestimmten Zeitraum von Zuhause aus zu verrichten, werden anschließend mit dem Vorgesetzten abgeklärt.

Empfohlene Hygienemaßnahmen:

- Mehrmals täglich die Hände mit Wasser und Seife waschen und/oder ein handelsübliches Desinfektionsmittel verwenden

- Wenn man hustet oder niest, sollte man sich Mund und Nase mit einem Papiertaschentuch bedecken, oder in die Ellenbeuge niesen oder husten.
- Den direkten Kontakt zu kranken Menschen bestmöglich meiden. Halten Sie einen Abstand von mindestens einen Meter zwischen sich und allen anderen Personen ein, die husten oder niesen.
- Der Kontakt mit Flächen die besonders häufig in Verwendung sind, wie Türschnallen, Handläufe etc. sind nach Möglichkeit zu vermeiden (zB Türen offen halten). Es ist auf eine entsprechende Hygiene zu achten (Flächendesinfektion, oä).
- Berühren Sie nicht Augen, Nase und Mund. Hände können Viren aufnehmen und das Virus im Gesicht übertragen.
- Auf Begrüßungen mit Händeschütteln, Umarmung und Küssen verzichten. Nach jedem körperlichen Kontakt wird eine gründliche Reinigung und Desinfektion der Hände empfohlen!
- Bei Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln sowie beim Einkaufen wird das Tragen von Handschuhen bzw. die anschließende Desinfektion der Hände empfohlen.

Besprechungen:

- Nicht zwingend erforderliche Besprechungen sind zu vermeiden bzw. auf das Notwendigste zu kürzen.
- Abklärungen sind nach Möglichkeit mittels E-Mails oder Telefonate durchzuführen.
- Nach Möglichkeit sind Telefon- bzw. Videokonferenzen abzuhalten.
- Größere Menschenansammlungen sind generell zu vermeiden.

Im Anhang wird eine Anleitung betreffend der dienstlich nutzbaren App „Skype for business“ übermittelt. Dienstnehmer werden gebeten die App auf ihrem Diensthandy bzw. Tablet einzurichten.

Auf die Anweisung zur „Vorgehensweise bei Dienstreisen bezüglich COVID-19 – Bedienstetenschutz“ wird an dieser Stelle hingewiesen. Weiters darf darauf hingewiesen werden, dass ein umfassender Leitfaden zum Thema Bedienstetenschutz und COVID-19 geplant ist.

12. März 2020

SC Mag. Peter Webinger

Elektronisch gefertigt

BMI - I/ZOG (Zentrum für Organisationskultur und Gleichbehandlung (ZOG))
BMI-ZOG@bmi.gv.at

MR Oberst Michael Holzer, MA MBA
Sachbearbeiter/in

Michael.Holzer@bmi.gv.at
+43(01)53126905558
Modecenterstraße 22, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an BMI-ZOG@bmi.gv.at zu richten.

Personalangelegenheiten; Personalentwicklung Ergänzung zum Leitfaden für Führungskräfte und Mitarbeiter*innen - SARS-CoV-2; Telearbeit

I. Allgemeines

Gegenstand dieser Richtlinie sind Bestimmungen für die Dienstverrichtung im Rahmen von Telearbeit.

II. Rechtliche Grundlagen

Die Richtlinie basiert auf § 36a BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979 idF BGBl. I Nr 25/2019, § 5c VBG 1948, BGBl. Nr. 86/1948 idF BGBl. I Nr 25/2019.

III. Definition des Begriffs Telearbeit

Unter Telearbeit ist die Verrichtung bestimmter dienstlicher Tätigkeiten zu verstehen, die die Bediensteten – soweit keine dienstlichen oder öffentlichen Interessen entgegenstehen – in ihrer Wohnung oder in einer von den Bediensteten selbst gewählten, nicht zu ihrer Dienststelle gehörigen Örtlichkeit unter Einsatz der dafür erforderlichen Informations- und Kommunikationstechnologie erledigen.

IV. Formen der Telearbeit

Ex lege werden zwei Formen der Telearbeit unterschieden:

- Anlassbezogene Telearbeit gem. § 36a Abs. 6 BDG, § 5c Abs. 6 VBG

Unter anlassbezogener Telearbeit sind Tätigkeiten zu verstehen, die die Bediensteten situativ bzw. tageweise in Abstimmung mit den Vorgesetzten an einer von ihnen selbst gewählten, nicht zu ihrer Dienststelle gehörigen Örtlichkeit erledigen.

- Regelmäßige Telearbeit gem. § 36a Abs. 1 BDG, § 5c Abs. 1 VBG

Unter regelmäßiger Telearbeit sind jene Tätigkeiten zu verstehen, die die Bediensteten mindestens einen Tag pro Woche für mindestens ununterbrochen drei Monate pro Kalenderjahr an einer von ihnen selbst gewählten, nicht zu ihrer Dienststelle gehörigen Örtlichkeit erledigen. Die spezifischen Regelungen werden zwischen Mitarbeiter*innen und Vorgesetzten in einer Anordnung/Vereinbarung geregelt (siehe Anlage).

Regelmäßige Telearbeit kann höchstens auf ein Jahr angeordnet/vereinbart werden. Verlängerungen um jeweils höchstens ein Jahr sind zulässig.

V. Dienstrechtliche Aspekte

Folgende dienstrechtliche Aspekte sind zu berücksichtigen:

- Der Tätigkeitsbereich bzw. der Arbeitsplatzinhalt muss für die Verrichtung der Telearbeit geeignet sein,
- Arbeitsplatzinhalte werden durch Telearbeit nicht verändert,
- Telearbeit begründet kein neues Dienstverhältnis,
- Telearbeit ist auch mit herabgesetzter Wochenarbeitszeit möglich.

Die Dienstverrichtung in Form der Telearbeit stellt keine Versetzung oder

2 von 10

Dienstzuteilung im Sinne der dienstrechtlichen Vorschriften für Beamte oder Vertragsbedienstete dar und lässt auch den Dienststellenbegriff unberührt.

VI. Organisatorische Gestaltung

Telearbeit stellt eine Herausforderung im Hinblick auf die Selbstorganisation dar. Daher sollte nur Bediensteten, die sich hinsichtlich Arbeitserfolgs, Einsatzbereitschaft und der Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten bereits bewährt haben, die Möglichkeit zur Telearbeit eröffnet werden.

Die Telearbeit ist so zu organisieren, dass die zur Erreichung des von den Bediensteten zu erwartenden Arbeitserfolgs durch ergebnisorientierte Kontrollen festgestellt werden kann.

Die Bediensteten verpflichten sich, die für die Wahrung der Datensicherheit, Amtsverschwiegenheit und anderer Geheimhaltungspflichten erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

VII. Technische Ausstattung im Rahmen der Telearbeit

Der Dienstgeber stellt bei anlassbezogener und regelmäßiger Telearbeit nach Möglichkeit die technische Ausstattung und die notwendigen Arbeitsmittel zur Verfügung.

Hinsichtlich der Verwendung privater Infrastruktur wird auf die Regelungen zur Verwendung der IT im Bundesministerium für Inneres , GZ: BMI-OA1000/0053-1/2/b/2019, verwiesen, wonach der Export dienstlicher Daten auf private Geräte nur dann gestattet ist, wenn ein berechtigtes Interesse an der Speicherung und /oder Verarbeitung außerhalb der IT-Infrastruktur des BMI anzunehmen ist und diese nicht der Amtsverschwiegenheit unterliegen, es sich hierbei nicht um personenbezogene Daten handelt und der Export dieser Daten bzw. Inhalte nicht geeignet ist, die Interessen des BMI zu gefährden oder zu verletzen (z.B. Erstellung allgemeiner

Skripten oder PPPs, RIS-Recherchen, etc.).

Von den Bediensteten ist sicherzustellen, dass die vom Dienstgeber zur Verfügung gestellten Einrichtungen nur für dienstliche Zwecke benutzt werden.

Der Dienstgeber stellt keine Möbel bzw. Einrichtungsgegenstände zur Verfügung.

VIII. Anordnung/Vereinbarung von Telearbeit

Telearbeit erfolgt unter Berücksichtigung des dienstlichen und öffentlichen Interesses und der budgetären Gegebenheiten:

- für anlassbezogene Telearbeit auf Anordnung/Vereinbarung mit der/dem unmittelbaren Vorgesetzten ohne weitere Meldung im eigenen Bereich.
- für eine regelmäßige Telearbeit nach Befassung der unmittelbaren Vorgesetzten auf Grund einer schriftlichen Anordnung/Vereinbarung zwischen den Leiter*innen der Dienstbehörde (Zentralstelle: die jeweilige Abteilungsleitung) und den Bediensteten, in welcher diese Richtlinie zum integrierenden Bestandteil erklärt wird. Die Anordnung/Vereinbarung regelmäßiger Telearbeit ist der Abteilung I/1 zu melden und wird gemäß § 9 Abs. 3 lit. m PVG dem Dienststellenausschuss schriftlich mitgeteilt.

IX. Arbeitszeit, Erreichbarkeit

Die dienstrechtlichen Bestimmungen über die Dienstzeit und die Arbeitszeitregelungen des Ressorts (z. B. die Dienstzeit-Rahmenregelung i.d.F. mit Wirksamkeit vom 1.1.2019, GZ: BMI-OA1340/0001-I/2/2019 oder das Dienstzeitmanagement 2005 i.d.F. BMI-OA1340/0003-II/10/a/2013) gelten auch für Bedienstete, die Telearbeit verrichten. In diesem Rahmen können individuelle Regelungen zwischen der Führungskraft und den Bediensteten vereinbart werden.

Aus wichtigen dienstlichen Interessen kann bei regelmäßiger Telearbeit auf Anordnung der Führungskraft von dieser Regelung abgegangen werden. Dies ist den

Bediensteten nach Möglichkeit mindestens eine Woche vor Beginn der Änderung mitzuteilen.

An jenen Tagen, an denen Telearbeit geleistet wird, dürfen sich, außer in begründeten Einzelfällen nach vorheriger Anordnung durch die Vorgesetzten, keine Zeitguthaben ergeben.

In der Anordnung/Vereinbarung ist festzuhalten, wann die Bediensteten jedenfalls an der Dienststelle Dienst verrichten müssen.

In der Anordnung/Vereinbarung ist weiters festzulegen, zu welchen Tageszeiten die Bediensteten jedenfalls telefonisch erreichbar sein müssen. Weiters kann jeweils im Einzelfall geregelt werden, in welcher Form und zu welchen Zeiten die Bediensteten Kontakt zur Dienststelle zu halten haben.

Die bzw. der Telearbeiter*in hat die jeweiligen Zeitaufzeichnungen im ESS (Eintragung explizit als „Telearbeit“) zu führen.

X. Dienstreise

Für den Fall, dass an einem Tag regelmäßige Telearbeit vereinbart, aber eine Dienstreise notwendig sein sollte, wird an diesem Tag von der Vereinbarung abgegangen. Es liegt somit Normalarbeitszeit vor.

XI. Systemstörungen

Für den Fall, dass keine dauernde Internetverbindung möglich ist bzw. technische Probleme auftreten, wird folgende Vorgehensweise festgelegt:

- unverzügliche Information an den oder die Vorgesetzte*n
- sollte keine qualifizierte Tätigkeit (in Absprache mit den Vorgesetzten) möglich sein, ist der Dienst an der Dienststelle anzutreten, oder die restliche Dienstzeit entsprechend anzupassen.

Software-Upgrades müssen von den Bediensteten bei Anwesenheit an der Dienststelle laufend durchgeführt werden, um die vom Dienstgeber zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel am aktuellen Stand zu halten.

XII. Haftung

Im Falle einer Beschädigung von Arbeitsmitteln des Dienstgebers haften die Bediensteten nach den jeweils heranzuziehenden gesetzlichen Bestimmungen (zB OrgHG, DHG usw.).

Die Bediensteten haben in jedem Fall eine Beschädigung der vom Dienstgeber zur Verfügung gestellten IT-Infrastruktur (einschließlich dienstlicher PC) unverzüglich an die/den unmittelbare/n Vorgesetzte/n zu melden.

XIII. Datenschutz

Die Bediensteten haben auch bei der Ausübung der Telearbeit die Wahrung von Amtsgeheimnissen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die Datensicherheitsvorschrift des Bundesministeriums für Inneres für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in automatisierten und nicht automatisierten Verarbeitungs- und Dateisystemen (GZ: BMI-LR1200/0076-III/7/a/2018), insbesondere Punkt 3.5 ff, zu beachten. Die Daten sind vor dem Zugriff und Einblick Dritter zu schützen. Auf Punkt VII dieser Richtlinie wird verwiesen.

XIV. Versicherungsschutz

Die Tätigkeiten der Bediensteten sind hinsichtlich des Versicherungsschutzes den Tätigkeiten in der Dienststelle gleichgestellt.

XV. Beendigung der Telearbeit

Die Anordnung/Vereinbarung über die regelmäßige Telearbeit kann sowohl durch die Bediensteten als auch durch die Dienstbehörde (Zentralstelle: die jeweilige Abteilungsleitung) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat beendet werden. Bei dringenden dienstlichen Notwendigkeiten kann die Telearbeit jederzeit aufgelöst werden. Die entsprechende Erklärung hat schriftlich zu erfolgen.

Vom Dienstgeber zur Verfügung gestellte Arbeitsmittel bzw. allfällige an der Örtlichkeit vorhandene Arbeitsunterlagen sind nach Auflösung der Vereinbarung grundsätzlich in die Dienststelle zurück zu bringen.

ANORDNUNG/VEREINBARUNG FÜR REGELMÄSSIGE TELEARBEIT

zwischen der Republik Österreich, vertreten durch das BMI, und
Frau / Herrn
Abteilung / Dienststelle

betreffend Telearbeit für den Zeitraum ab _____ bis _____

Grundlage dieser Anordnung/Vereinbarung ist die Telearbeitsrichtlinie. Soweit in dieser Anordnung/Vereinbarung nichts anderes ausbedungen wird, sind die Regelungen der Richtlinie anzuwenden.

Telearbeit

1. Eine Anordnung/ Vereinbarung zur Leistung von regelmäßiger Telearbeit kann höchstens für die Dauer eines Jahres angeordnet werden. Verlängerungen um jeweils höchstens ein Jahr sind zulässig.
2. Es besteht kein Anspruch auf Abschluss oder Aufrechterhaltung einer Anordnung/ Vereinbarung über Telearbeit.

Dienstzeit

3. Es gelten grundsätzlich die dienstrechtlichen Bestimmungen über die Dienstzeit. Die Gesamtdienstzeit inklusive Telearbeit beträgt _____ Stunden pro Woche.
4. Die Bedienstete bzw. der Bedienstete verrichtet an _____ Arbeitstag/en pro Woche Telearbeit und ist von _____ bis _____ Uhr telefonisch und per e-Mail erreichbar, um die Kommunikation zwischen Vorgesetzten, Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern der Dienststellen sicherzustellen.
5. Aus wichtigen dienstlichen Interessen kann auf Anordnung der Vorgesetzten / des Vorgesetzten die Anwesenheit in den Räumlichkeiten der Dienststelle während der unter Punkt 4 genannten Zeiten verlangt werden.
6. Die Bedienstete bzw. der Bedienstete verpflichtet sich zur Teilnahme an Dienstbesprechungen, auch wenn diese in den unter Punkt 4 genannte Zeiträume fallen.
7. Die Telearbeiterin bzw. der Telearbeiter führt Zeitaufzeichnungen im ESS.

Arbeitsmittel

8. Folgende Arbeitsmittel werden vom Dienstgeber zur Verfügung gestellt
- Notebook (samt Software)¹⁾
 - Zubehör ¹⁾
 - eToken¹⁾
 - Mobiltelefon ¹⁾

Datenverwendung und Datenschutz

9. Die Bedienstete bzw. der Bedienstete verpflichtet sich, Daten ausschließlich im Rahmen der Aufträge des Dienstgebers zu verwenden.
10. Gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist zu gewährleisten, dass außer der Bediensteten bzw. dem Bediensteten keinerlei dienstfremde Personen Zugang zu (personenbezogenen) Daten haben.

Beendigung und Abänderung

11. Diese Anordnung/Vereinbarung kann beiderseits ohne Angabe von Gründen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat widerrufen werden. In begründeten Ausnahmefällen ist ein Abgehen von der Frist möglich.

Datum:

Für den Dienstgeber

Die Bedienstete / Der Bedienstete

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

13. März 2020

Für den Bundesminister:

GL MMag. Helgar Thomic-Sutterlüti

Elektronisch gefertigt

Teleworking (NEU) im BMI**Frequently Asked Questions**

- 1) Wer genehmigt die anlassbezogene Telearbeit?**
 - a. Grundsätzlich erfolgt die Genehmigung immer durch den/die unmittelbare*n Vorgesetzte*n, welche*r das LED führt bzw. auch andere Abwesenheiten (z.B. Urlaube) im ESS genehmigt. Das sind in der Regel die jeweiligen Referats- und Abteilungsleiter*innen bzw. die BZS-Leiter*innen.

- 2) Können auch jene Mitarbeiter*innen anlassbezogene Telearbeit in Anspruch nehmen, wenn diese bisher mangelnde Arbeitsleistung erbracht haben?**
 - a. Die anlassbezogene Telearbeit kann ausschließlich jenen Mitarbeiter*innen gewährt werden, die sich bisher hinsichtlich des Arbeitserfolgs bewährt haben (vgl. §36a Abs.1 Zi 1 BDG). Nachdem es sich dabei auch um ein Führungsinstrument handelt, wäre es auch nicht motivationsfördernd für alle anderen Mitarbeiter*innen, wenn gerade jenen Bediensteten, welche ihre Leistung sowieso nicht erbringen, Telearbeit gewährt wird. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Führungskräfte in diesem Fall bereits ein vertieftes Mitarbeiter*innengespräch mit dem/der jeweiligen Betroffenen aufgrund ihrer mangelnden Leistungen geführt haben.

- 3) Können auch Assistent*innen anlassbezogene Telearbeit in Anspruch nehmen?**
 - a. Ja, es ist möglich, auch Assistent*innen Telearbeit zu genehmigen. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass dies nur möglich sein wird, wenn die vorgesehenen Tätigkeiten keine Anwesenheit im Büro erfordern. Erfahrungsgemäß ist eine entsprechende Inanspruchnahme der anlassbezogenen Telearbeit vermehrt möglich, wenn die Vorgesetzten abwesend sind.

- 4) Können auch Führungskräfte die anlassbezogene Telearbeit in Anspruch nehmen und wie kann dann die Dienstaufsicht wahrgenommen werden?**
 - a. Führungskräfte sind selbstverständlich nicht von anlassbezogener Telearbeit ausgeschlossen. Voraussetzung ist auch hier die Abklärung mit den jeweiligen Vorgesetzten.
 - b. Die Dienstaufsicht erfolgt analog zu anderen Abwesenheiten wie z.B. Vortragstätigkeiten, Seminare, etc.

- 5) Bekommen alle Mitarbeiter*innen, die anlassbezogene Telearbeit verrichten, ein mBAKS – Gerät zur Verfügung gestellt?**
 - a. Eine flächendeckende Versorgung mit mBAKS-Geräten ist dzt. nicht möglich. Wenn im Bereich einer Abteilung bereits mBAKS vorhanden sind, ist an eine Verwendung als „Pool-Geräte“ zu denken.
 - b. Diese Pool-Geräte eröffnen die Möglichkeit des mBAKS-Sharings, bei der lediglich der eToken personalisiert wird. Somit können sich mehrere Bedienstete ein mBAKS-Gerät teilen.

- 6) Wie erfolgt die Gewährleistung der Erreichbarkeit während des anlassbezogenen Teleworkings?**
 - a. Die Erreichbarkeit ist durch die Umleitung des Festnetz-Telefons auf das Diensthandy gegeben.
 - b. Zusätzlich ermöglichen Dienst-Smartphones die Erreichbarkeit per Email.
 - c. Durch mBAKS-Geräte besteht darüber hinaus voller Zugriff auf die virtuelle Arbeitsumgebung der Dienststelle.
 - d. Ob die jeweils vorhandene Ausstattung für die Gewährung und Ausübung von Telearbeit ausreicht, entscheidet der*die jeweilige Vorgesetzte.

Anhang B

- 7) Wie erfolgt die Kontrolle der Arbeitsleistung durch den*die Vorgesetzte*n?**
- Die Kontrolle erfolgt grundsätzlich genauso, wie an der Dienststelle.
 - Grundsätzlich kann die anlassbezogene Telearbeit nur gewährt werden, wenn die zu erfüllenden Aufgaben durch die Mitarbeiter*innen für Telearbeit geeignet sind.
 - Die Feststellung des Arbeitserfolgs muss durch ergebnisorientierte Kontrolle möglich sein (vgl. §36a Abs.1 Zi 2 BDG sowie §5c Abs.1 Zi 2 VBG). Wie diese Kontrollen im Einzelfall aussehen, muss der*die jeweilige Vorgesetzte entscheiden.
 - Dem Prinzip der Führung über Leistung und Ergebnisse kommt dabei besondere Bedeutung zu.
- 8) Kann man bei anlassbezogenem Teleworking Plus- oder Minus-Stunden eintragen?**
- An jenen Tagen, an denen Telearbeit geleistet wird, dürfen sich, außer in begründeten Einzelfällen nach vorheriger Anordnung durch die jeweiligen Vorgesetzten, keine Zeitguthaben ergeben (vgl. Punkt IX der Richtlinie).
 - Werden jedoch entsprechend weniger Stunden erbracht, kann auch nur die geringere Anzahl an Stunden im ESS erfasst werden.
- 9) Ist eine Durchbrechung der Blockzeit möglich?**
- Die dienstrechtlichen Bestimmungen über die Dienstzeit und die Arbeitszeitregelungen des Ressorts (Dienstzeit-Rahmenregelung i.d.F. mit Wirksamkeit vom 1.1.2019, GZ: BMI-OA1340/0001-I/2/2019) gelten auch für Bedienstete, die Telearbeit verrichten.
 - Eine Durchbrechung der Blockzeit (dzt. von 09:00 bis 13:00) ist daher unter denselben Voraussetzungen wie an der Dienststelle möglich.
- 10) Wie verhält es sich mit der Mitnahme von Dokumenten?**
- Wie bei einer sonstigen Dienstreise auch, ist auf sicheren Transport und Verwahrung der Dokumente zu achten.
- 11) Ist beim anlassbezogenen Teleworking die Reisezeit vom Dienort nach Hause als Dienstzeit zu sehen oder nicht?**
- Grundsätzlich ist die Reisezeit in diesem Fall keine Dienstzeit.
 - Ausnahmen bestehen jedoch nach Absprache mit den Vorgesetzten:
 - Bsp. 1: Ein*e Kolleg*in beantragt anlassbezogenes Teleworking ab Mittag eines Arbeitstages und fährt 20 Minuten mit dem Zug nach Hause – hier handelt es sich nicht um Dienstzeit!
 - Bsp. 2: Ein*e Kolleg*in beantragt anlassbezogenes Teleworking ab Mittag eines Arbeitstages und fährt 1,5 Stunden mit dem Zug nach Hause – hier kann es sich um Dienstzeit handeln, sofern das im jeweiligen Einzelfall mit den Vorgesetzten vorab festgelegt wurde (bspw. werden während dieser Fahrt dienstliche Agenden wahrgenommen).
- 12) Wie verhält es sich mit dem Versicherungsschutz in Bezug auf das Thema Arbeitsunfall?**
- Die Tätigkeiten der Bediensteten sind hinsichtlich des Versicherungsschutzes den Tätigkeiten in der Dienststelle gleichgestellt (vgl. Punkt XIV der Richtlinie).
 - Ob es sich um einen Arbeitsunfall handelt oder nicht, erfordert immer eine Einzelfallprüfung, da auch an der Dienststelle bzw. auf dem Weg zur/von dieser nicht jeder Unfall als Arbeitsunfall bewertbar ist.
- 13) Erfolgt eine Auslagenrückvergütung im Zusammenhang mit anlassbezogener Telearbeit?**
- Da alle erforderlichen Arbeitsmittel vom Dienstgeber zur Verfügung gestellt werden, entsteht den Bediensteten kein Mehraufwand und erfolgt somit auch keine Auslagenrückvergütung.

Anhang B

Sollte trotzdem ein tatsächlicher Mehraufwand aufgrund von Telearbeit anfallen, ist im Dienstweg beim Referat I/1/d ein allfälliger Antrag auf Kostenersatz einzubringen.

14) Ich beziehe Pendlerpauschale, ab wie vielen Tag der anlassbezogenen Telearbeit ist eine Meldung an die Personalabteilung notwendig?

- a. Gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 lit. e EStG 1988 steht den Bediensteten bei Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte, an mindestens 3, aber nicht mehr als 7 Tagen im Kalendermonat ein Drittel mindestens 4, aber nicht mehr als 10 Tagen im Kalendermonat zwei Drittel mehr als 10 Tagen im Kalendermonat die volle Pendlerpauschale zu.
- b. Für allfällige Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen besteht eine Meldepflicht der Bediensteten an die Personalabteilung (siehe Hinweis am Formular „Erklärung zur Berücksichtigung der Pendlerpauschale und des Pendlereuro“)

15) Wie verhält es sich bei Erkrankung während der Telearbeit und bei Arztbesuchen?

- a. Auch hier gelten die Bestimmungen der Dienstzeit-Rahmenregelung (Punkt 1.7).
- b. Erkrankungen sind der*dem Vorgesetzten unverzüglich zu melden.
- c. Arztbesuche gelten als Dienstzeit, wenn deren Verlegung in die dienstfreie Zeit nicht zugemutet werden kann.

16) Muss man sich bei Telearbeit bei der*dem Vorgesetzten mit E-Mail „an- und abmelden“?

- a. Ob eine solche Vorgehensweise durchzuführen ist, entscheidet die*der Vorgesetzte.
- b. Im Hinblick darauf, dass die Erreichbarkeit ohnehin im Vorfeld vereinbart werden muss, erscheint eine zusätzlichen An- und Abmeldung entbehrlich.

17) Hat die neue Richtlinie direkte Auswirkungen auf bestehende Anordnungen/Vereinbarungen von regelmäßiger Telearbeit?

- a. Nein. Bestehende Anordnungen/Vereinbarungen gelten für die angeordnete/vereinbarte Dauer unverändert weiter.

18) Ist es möglich, konkrete Aufträge für Telearbeit zu erteilen?

- a. Ja. § 36a Abs. 1 BDG und § 5c Abs. 1 VBG sehen explizit vor, dass „bestimmte dienstliche Aufgaben“ in Form von Telearbeit verrichtet werden können.

19) Wie verhält es sich bei Schulungen, Journal- und Permanenzdiensten?

- a. Schulungen, bei welchen die Anwesenheit am Schulungsort notwendig ist, Journal- und Permanenzdienste können nicht in Form von Telearbeit absolviert bzw. verrichtet werden.
- b. Sollten solche Zeiten in die „Telearbeits-Dienstzeit“ fallen, ist sowohl die anlassbezogene als auch die regelmäßige Telearbeit unterbrochen.

20) Kann man samstags und sonntags Telearbeit verrichten?

- a. Auch hier gelten die Bestimmungen der Dienstzeit-Rahmenregelung (Punkt 1.5).
- b. Wenn es sich nicht um angeordnete Mehrdienstleistungen handelt, kann die*der Vorgesetzte aus berücksichtigungswürdigen Gründen ausnahmsweise eine Verlegung der Dienstzeit bewilligen.

Anhang B

21) Wie erfolgt die Zeiterfassung, wenn man z.B. 4 Stunden im Büro und dann 4 Stunden anlassbezogen telearbeitet?

- a. Bei Verlassen des Büros ist das Ende der Arbeitszeit in der üblichen Form zu erfassen (z.B. „ausloggen“ beim Terminal).
- b. Die 4 Stunden Telearbeit werden im Nachhinein im ESS in der Rubrik „Telearbeit“ eingetragen.
- c. **WICHTIG!** Die Reisezeit vom Dienstort nach Hause bzw. zum „Telearbeitsort“ ist grundsätzlich keine Telearbeitszeit (siehe Frage 11).

An

die Sektions-, Gruppen-, Abteilungs-
und Referatsleitungen
im H a u s e

die Direktion des Bundeskriminalamtes

die Direktion des Bundesamtes für
Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung

die Direktion der Sicherheitsakademie

die Direktion des Bundesamtes zur
Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung

alle Landespolizeidirektionen

die Direktion für Spezialeinheiten

das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

den Zentralausschuss für die Bediensteten der
Sicherheitsverwaltung

den Zentralausschuss für die Bediensteten des öffentlichen
Sicherheitswesens

den Vorsitz der Arbeitsgruppe für
Gleichbehandlungsfragen im BM.I

Geschäftszahl: 2020-0.178.750

Personalangelegenheiten; Personalentwicklung Ergänzung zum Leitfaden für Führungskräfte und Mitarbeiter*innen - SARS- CoV-2; Telearbeit

Aufgrund aktuell zunehmender Anfragen ergeht als Ergänzung zum dem am 11. März 2020 versendeten „Leitfaden für Führungskräfte und Mitarbeiter*innen – SARS-CoV-2“ (GZ: 2020-0.169.167) hiermit folgende Konkretisierung zur dort erwähnten Telearbeit:

Sektion I – Präsidium
Zentrum für Organisationskultur und
Gleichbehandlung
BMI-ZOG@bmi.gv.at

Oberst Michael Holzer, BA MA MA MBA
Stellvertretender Leiter

Mag. Ulrike Lavrencic
Rätin

Modecenterstr. 22, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an bmi-zog@bmi.gv.at zu richten.

Bei den im Leitfaden angeführten Möglichkeiten der Telearbeit (z.B. Punkt 7, Punkt 8 oder 11) ist im Sinne der „Richtlinie Telearbeit im BMI“ (s. Anhang A) von anlassbezogener Telearbeit auszugehen.

Anlassbezogene Telearbeit kann durch die unmittelbaren Vorgesetzten situativ bzw. tageweise formlos genehmigt bzw. angeordnet werden. Dabei ist auf die dienstrechtlichen Aspekte der Telearbeit, wie insbesondere persönliche Eignung der Person, geeignete Tätigkeiten sowie die Möglichkeit leistungs- und ergebnisorientierter Steuerung durch die Vorgesetzten zu achten.

Unter Punkt 7 der „Richtlinie Telearbeit im BMI“ (s. Anhang A) wird darauf hingewiesen, dass Telearbeit unter Einhaltung der entsprechenden erlassmäßigen Vorschriften auch ohne mBAKS möglich ist (z.B. Nutzung privater Geräte für die Erstellung allgemeiner Skripten, PowerPoint, RIS-Recherchen, etc.).

Die Richtlinie Telearbeit ist mit sofortiger Wirkung durch die Führungskräfte unter Berücksichtigung der in der Richtlinie enthaltenen Bestimmungen anwendbar. Von dieser Möglichkeit sind jedenfalls Organisationseinheiten ausgenommen, die zur Vollziehung des Streifen- und Überwachungsdienstes eingerichtet sind.

FAQs zur Anwendung der anlassbezogenen Telearbeit finden sich im Anhang B.

13. März 2020

GL MMag. Helgar Thomic-Sutterlüti

Elektronisch gefertigt

Sektion I

SC Mag. Karl HUTTER, MBA
Sektionschef

karl.hutter@bmi.gv.at
+43 1 531 26-3710
Herrengasse 7, 1010 Wien

An

die Sektions-, Gruppen-, Abteilungs-
und Referatsleitungen
im H a u s e

die Direktion des Bundeskriminalamtes

die Direktion des Bundesamtes für
Verfassungsschutz und
Terrorismusbekämpfung

die Direktion der Sicherheitsakademie

die Direktion des Bundesamtes zur
Korruptionsprävention und
Korruptionsbekämpfung

alle Landespolizeidirektionen

die Direktion für Spezialeinheiten

das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

den Zentralausschuss für die Bediensteten
der Sicherheitsverwaltung unter Hinweis auf
die §§ 9 Abs. 2 und 10 Abs.3 B-PVG

den Zentralausschuss für die Bediensteten
des öffentlichen
Sicherheitswesens unter Hinweis auf die §§
9 Abs. 2 und 10 Abs.3 B-PVG

den Vorsitz der Arbeitsgruppe für
Gleichbehandlungsfragen im BM.I

Geschäftszahl: 2020-0.178.841

Organisation; Dienstbetrieb
SARS-CoV-2 - Erweiterung der Urlaubssperre

Angesichts der aktuellen/prognostizierten Entwicklung der SARS – CoV-2/COVID 19 Epidemie sind weitere Maßnahmen zur Sicherstellung eines effektiven Aufgabenvollzugs und Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs im Bundesministerium für Inneres erforderlich.

Im Nachhang zu der mit GZ 2020-0.175.084 vom 11.03.2020 verfügten Urlaubssperre wird

ab sofort bis 30.04.2020
eine generelle Urlaubssperre,
die auch den Widerruf bereits genehmigte Urlaube umfasst,

verfügt.

Vorerst sind von dieser Maßnahme bereits angetretene Erholungsurlaube nicht erfasst.

Inwieweit über den 30.04.2020 hinausgehend die Fortführung dieser Maßnahme geboten ist, wird in Abhängigkeit von der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Lage entschieden werden.

Es wird um Verständnis für die Maßnahme ersucht und gleichzeitig wird für das Zusammenwirken im BMI gedankt.

12. März 2020

SC Mag. Karl Hutter, MBA

Elektronisch gefertigt

BMI - II/1/b (Referat II/1/b)
bmi-II-1-b@bmi.gv.at

Anton Smoley
Sachbearbeiter/in

Anton.Smoley@bmi.gv.at
+43 (01) 531263846
Minoritenplatz 9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an bmi-II-1-b@bmi.gv.at zu richten.

An alle

das Büro des Herrn Generalsekretärs

die Sektionen I, II, III, IV und V

das Bundeskriminalamt

das Bundesamt für Verfassungsschutz und
Terrorismusbekämpfung

die Sondereinheit Einsatzkommando Cobra/
Direktion für Spezialeinheiten

alle Landespolizeidirektionen

den Zentralausschüssen für die
Bediensteten des öffentlichen Sicherheits-
dienstes und der Sicherheitsverwaltung

per E-Mail

Geschäftszahl: 2020-0.178.904

Organisation; Dienstbetrieb

Dienstbetriebliche Maßnahmen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2

Im Zusammenhang der Verlautbarung des Erlasses GZ: 2020-0.169.167 - Leitfaden für Führungskräfte und Mitarbeiter*innen – SARS-CoV-2 vom 11.03.2020 ergehen hiermit in Abstimmung mit den Fachabteilungen des BMI die Leitlinien zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes.

Das prioritäre Ziel jeder polizeilichen Organisationseinheit ist der Erhalt der **Handlungs- und Einsatzfähigkeit**. Zur Zielerreichung haben die Landespolizeidirektionen **alle erdenklichen Möglichkeiten im Rahmen der geltenden Rechtsordnung** zur Erhaltung der Handlungs- und Einsatzfähigkeit auszuschöpfen.

Es ist davon auszugehen, dass auch Exekutivbedienstete von den Auswirkungen der Pandemie betroffen sein werden. Die Personalstärken des Regelbetriebes werden nicht mehr vollumfänglich zur Verfügung stehen. Herausforderungen bei der Einsatzbewältigung sind zu erwarten. Daraus ist abzuleiten, dass nicht jede Aufgabe/jeder Einsatz sofort abgearbeitet werden kann. **Dementsprechend sind Prioritäten in der polizeilichen Aufgabenerfüllung zu setzen.** Das bedeutet, dass insbesondere Schlüsselaufgaben zur unabdingbaren Krisenbewältigung auch personell zu unterstützen sind und weniger prioritäre Aufgaben im Sinne einer Verhältnismäßigkeitsabwägung hintangestellt werden.

Im besonderen Maße sind Dienststellen zu beachten, die auf Grund ihrer technischen Infrastruktur oder ihrer besonderen Aufgabenstellungen örtlich gebunden sind. Dazu gehören insbesondere:

- Landesleitzentralen,
- Polizeianhaltezentren,
- Grenzpolizeiinspektionen,

Unabhängig von den erforderlichen Maßnahmen bei den angeführten Dienststellen wird im Zusammenhang mit erkrankten Mitarbeitern auf den Erlass des **ZOG Geschäftszahl: 2020-0.169.167 „Leitfaden für Führungskräfte und Mitarbeiter*innen – SARS-CoV-2“ vom 11.03.2020** verwiesen.

Sofortmaßnahmen

Um das Vertrauen der Bevölkerung bei derartigen instabilen Lagen in die Wirksamkeit staatlicher Schutzmechanismen aufrecht zu erhalten, ist die Ansprechbarkeit und sichtbare Präsenz von Polizei ein wichtiger Faktor und sind dementsprechend **folgende Maßnahmen mit sofortiger Wirkung umzusetzen:**

a. Streifendienst

Die Landespolizeidirektionen haben durch entsprechende organisatorische und dienstbetriebliche Vorgaben für

- **eine erhöhte Polizeipräsenz im jeweiligen Wirkungsbereich nach eigener Beurteilung durch uniformierte Kräfte und**
- **für die Sicherstellung einer maximalen Außendienstpräsenz unter Berücksichtigung der Durchhaltefähigkeit**

zu sorgen.

b. Überwachungsmaßnahmen

Die Landespolizeidirektionen haben

- **Einrichtungen, die als kritische Infrastruktur gelten, für ihren Wirkungsbereich festzustellen** (sofern diese nicht ohnehin beim LVT evident sind) und
- **eine entsprechende Überwachung anzuordnen.**

Dabei ist jede Einrichtung im Hinblick auf den Umfang der Überwachung beziehend auf die jeweils aktuelle Lage gesondert zu beurteilen. Als kritische Infrastruktur gelten grundsätzlich die im § 22 Abs. 1 Z 6 SPG angeführten Einrichtungen, Anlagen, Systeme oder Teile davon.

Darüber hinaus sind insbesondere Einrichtungen die der **Versorgung mit lebenswichtigen Gütern** dienen (Lebensmittelgroßlager, Lager von Rettungsdiensten oder zivilen Hilfsdiensten, Apotheken, etc.) **besonders zu berücksichtigen.**

Zusätzlich sind die Anlieferungsbereiche während der Anlieferungszeiten von Lebensmittelgroßmärkten in die Beurteilung der Überwachungsmaßnahmen einzubeziehen.

Bei der Überwachung der Einrichtungen sind nicht nur uniformierte Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sondern auch zivile Kräfte des Landeskriminalamtes, des Operativen und des Koordinierten Kriminaldienstes heranzuziehen.

c. Einrichtung einer besonderen Aufbauorganisation (BAO) gem. RFbL

Sofern nicht ohnehin schon erfolgt, ist im Bereich der Landespolizeidirektion eine BAO einzurichten. Nach Herstellung der Führungsfähigkeit ist dies unter Bekanntgabe der Funktionsträger des Stabes und deren Erreichbarkeit der BMI-Einsatzabteilung (E-Mail: BMI-II-2-a@bmi.gv.at) sowie dem Stab SKKM (*BMI SKKM_COR) mitzuteilen.

Im Bereich der Bezirks-/Stadtpolizeikommanden ist ehestens zum Zwecke der Vorbereitung allenfalls erforderlicher Stabstrukturen der Kontakt zur örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde herzustellen bzw. sind bei allfällig auf dieser Ebene bereits errichteten Stäben Verbindungselemente zu entsenden. Derartige Entsendungen mögen weitestgehend ressourcenschonend erfolgen. Weiters ist auch auf kommunaler Ebene im Bedarfsfall der Kontakt mit den Bürgermeistern herzustellen.

Reservebildung

Die LPD haben im Sinne der Aufrechterhaltung der Handlungsfreiheit Reserven zu bilden. Die entsprechenden Verfügungen sind nach Beurteilung der personellen und organisatorischen Notwendigkeiten durch die LPD der BMI-Einsatzabteilung (E-Mail: BMI-II-2-a@bmi.gv.at) sowie dem Stab SKKM (*BMI SKKM_COR) des BMI zu berichten.

Die Einrichtung von Bereitschaften für einen längeren Zeitraum gemäß Pkt. 2.2.16 DZR ist durch die Abteilung II/1 bis auf Widerruf genehmigt.

Landesleitzentralen

- Im Falle der Erkrankung eines Mitarbeiters einer LLZ muss mit den Gesundheitsbehörden abgeklärt werden, ob eine temporäre Sperre erforderlich ist und welche Maßnahmen zu setzen sind (zB Desinfektion).
- Sollte tatsächlich der Fall eintreten, dass eine temporäre Sperre notwendig erscheint, ist vor jeder weiteren Maßnahme das EKC und die Fachabteilung II/2 zu verständigen.
- Der Zugang zur LLZ muss in möglichst kurzer Zeit wieder gewährleistet werden. Personell sind Mitarbeiter, die nicht betroffen sind weiterhin für die

Dienstversehung heranzuziehen. Auf Grund des österreichweit einheitlichen Systems können nach Abstimmung mit dem BMI temporär auch Mitarbeiter aus anderen LLZ herangezogen werden, die auf das System eingeschult wurden.

- Die LPD haben die erforderlichen Maßnahmen und Absprachen zu treffen, um eine möglichst hohe Ausfallssicherheit der LLZ zu gewährleisten.

Polizeianhaltezentren

- Diesbezüglich wird auf den gesonderten Erlass GZ 2020-0.179.898 verwiesen.

Grenzpolizeiinspektionen

- im Falle eines erhöhten Bedarfes (dazu gehören auch vermehrte Ausfälle von MA durch Erkrankung) sind die Grenzkontrollen durch Bedienstete der FGP-Dienststellen oder FGP-Sachbereichen zu verstärken oder ersetzen.
- Gem. Luftfahrtsicherheitsgesetz (LSG) sind die Flughafenbetreiber für die Durchführung der Sicherheitskontrolle (Durchsuchung von Passagieren, Personal und Gepäck) verantwortlich.
- Gegenüber den privaten Sicherheitsfirmen haben die Sicherheitsbehörden kein Durchgriffsrecht und können daher keine Anordnungen betreffend Organisation oder Personal treffen.
- Im Falle eines Ausfalls einer größeren Anzahl von Kontrollbediensteten kann die Kontrolle von Passagieren bzw Gepäck, aus fachlichen und personellen Gründen nicht von den EB übernommen werden.
- Im Falle einer Kontamination einer Kontrollstelle gäbe es die Möglichkeit die Kontrolle auf eine andere Kontrollstelle zu verlagern. Hierbei sind jedoch die örtlichen Gegebenheiten des jeweiligen Flughafens zu beachten.

Fremdenpolizeiinspektionen im Falle verfügbarer Grenzkontrollen

- Seit der Wiedereinführung der Grenzkontrolle haben PI-FGP als Fachinspektionen effektive Kontroll- und Überwachungsaufgaben nach den Vorgaben des Schengener Grenzkodex (SGK) und des Grenzkontrollgesetzes an der Binnengrenze

sicherzustellen, sowie im Falle eines erhöhten Bedarfes (dazu gehören auch vermehrte Ausfälle von MA durch Erkrankung) die Grenzkontrollen an den Grenzen zu verstärken oder zu ersetzen. Bei erhöhtem Personalbedarf ist mit bundesländerübergreifenden Dienstzuteilungen vorzugehen.

Polizei- und Fachinspektionen

- für einzelne Erkrankungen gilt die Erlasslage des ZOG
- sollte eine Dienststelle temporär gesperrt werden, sind die Agenden von den angrenzenden Polizei- oder Fachinspektionen zu übernehmen. Die Regelungen sind durch die jeweilige LPD zu treffen.
- Derartige Sperren sind der BMI-Einsatzabteilung (E-Mail: BMI-II-2-a@bmi.gv.at) sowie dem Stab SKKM (*BMI SKKM_COR) zu melden.

Verwendung der Schutzausrüstung

Bezüglich der Verwendung der Schutzausrüstung im Rahmen polizeilicher Einsätze wird auf den Erlass des BMI zur Lageentwicklung, Schutzausrüstung und Organisationsbedarfe im Kontext Coronavirus SARS-CoV-2 Zl.: 020-0.131.875 vom 28.02.2020 besonders hingewiesen werden.

Dokumentationsverpflichtung

Auf die gesonderten Dokumentationsverpflichtungen in der EDD (spezieller Zweck Coronavirus) wird hingewiesen.

13. März 2020

Für den Bundesminister:

AL Mag. Manfred Zirnsack

Elektronisch gefertigt

An alle
Landespolizeidirektionen

nachrichtlich

An die
Direktion Spezialeinheiten (.DSE)

die Sondereinheit Observation (SEO)

die Abteilung I/9-Sicherheitsakademie (.SIAK)

das Bundeskriminalamt (.BK)

das Bundesamt für Verfassungsschutz und
Terrorismusbekämpfung (.BVT)

das Bundesamt zur Korruptionsprävention
und Korruptionsbekämpfung (.BAK)

Zentralausschuss für die Bediensteten des
öffentlichen Sicherheitswesens

im Hause

Geschäftszahl: 2020-0.178.932

Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten; Einsatztraining; Ausbildung Aussetzung des Einsatztrainings bis Ende April 2020;

Bezug nehmend auf den Erlass:

- GZ.: 2020-0.169.167 vom 11.März 2020, betreffend Leitfaden für Führungskräfte und Mitarbeiter*innen-SARS.CoV-2, Punkt 15,

sind im Sinne der allgemeinen Empfehlungen der österreichischen Bundesregierung zum beabsichtigten Zeitgewinn zur Verflachung der Infektionsspitzen die Ausbildungen nur

BMI - II/2/b (Referat II/2/b)
BMI-II-2-b@bmi.gv.at

Chefinsp Markus Tantinger
Sachbearbeiter/in

markus.tantinger@bmi.gv.at

Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-II-2-b@bmi.gv.at zu richten.

dann durchzuführen, wenn diese unabdingbar für den Dienstbetrieb notwendig bzw. explizit beauftragt wurden.

Im Bereich des Einsatztrainings werden daher folgende Maßnahmen getroffen:

In Bezug auf den Grundsatzterlass Einsatztraining, GZ.: BMI-EE1233/0004-II/2/b/2012 vom 03.01.2013, wird die Einstellung des Einsatztrainings in der Zeit vom **16.03.2020 bis 30.04.2020** verfügt.

Personaleinsatztraining (PET)

- Sämtliche bereits im PET erstellten Trainings sind auf „storniert“ zu stellen und in der Begründung mit dem Vermerk „SARS-CoV-2“ zu versehen.
- Zukünftig geplante Trainings für April sind nicht anzulegen.

Wiederaufnahme des Einsatztrainings

Ob und inwieweit über den 30.04.2020 hinausgehend die weitere Einstellung des Einsatztrainings erforderlich sein wird, wird in Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung zeitgerecht entschieden werden.

13. März 2020

Für den Bundesminister:

i.V. Oberst Hermann Zwanzinger, B.A.

Elektronisch gefertigt

An den
Herrn Generalsekretär

An alle
Sektionen, Gruppen und Abteilungen
im H a u s e

An das
Bundeskriminalamt

An das
Bundesamtes für Verfassungsschutz
und Terrorismusbekämpfung

An das
Bundesamt zur Korruptionsprävention
und Korruptionsbekämpfung

An die
Sondereinheit Einsatzkommando
Cobra/Direktion für Sondereinheiten (DSE)

An alle
Landespolizeidirektionen

An alle
Bildungszentren der Sicherheitsakademie

An das
Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

nachrichtlich

An den
Zentralausschuss für die Bediensteten des
öffentlichen Sicherheitswesens

An den
Zentralausschuss für die Bediensteten
der Sicherheitsverwaltung

BMI - SIAK-ZFB (Zentrum für Fortbildung)
BMI-I-9-Fortbildung@bmi.gv.at

Oberst Heinz Hirschbeck
Sachbearbeiter/in

fortbildung@bmi.gv.at
+43 (01) 531264802
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-I-9-Fortbildung@bmi.gv.at zu
richten.

An den
Vorsitz der Arbeitsgruppe für
Gleichbehandlungsfragen im BMI

An das
Zentrum für Organisationskultur und
Gleichbehandlung (ZOG)

Geschäftszahl: 2020-0.179.539

Sicherheitsakademie; Fortbildung

Aussetzen von Fortbildungen und Kursen der Sicherheitsakademie

Angesichts der aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) und der durch die Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen bzw. Einschränkungen zur Verzögerung einer weiteren Ausbreitung der Erkrankungen werden in der Zeit **ab 16. März 2020 bis auf weiteres – jedenfalls aber bis einschließlich 13. April 2020 (Ostermontag)** – alle ressortinternen Fortbildungen und Kurse, die die Sicherheitsakademie ausrichtet oder für die die Sicherheitsakademie verantwortlich zeichnet, ausgesetzt.

Neben Maßnahmen des Seminarprogramms des SIAK-Bildungskataloges und des Kurs- und Seminarprogramms der Sprachausbildung im BMI sind in diesem Sinne insbesondere auch Maßnahmen der Seminarreihe "Führung und Verantwortung leben im BMI" und der Seminarreihe "A World Of Difference", Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbildung zu Fahrtechnikinstruktore und Turnusse der dezentral in den Bundesländern durchgeführten "Fortbildungswoche 2018-2020" umfasst.

Es wird ersucht, allfällig erforderliche Veranlassungen und Verfügungen im eigenen Bereich zu treffen bzw. in die Wege zu leiten sowie bereits einberufene und/oder eingemeldete Teilnehmerinnen und Teilnehmer entsprechend zu informieren.

Die weiteren Entwicklungen zur Lage werden beobachtet und laufend unter Bedachtnahme auf die Vorgaben zum Gesundheitsschutz beurteilt.

13. März 2020

Für den Bundesminister:
Direktor Dr. Norbert Leitner

Elektronisch gefertigt

An alle
Landespolizeidirektionen

BMI - II/1/b (Referat II/1/b)
bmi-II-1-b@bmi.gv.at

Georg Horvath
Sachbearbeiter/in

georg.horvath@bmi.gv.at
01 53126 3254
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an bmi-II-1-b@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.179.735

Organisation; Dienstbetrieb
Lageentwicklung Coronavirus, Absage von Fortbildungsveranstaltungen in
den Landespolizeidirektion

Die derzeitige Lageentwicklung im Kontext Corona-Virus sieht eine Ausweitung der bisher getroffenen Präventionsmaßnahmen vor.

Bis auf Widerruf sind alle Fortbildungsveranstaltungen innerhalb der Landespolizeidirektionen abzusagen.

Veranstaltungen die aus Sicht der LPD nicht abgesagt werden sollen, bzw. im Kontext der aktuellen Lage notwendig sind, sind im Vorfeld an bmi-II-1-b@bmi.gv.at bekannt zu geben und von ho zu genehmigen.

Der Übermittlung der eventuellen Liste wird mit 16.03.2020 12:00 Uhr entgegensehen.
Leermeldungen sind erforderlich.

13. März 2020

Für den Bundesminister:
AL Mag. Manfred Zirnsack

Elektronisch gefertigt

An

alle Landespolizeidirektionen

nachrichtlich:

- Sektion I, III, IV und V
- Gruppen II/A und II/C
- Abteilung I/10, II/2, II/8, II/13, III/10
- SEO
- EKO Cobra/DSE
- .BVT
- .BK
- .BFA

BMI - II/1/b (Referat II/1/b)
bmi-II-1-b@bmi.gv.at**OR Mag. Michael Humer, BA MPA**
Sachbearbeiter/inMichael.Humer@bmi.gv.at
+43 1 53126 3475
Minoritenplatz 9, 1010 WienE-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an bmi-II-1-b@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.179.898

**Polizeianhaltezentren (PAZ),
Allgemeines und Gewahrsame im Bereich der Sicherheitsexekutive
Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Verbreitung einer
Coronavirus-Erkrankung (COVID-2019 / SARS-CoV-2) im Anhaltevollzug**

Infolge des Auftretens des neuartigen Coronavirus (Bezeichnung der Erkrankung: COVID-2019 / Bezeichnung des Erregers: SARS-CoV-2) werden hiermit, mit sofortiger Wirkung, Maßnahmen für den exekutivdienstlichen Anhaltevollzug im Umgang mit Angehaltenen/Festgenommenen/Häftlingen angeordnet.

Die nachfolgenden Regelungen gelten dabei, analog den von der Bundesregierung bzw. vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erlassenen oder verordneten Maßnahmen zur Eindämmung der Coronavirus-Erkrankungen, bis auf Widerruf.

Hinsichtlich des individuellen Hygieneverhaltens, dem grundsätzlichen Umgang und den Kontakt mit anderen Personen, sowie der Vorgehensweise bei Auftreten von Coronavirus-Verdachtsfällen wird auf den hierzu erlassenen *Leitfaden für Führungskräfte und Mitarbeiter*innen* vom 11.03.2020 verwiesen (siehe GZ: 2020-0.169.167).

Die nachfolgenden Maßnahmen sollen diesen Erlass hinsichtlich des Umganges mit Angehaltenen/Festgenommenen/Häftlingen und der exekutivdienstbetrieblichen Abläufe im Anhaltevollzug ergänzen.

Diese Regelungen gelten nicht nur für Polizeianhaltezentren und das AHZ Vordernberg, sondern sind sinngemäß auch beim Umgang mit festgenommenen Verwahrungshäftlingen auf Polizei- und Sonderdienststellen anzuwenden. Grundsätzlich sind dabei jedoch die jeweiligen Gegebenheiten und Möglichkeiten zu berücksichtigen und ist die Verhältnismäßigkeit zu wahren.

Die grundsätzlichen Vorgänge und Abläufe bei der Unterbringung und beim Transport von Fremden, sowie die Standards im Anhaltevollzug, sind aktuell in den nachfolgenden Erlässen der ho. Abteilung geregelt.

- Unterbringungs- und Transportmanagement für Fremde (UTM); BMI-OA1300/0201-II/1/b/2013 vom 19.12.2013
- Unterbringungs- und Transportmanagement für Fremde (UTM) Ergänzung zum ggst. Erlass vom 19.12.2013; BMI-OA1300/0234-II/1/b/2017 vom 31.07.2017
- Unterbringungs- und Transportmanagement für Fremde (UTM), LPD übergreifend koordinierter Transport angehaltener Fremder – Regelbetrieb; BMI-OA1300/0104-II/1/b/2018 vom 27.03.2018
- Standards im Anhaltevollzug und Erläuterungen zur Anhalteordnung; BMI-OA1320/0007-II/1/b/2019 vom 15.05.2019 (in Kraft seit 13.09.2019)

Diese Erlässe behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Sie sind inhaltlich bis auf weiteres jedoch nur insoweit anzuwenden, als dass mit den nachfolgenden Anordnungen keine anderweitigen Regelungen getroffen werden.

1. Anhaltung, Festnahme und Vorführungen auf Polizeidienststellen

Personen die angehalten, festgenommen oder zwecks einer Identitätsfeststellung sowie zur sofortigen Vernehmung gem. § 153 Abs. 3 StPO zu einer Polizeidienststelle verbracht werden, sollen nach Möglichkeit nur durch die ersteinschreitenden Exekutivbediensteten weiter beamtshandelt werden. Um das Risiko einer etwaigen Verschleppung einer potentiellen Infektion möglichst gering zu halten ist die **Übergabe in die Zuständigkeit weiterer Exekutivbediensteter tunlichst zu vermeiden.**

Ebenso ist auch auf den Bewegungsradius der in der Dienststelle angehaltenen Person zu achten. Die Wege vom Eingang in der Dienststelle sollten während des Ablaufes der gesamten Amtshandlung möglichst kurz gehalten werden (entweder nur in den Parteienraum nach der Schleuse, direkt in den Verwahrungsraum, oder das auf kürzestem Wege erreichbare Büro nach dem Betreten der Dienststelle). Bei jenen Dienststellen die sich über mehrere Stockwerke erstrecken ist eine Verbringung außerhalb der Ebene des Einganges zur Dienststelle bis zum Anhalte-/Verwahrungsraum zu vermeiden.

Bei Vorhandensein mehrerer **Anhalte-/Verwahrungsräume** im Zuständigkeitsbereich eines BPK/SPK sollten bevorzugt jene Dienststellen für die Einlieferung festgelegt werden in denen diese Wege besonders kurz sind.

Aus den Anhalte-/Verwahrungsräumen ist alles zu entfernen was für die Anhaftung und Übertragung von Viren und Bakterien besonders anfällig und ggf. umständlich zu reinigen wäre. Decken und sonstige mobilen Gegenstände sind zu entfernen und an in Verwahrung genommene Personen nur bei unbedingt erforderlichem Bedarf auszugeben (Nächtigungsbedarf, frieren bei zu leichter Bekleidung, usw.). Auf ein verhältnismäßiges Vorgehen ist hierbei besonders zu achten.

Etwaiger Abfall sowie sämtliche Gegenstände die mit einer verwarhten Person in einem Anhalte-/Verwahrungsraum bzw. in einer darin befindlichen Zelle in Kontakt waren, sind danach einer sachgemäßen Reinigung zuzuführen oder zu entsorgen. Diesbezüglich sind die **einschlägigen Hygienevorschriften** sowie etwaige diesbezüglich gesonderte Anordnungen zu beachten. Benützte Decken die für die Reinigung vorgesehen und aufbewahrt werden, sind jedoch jedenfalls in dichten Kunststoffsäcken zu verschließen. Abfall, insbesondere Papiertaschentücher, sowie von den in Verwahrung genommenen Personen zurückgelassene Kleidung ist in dichten Kunststoffsäcken zu verschließen. Die LPD hat diese Abfallsäcke dann gemäß ÖNORM S 2104 (Abfälle aus dem medizinischen Bereich) entsorgen zu lassen.

Sinngemäß gelten diese Regelungen auch für den **Umgang mit sonstigen PI-fremden Personen die eine Dienststelle betreten** (Zeugeneinvernahmen, usw.). Bei einem etwaigen Parteienverkehr soll insbesondere sogar noch vor dem Zutritt der betreffenden Person in den Parteienraum mittels der Gegensprechanlage in der Schleuse geklärt werden, ob ein Betreten der Dienststelle tatsächlich erforderlich ist. Personen die für die weitere Amtshandlung tatsächlich über den Parteienraum hinaus die Dienststelle betreten müssen, sind (nur bei gegebener Möglichkeit im Nahbereich des Einganges) dazu anzuhalten sich sogleich die Hände zu waschen.

Etwaige angeordnete **Vorfürhungen zu Behörden oder Gerichten** sind nach Möglichkeit von den ersteinschreitenden Exekutivbediensteten gleich direkt, ohne zwischenzeitliche Verbringung auf eine Polizeidienststelle, zum Zielort durchzuführen. Hinsichtlich jener – bereits vor den derzeitigen von der Bundesregierung bzw. dem Gesundheitsministerium erlassenen Maßnahmen – ergangenen Vorfürhungsersuchen/-anordnungen ist von den beauftragten Polizeidienststellen vor deren Umsetzung nochmals Rücksprache mit der betreffenden Behörde zu halten ob die betreffende Vorfürhung auch tatsächlich noch gewünscht/benötigt wird.

2. Anhaltung, Festnahme und Vorfürhungen in Polizeianhaltezentren

Die Polizeianhaltezentren und das Anhaltezentrum Vordernberg sind aus exekutivdienstbetrieblicher Sicht als systemkritische Organisationseinheiten zu bewerten. Deren Ausfall hätte im Falle des Auftretens eines positiv getesteten Verdachtsfalles einer Coronavirus-Erkrankung sowohl regional als auch dienstbetrieblich weitreichende Folgen.

Nach Möglichkeit ist deshalb die **Haftfähigkeit durch einen Polizei-/Amts-/Honorararzt bereits auf jener Dienststelle festzustellen**, bei der die betreffende Person erstmalig angehalten wird. Mit Rücksicht auf die Kapazitäten des Gesundheitssystems und die aktuelle Lage ist hierbei damit zu rechnen, dass es mitunter zu Verzögerungen kommen kann. Auf den höchstens 24-stündigen Zeitraum gemäß § 7 Abs. 3 AnhO ist dabei allerdings zu achten.

In weiterer Folge ist das PAZ/AHZ von der bevorstehenden Einlieferung in Kenntnis zu setzen, wobei insbesondere darauf hinzuweisen ist ob eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Haftfähigkeit bereits erfolgt ist oder nicht. Erforderlichenfalls sind von dem betreffenden PAZ/AHZ die nötigen Vorbereitungen zu treffen, um eine Absonderung des einzuliefernden Häftlings und dessen ehestmögliche Haftfähigkeitsuntersuchung zu gewährleisten. Dabei kann zwischen dem PAZ/AHZ und der einliefernden Dienststelle auch vereinbart werden, dass eine Einlieferung in das PAZ/AHZ erst dann erfolgt wenn dort ein Arzt für die Zugangs-/Haftfähigkeitsuntersuchung verfügbar ist.

Sollten die Haftplatzkapazitäten des nächstgelegenen PAZ/AHZ bzw. im betreffenden Bundesland (bei Vorhandensein von weiteren PAZ) für eine Aufnahme nicht ausreichen, so ist durch das PAZ/AHZ mit dem Unterbringungs- und Transportmanagement (UTM) bei der LPD Wien Rücksprache zu halten.

Kontaktdaten:

LPD Wien AFA – FB 1.6: Wien 11., Zinnergasse 29A

Das UTM ist rund um die Uhr besetzt:

Tel: 01/31310 – 34352 (Fachbereichsleiter: DW 34350, FB-Leiter Stv.: DW 34351)

Mail: *LPD W AFA 1.6 UTM

Vom UTM ist sodann die Entscheidung zu treffen in welches PAZ der betreffende Häftling einzuliefern ist und hat diese Entscheidung auch direkt der einliefernden Dienststelle zur Kenntnis zu bringen.

3. Unterbringungs- und Transportmanagement von Häftlingen

3.1. Einlieferung/Überstellung in ein PAZ/AHZ

Die Überstellung zum PAZ/AHZ ist nach Möglichkeit durch die ersteinschreitenden Exekutivbediensteten direkt bis zum Ziel-PAZ vorzunehmen. Sammeltransporte haben in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Der Transport zum vorgesehenen Einlieferungs-PAZ ist auch bei überregionalen Transporten durch die ersteinschreitende Dienststelle vorzunehmen.

Sollte sich das (entsprechend der Weisung des UTM) vorgesehene PAZ/AHZ jedoch in einer so großen Entfernung befinden, dass aufgrund der zeitlichen Dimension der Überstellungsfahrt ein gewöhnliches Funkstreifenkraftfahrzeug nicht geeignet erscheint, kann von der zuständigen Dienststelle dennoch das nächstgelegene PAZ darum ersucht werden die Überstellungsfahrt durch das PAZ mit einem Arrestantenwagen durchführen zu lassen. Um das Risiko einer etwaigen Verschleppung einer potentiellen Infektion möglichst gering zu halten ist aber auch vor solchen Ersuchen die Prämisse, dass die Übergabe der Zuständigkeit an weitere Exekutivbediensteten nach Möglichkeit tunlichst zu vermeiden ist, in die diesbezüglichen Überlegungen mit einzubeziehen.

3.2. Unterbringung im PAZ/AHZ

Die Aufnahme/Verlegung neu zugewandener Häftlinge in den Haftvollzug darf erst erfolgen wenn eine Haftfähigkeits-/Zugangsuntersuchung erfolgt ist, sofern diese Untersuchung nicht wie grundsätzlich vorgesehen bereits bei der einliefernden Dienststelle ermöglicht werden konnte. Zu diesem Zweck sind (bemessen an der Größe der gesamten Haftplatzzahl des jeweiligen PAZ/AHZ) mehrere Zellen festzulegen, die für die vorübergehende Anhaltung neu aufzunehmender Häftlinge geeignet sind, bis diese Untersuchung erfolgt ist. Neu aufzunehmende Häftlinge sind dabei nur dann gemeinsam anzuhalten, wenn diese Personen ohnehin bereits zusammen transportiert wurden.

Die Regelung unter Punkt 5 des UTM-Erlasses (BMI-OA1300/0201-II/1/b/2013), wonach Schubhäftlinge außer in Wien, Vordernberg und Salzburg, in den anderen Polizeianhaltezentren nur bis zu maximal sieben Tagen (**7-Tage-Regelung**) angehalten werden dürfen, wird **hiermit außer Kraft gesetzt**.

Sämtliche Häftlinge (Verwahrungs-/Verwaltungsstraf- und Schubhäftlinge) die in einem PAZ/AHZ aufgenommen werden, dürfen für die gesamte Dauer ihrer weiteren Anhaltung (sofern sie nicht ohnedies vorher zu entlassen sind) nur in jenem PAZ/AHZ angehalten werden, in dem sie eingeliefert wurden. **Überstellungen zu anderen PAZ/AHZ**, auch beim längerfristigen Schubhaftvollzug (von mehr als 7 Tagen), **haben zu unterbleiben**.

Bei dringendem Bedarf einer Ausnahme von dieser Regelung entscheidet ausschließlich das UTM bei der LPD Wien AFA – FB 1.6 (denkbare Notwendigkeiten bspw. bei vorgesehener Außerlandesbringung oder dringender medizinischem Behandlungsbedarf, welcher nur durch den Verein Dialog in Wien geleistet werden kann).

3.3. Einschränkungen der Standards im Anhaltevollzug

Des Weiteren wird hiermit auch die Regelung unter Punkt 3 im Erlass über die Standards im Anhaltevollzug (BMI-OA1320/0007-II/1/b/2019) hinsichtlich der **Vollziehung der Schubhaft in offenen Stationen vorübergehend außer Kraft gesetzt**.

Alle Häftlinge sind nach Möglichkeit in Kleinstgruppen zu separieren (optimaler Weise nur zu zweit). Eine Verlegung von Bestandshäftlingen in andere Zellen ist, aufgrund der bekannten Inkubationszeit des Coronavirus, erst nach frühestens zwei Wochen vorzunehmen. Neu aufgenommene Häftlinge sind ebenfalls für die Dauer von zwei Wochen von den Bestandshäftlingen zu trennen, bevor sie gemeinsam mit diesen in eine Zelle verlegt werden.

Um die benötigten Rahmenbedingungen für eine größtmögliche Aufteilung der Häftlinge zu schaffen ist es erforderlich die **verfügbaren Haftplatzkapazitäten aller PAZ/AHZ bestmöglich nutzbar zu machen**.

Zu diesem Zweck **werden die Landespolizeidirektionen hiermit angewiesen** im eigenen Zuständigkeitsbereich als Vollzugsbehörden im Sinne des § 53 StVG iVm § 1a Zi. 1 AnhO gegebenenfalls im Einvernehmen mit den Bezirksverwaltungsbehörden **zu prüfen inwieweit der Vollzug von bereits laufenden oder anstehenden Ersatzfreiheitsstrafen nach dem VStG** (bereits ausgesendete Aufforderungen zum freiwilligen Antritt und Vorführbefehle) **aufgeschoben werden kann**.

Soweit es den Tagesablauf im PAZ-Anhaltevollzug betrifft, darf jedoch je nach Größe und örtlichen Abkommen/Vereinbarungen darauf hingewiesen werden, dass vielerorts **Verwaltungsstrafhäftlinge als Hausarbeiter** eingesetzt werden und deren übliche Tätigkeiten (Essensausgabe, Reinigungsarbeiten, usw.) bei einem kompletten Aussetzen des Verwaltungsstrafvollzuges anderweitig zu gewährleisten sind.

Im Zusammenhang mit der Obsorge Verpflichtung der Vollzugsbehörden und ihrer Aufsichtsorgane (Schutz vor Gesundheitsschädigung iSd § 3 AnhO) wird entsprechend des derzeitigen Wissensstandes über das Coronavirus in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass die besondere Risikogruppe insbesondere bei älteren sowie bei chronisch kranken Personen anzunehmen ist.

Ebenfalls ausgesetzt werden die Besuchs-Regelungen gem. Punkt 9 des Erlasses über die Standards im Anhaltevollzug (BMI-OA1320/0007-II/1/b/2019). Zur Verhinderung der Einschleppung und Verbreitung einer Coronavirus-Erkrankung (eben auch über Exekutivbedienstete die diese Besuche abwickeln müssen) sind Besuche von Häftlingen nur noch in den nachfolgenden Ausnahmefällen zulässig:

- in den gesetzlich vorgesehenen Fällen (z.B. Rechts- und Rückkehrberatung)
- direkte Angehörige (Ehegatten, Kinder und Eltern) von Schubhäftlingen deren Außerlandesbringung unmittelbar bevorsteht

Jedoch sind **auch in diesen Ausnahmefällen nur Glasscheibenbesuche** gestattet (Tisch-/Kontaktbesuche haben zu unterbleiben).

Hofgänge sind nur in kleinen Gruppen zu ermöglichen, wobei die potentielle Ansteckungsgefahr im Freien deutlich geringer ist. Deshalb ist es vertretbar, wenn es aufgrund der Gesamtzahl der Häftlinge ansonsten nicht anders zu gewährleisten wäre, wenn hierzu den Häftlingen weniger Zellen gleichzeitig der **Hofgang** ermöglicht wird. Allerdings sind diese Häftlinge dann trotzdem Zellenweise und nicht gleichzeitig zum Spazierhof zu bringen. Die Häftlinge sind in solchen Fällen eindringlich darauf hinzuweisen, dass dennoch einen Abstand von mindestens zwei (2) Meter voneinander zu halten ist.

Das **Duschen** der Häftlinge soll nur zellenweise, erforderlichenfalls auch abwechselnd vormittags/nachmittags oder an unterschiedlichen Tagen ermöglicht werden.

Etwaige **Vorstellungen beim Arzt** haben ebenfalls nur Zellenweise zu erfolgen, um eine Durchmischung im jeweiligen Wartebereich jedenfalls zu vermeiden. Sofern die Durchführbarkeit nach Ansicht des jeweiligen Arztes denkbar ist (Hygiene, Platzangebot,

Vertraulichkeit) können erforderliche Behandlungen/Untersuchungen auch direkt in der Zelle erfolgen. Eine diesbezügliche Entscheidung liegt beim jeweiligen Arzt.

Nachdem absehbar ist, dass sich durch diese Einschränkungen der Haftsituation Auswirkungen auf das Befinden der Häftlinge ergeben werden, sind ehestmöglich **Bücher, Zeitschriften (sprachliche Vielfalt!) sowie Spielesammlungen und Kartenspiele** für die Häftlinge zu besorgen. Ein Tausch der Spielesammlungen und Kartenspiele zwischen den Zellen ist zu vermeiden, deshalb sind diese in entsprechender Zahl je nach Anzahl der Zellen anzuschaffen.

4. Verdachtsfälle einer Coronavirus-Erkrankung in Haft-/Verwahrungsräumlichkeiten

Auftretende Verdachtsfälle von Angehaltenen/Festgenommenen/Häftlingen die auf einer Dienststelle oder in einem PAZ/AHZ angehalten bzw. in Verwahrung genommen wurden, sind auf der betreffenden Dienststelle wie Verdachtsfälle von Bediensteten zu betrachten. Sinngemäß ist deshalb analog den **Handlungsanweisungen unter**

- „Punkt 2.2 Verdachtsfall tritt im Büro auf“, und
- „Punkt 8 ... Dienstverrichtung, wenn aufgrund von Quarantäne Sperre über ein Amtsgebäude verhängt wurde oder kein Zugang zu Teilen des Amtsgebäudes oder zum Arbeitsplatz möglich ist,

im Leitfaden für Führungskräfte und Mitarbeiter*innen – SARS-CoV-2 vom 11.03.2020 (GZ: 2020-0.169.167) vorzugehen.

Die weitere Vorgehensweise, sowie die Kategorisierung sonstiger Häftlinge als auch der Bediensteten als Kontaktpersonen Kategorie 1 und 2, obliegt ausschließlich den Gesundheitsbehörden.

Häftlinge, bei denen der **Verdacht einer ansteckenden Krankheit** besteht, sind bis zur Abklärung dieser Verdachtslage und der Entscheidungsfindung durch die zuständige Gesundheitsbehörde, jedenfalls gem. § 5 Abs. 1 Zi. 3 AnhO in **Einzelhaft** anzuhalten.

Sofern in der Folge aufgrund von Quarantäne durch die Gesundheitsbehörde eine Sperre über ein PAZ/AHZ verhängt wird oder ein Zugang zu Teilen des PAZ/AHZ nicht möglich ist, sind nach vorangegangener Rücksprache mit dem UTM bei der LPD Wien AFA – FB 1.6 die erforderlichen Maßnahmen zur Überstellung der sonstigen Häftlinge in andere PAZ/AHZ zu treffen.

4.1. Bestätigte Coronavirus-Erkrankung einer Person im Anhaltevollzug

Im Fall einer positiven Testung auf eine Coronavirus-Erkrankung liegt unabhängig vom Krankheitsverlauf in jedem Fall eine **Haftunfähigkeit** der betreffenden Person vor. Demnach ist mit der zuständigen Behörde (LPD/BFA) das Einvernehmen herzustellen, dass die ggst. **Haft aufzuheben** ist.

Die Verfügung über den weiteren Aufenthalt fällt in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Gesundheitsbehörde. Eine weitere Anhaltung in den Haft-/Verwahrungsräumen der Landespolizeidirektionen ist nicht zulässig.

4.2. Negatives Coronavirus-Testergebnis bei einer Person im Anhaltevollzug

Bei einer etwaigen negativen Testung auf eine Coronavirus-Erkrankung ist grundsätzlich eine **weitere Haftfähigkeit** der betreffenden Person anzunehmen. Sofern jedoch nach einer solchen negativen Testung von der zuständigen Gesundheitsbehörde nachträglich ein Bescheid zur Absonderung der getesteten Person selbst oder sonstiger Häftlinge als Kontaktpersonen der Kategorie 1 oder 2 ergeht, hängt die Frage der Haftfähigkeit dieser Personen insbesondere mit der Ausgestaltung des übermittelten Absonderungsbescheides der Gesundheitsbehörde zusammen.

Nur wenn „lediglich“ eine Verkehrsbeschränkung/Fernhaltung angeordnet wird (die nur das Verlassen des jeweiligen PAZ/AHZ untersagt), kann die betreffende Person weiterhin als haftfähig angesehen und in Haft gehalten werden. Für den Fall, dass jedoch eine Einzelhaft oder sonstige Isolierung erforderlich wäre, um der behördlich angeordneten Absonderung zu entsprechen, ist ebenfalls keine Haftfähigkeit mehr gegeben.

Die **Haftfähigkeit** ist jedenfalls im Sinne des § 10 Abs. 3 AnhO durch einen Polizei-/Amts-/Honorararzt, anhand der Anordnungen der Gesundheitsbehörde, bemessen an der vorhandenen Infrastruktur und dem Geringhalten eines Ansteckungsrisikos für die weiteren Häftlinge und die Bediensteten des jeweiligen PAZ/AHZ, **neu zu beurteilen**.

Fällt jedoch der grundlegende Haftgrund eines Verwahrungs-/Verwaltungsstraf-/Schubhäftlings weg (Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe, Aufhebung der Schubhaft durch BFA) oder liegt ein sonstiger Grund für eine Haftunfähigkeit vor (andere Erkrankung oder bspw. UbG), so ist auch in diesen Fällen (trotz einer etwaigen Absonderungsanordnung) eine weitere Anhaltung in den Haft-/Verwahrungsräumen der Landespolizeidirektionen nicht mehr zulässig.

4.3. Kontaktaufnahme mit den Gesundheitsbehörden

In den positiv getesteten Verdachtsfällen gem. Punkt 4.1., sowie auch in manchen Fällen gem. Punkt 4.2., können deshalb ab dem Zeitpunkt der Entlassung aus der Haft Umstände entstehen, bei denen die Anordnungen der Gesundheitsbehörden nicht mehr gewährleistet sind. Die jeweils **zuständige Gesundheitsbehörde** ist in solchen Fällen **möglichst rechtzeitig vom Wegfall der weiteren Unterbringungsmöglichkeiten im PAZ/AHZ in Kenntnis zu setzen**, sodass diese die Anordnungen über den weiteren Aufenthalt der betreffenden Person treffen kann.

Die Landespolizeidirektionen werden deshalb beauftragt an die jeweils nach Lage ihres/ihrer PAZ/AHZ zuständigen Gesundheitsbehörden (BVB) heranzutreten, um mit diesen diverse Szenarien im Umgang mit etwaigen Coronavirus-Verdachtsfällen positiv oder negativ, mit oder ggf. auch ohne stetigem Aufenthalt im jeweiligen Bezirk/Bundesland (Obdachloser, Tourist, sonstiger Fremder oder vormals Schubhäftling) zu erörtern.

5. Sonstiges

Ungeachtet sonstiger Verständigungsverpflichtungen sind sofort **alle Verdachtsfälle** einer etwaigen Coronavirus-Erkrankung,

- sowohl von Angehaltenen/Festgenommenen/Häftlingen (die auf ärztliche Anordnung einer medizinischen Abklärung zuzuführen sind),
- als auch von allen Bediensteten,

sowie nachträglich auch die Ergebnisse der Testungen, **der BMI Abteilung II/1 per Mail (BMI-II-1@bmi.gv.at) zu melden.**

Die sonstigen bisherigen erlassmäßigen Regelungen durch die ho. Abteilung, ergangen via Mail an die Landespolizeidirektionen am 02. und 09.03.2020 (zusammengefasst unter der GZ: 2020-0.150.669), werden hiermit aufgehoben.

13. März 2020

Für den Bundesminister:

AL Mag. Manfred Zirnsack

Elektronisch gefertigt

An alle
Landespolizeidirektionen

An das
EKO Cobra DSE

An das
BAZ f PDHF

BMI - II/2/b (Referat II/2/b)
BMI-II-2-b@bmi.gv.at

Wolfgang Schneider
Sachbearbeiter/in

Wolfgang.Schneider02@bmi.gv.at
+43 1 53126 3833
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-II-2-b@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.180.751

Diensthundeangelegenheiten Grundausbildungs- und Fortbildungslehrgänge; SARS – CoV-2/COVID 19, Lehrgangswiderrufe

Im Sinne der allgemeinen Empfehlungen der österreichischen Bundesregierung, des beabsichtigten Zeitgewinns zur Verflachung der Infektionsspitzen, der eigenen Lagebeurteilung und der notwendigen polizeilichen Präsenz, aber insbesondere aus präventiven Gründen zur Vermeidung von „Infektionsketten“ sind Ausbildungen nur dann durchzuführen, wenn sie unabdingbar für den Dienstbetrieb (zur Aufgabenerledigung) notwendig sind bzw. explizit beauftragt wurden.

Angesichts der aktuellen bzw. prognostizierten Entwicklung der SARS – CoV-2/COVID 19 Epidemie sind weitere Maßnahmen zur Sicherstellung eines effektiven Aufgabenvollzugs und Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes im Bundesministerium für Inneres erforderlich.

Um den Mitarbeiter*innen des Innenressorts sowie deren Vorgesetzten eine größtmögliche Unterstützung im Umgang mit der Verbreitung des SARS-CoV-2 zu bieten und die Verbreitung der Erkrankung einzuschränken werden die Lehrgänge/Veranstaltungen des BAZ f PDHF abgesagt.

Ausgenommen davon sind jene beiden Lehrgänge, welche in der Woche vom 16.03.2020 bis zum 20.03.2020 die Prüfung zur Erlangung der exekutiven Einsatzfähigkeit absolvieren. Dadurch soll sichergestellt werden, dass zusätzliche personelle Ressourcen dem Diensthundewesen zur Verfügung stehen.

Sollte bei einer/einem der Lehrgangsteilnehmer*innen der Symptome auftreten, hat der Bediensteten unter verstärkter Berücksichtigung der allgemein bekannten aktuellen Handlungsempfehlungen nicht in den Dienst zu kommen bzw. die Anreise zum Lehrgang zu unterlassen.

Es ergeht das Ersuchen an das BAZ f PDHF die erforderlichen Prüfungen zur Erlangung der exekutiven Einsatzfähigkeit als Polizeidiensthundeführer*in mit Wochenbeginn zu starten, damit so frühzeitig als möglich die Heimreise der Lehrgangsteilnehmer*innen in den Bereich ihrer personalführenden Landespolizeidirektion angetreten werden kann.

Ergänzend zu dem Schreiben (E-Mail) des ho. Fachbereiches vom 12.03.2020 wird in Abstimmung mit dem BAZ f PDHF der Zeitraum für die zu erwartenden Lehrgangswiderrufe bzw. Unterbrechungen voraussichtlich bis einschließlich 03.05.2020 festgelegt.

Inwieweit über diesen Termin hinausgehend die Fortführung dieser Maßnahme geboten ist, wird in Abhängigkeit von der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Lage entschieden werden.

Die Wiederaufnahme des Lehrgangsbetriebes wird durch das Ref. II/2/b, Fachbereich Diensthundewesen, bekanntgegeben.

Durch das BAZ f PDHF ist ein adaptierter Lehrgangsplan 2020 zu erstellen und mit Datum der Wiederaufnahme des Lehrgangsbetriebes an die Landespolizeidirektionen zu kommunizieren. Infolge der Dichte an abgesagten Lehrgängen werden wahrscheinlich komprimierende Maßnahmen im restlichen Jahr erforderlich werden. Diese sind mit dem BMI, Ref. II/2/b abzustimmen.

Durch das BAZ f PDHF sind alle externen Vortragenden und unterstützenden Organisationseinheiten von der Unterbrechung des Lehrgangsbetriebes in Kenntnis zu setzen.

Weitere Informationen sind dem Erlass GZ. 2020-0.169.167, vom 11.03.2020, Leitfaden für Führungskräfte und Mitarbeiter*innen – SARS-CoV-2, zu entnehmen.

14. März 2020

Für den Bundesminister:

RL Bgdr Marius Gausterer, M.A. MPA MBA

Elektronisch gefertigt

An alle
Landespolizeidirektionen

nachrichtlich
Sektion I

BMI - II/1/b (Referat II/1/b)
bmi-II-1-b@bmi.gv.at

Georg Horvath
Sachbearbeiter/in

georg.horvath@bmi.gv.at
01 53126 3254
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an bmi-II-1-b@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.181.516

Organisation; Dienstbetrieb Coronavirus (COVID-19), Information über Maßnahmen in den Bildungszentren der Sicherheitsakademie, Einsatzreserven

Die derzeitige Corona-Virus-Lageentwicklung sieht zur Bildung von Einsatzreserven für die Bildungszentren der Sicherheitsakademie mit Wirksamkeit Montag, 16.03.2020, folgende Maßnahmen (in erfolgter Abstimmung mit der Sektion I) vor:

Aufhebung von Dienstzuteilungen, Bildung von Einsatzreserven

- Die Dienstzuteilungen aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Grundausbildungslehrgangs für dienstführende Exekutivbeamtinnen und Exekutivbeamte (GAL E2a) werden aufgehoben und ihrer Stammdienstbehörde zur Dienstleistung zugewiesen.
- Die Dienstzuteilungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Ergänzungsausbildung für den fremden- und grenzpolizeilichen Bereich (FGB-Erg.Ausb.) werden aufgehoben und ihrer Stammdienstbehörde zur Dienstleistung zugewiesen.
- Die Dienstzuteilungen jener Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Polizeigrundausbildung (PGA) die bereits das erste Berufspraktikum absolviert haben werden aufgehoben, die betreffenden Aspirantinnen und Aspiranten werden ihrer Stammdienstbehörde zur Dienstleistung zugewiesen.
- Bei jenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Polizeigrundausbildung (PGA), die sich im ersten Ausbildungsabschnitt befinden (das erste Berufspraktikum noch nicht absolviert haben) wird die Grundausbildung per Fernlehre, sowie Einsatztraining und Schießausbildung in Kleingruppen, zur Abschließung des ersten

Ausbildungsabschnittes fortgesetzt. Die hierzu notwendigen Ablaufregelungen werden durch die bereits informierten Führungskräfte der Bildungszentren getroffen.

- Alle Lehrende die über den verbleibenden Lehrbetrieb hinaus nicht benötigt werden stehen jenen LPD, in deren örtlichen Wirkungsbereich das jeweilige BZS gelegen ist, zur Dienstleistung zur Verfügung.

Die Landespolizeidirektionen werden nach Abschluss der innerorganisatorischen Maßnahmen im Bereich der BZS über das zur Verfügung stehende Lehrpersonal informiert werden. Zudem wurden die BZS angewiesen für alle näheren Details hinsichtlich der Verwendung der PGA-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer sowie der Lehrenden, direkten Kontakt mit den jeweiligen LPD herzustellen.

Sonstige Ressourcen im Bereich der Bildungszentren

Im Kontext sonstiger Ressourcenbereitstellungen informieren die Bildungszentren die Landespolizeidirektionen zeitnah über:

- Die Anzahl der verfügbaren Unterkünfte samt Betten,
- die Anzahl der Klassenräume und Raumressourcen für Besprechungsmöglichkeiten,
- die Anzahl verfügbarer Parkplätze,
- sowie im Falle einer Dienstküche über die möglichen Versorgungskapazitäten.

Die notwendigen Anweisungen der Bildungszentren erfolgten bereits vorab durch das Zentrum für Grundausbildung der Abteilung I/9.

13. März 2020

Für den Bundesminister:
AL Mag. Manfred Zirnsack

Elektronisch gefertigt

Sektion I

SC Mag. Karl HUTTER, MBA
Sektionschefkarl.hutter@bmi.gv.at
+43 1 531 26-3710
Herrengasse 7, 1010 Wien

An die

Leiter der Sektionen II – V

Leiter der Gruppen I/A, I/B und I/C

nachrichtlich:

den Zentralausschuss für die Bediensteten
der Sicherheitsverwaltung unter Hinweis auf
die §§ 9 und 10 Abs.3 B-PVG

den Zentralausschuss für die Bediensteten
des öffentlichen Sicherheitswesens unter
Hinweis auf die §§ 9 und 10 Abs.3 B-PVG

Geschäftszahl: 2020-0.181.806

Organisation; Dienstbetrieb

SARS-CoV-2 - Ergänzende Regelungen für Führungskräfte

Das Bundesministerium für Inneres ist für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit verantwortlich. Speziell in Krisenzeiten sind daher spezielle Maßnahmen unumgänglich. In diesem Sinne wurde auf Grund der Sonderstellung des BMI zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit auch schon eine Urlaubssperre verfügt.

Die sich täglich verschärfende Lage in Österreich im Zusammenhang mit dem Virus SARS-CoV-2 zwingt das BMI im Einklang mit dem Ministerratsbeschluss vom 12.3.2020 weiterreichende Maßnahmen zu ergreifen, um den effektiven Aufgabenvollzug, die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes und die Einsatzfähigkeit auch in der nächsten Zeit gewährleisten zu können.

I.) Folgende Regelung wird für nachstehend angeführte Organisationseinheiten getroffen:

1. Zentralstelle

Im Hinblick auf die aus medizinischer Sicht als am wahrscheinlichsten bemessene durchschnittliche Inkubationszeit für das Virus erscheint zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit ein **wochenweiser** Wechsel der ausschließlich im Innendienst stehenden Bediensteten angezeigt.

Demzufolge werden die Leiter der Organisationseinheiten angewiesen, - **ab sofort bis auf Weiteres** – eine entsprechende Diensteinteilung dahingehend zu treffen, dass im Regelfall wochenweise jeweils bis zu 50% der Bediensteten (einzuhaltende Richtgröße) im jeweiligen Zuständigkeitsbereich Dienst an der Dienststelle verrichten, 50% sind von der Verpflichtung, an der Dienststelle dienstplanmäßig Dienst zu verrichten befreit. Diese Bediensteten haben entweder im Rahmen von vereinbarter regelmäßiger Telearbeit bzw. fallweiser Telearbeit Dienst zu verrichten bzw. sich jedenfalls in der vorgegebenen Soll-Dienstzeit für allfällige dienstlich notwendige Tätigkeiten bereitzuhalten bzw. zur Verfügung zu stehen. Die hierfür erforderlichen Erreichbarkeiten sind sicherzustellen.

Tätigkeiten im Sinne des Erlasses des BMI vom 13.3.2020, GZ 2020-0.182.125, betreffend Erhaltung der Einsatzfähigkeit – Kinderbetreuung, sind als gerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst zu sehen.

Festgehalten wird, dass durch die Dienstverrichtung außerhalb der Dienststelle die tägliche Arbeitszeitverpflichtung als erbracht gilt. Darüberhinausgehende zeitliche Mehrleistungen sind nur über ausdrückliche Anordnung des zuständigen Dienstvorgesetzten zulässig.

Bei der Umsetzung dieser Vorgaben, d.h. der Diensteinteilung, ist

- a) auf die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der derzeit eingerichteten Einsatzstäbe,
- b) eingerichteten Journdienste (z.B. EKC) und Callcenter sowie
- c) auf das Erfordernis der Anwesenheit der jeweils erforderlichen Schlüsselkräfte sowie
- d) auf die Ausstattung der Bediensteten Bedacht zu nehmen

2. BFA

Hinsichtlich der Dienstplanung ergeht eine gesonderte Regelung durch die Sektion V.

3. Landespolizeidirektionen, BVT, BK, SEO, Eko Cobra/DSE

Hinsichtlich der Dienstplanung und Dienstzeitregelung ergeht eine gesonderte Regelung durch die Sektion II.

4. BAK

Hinsichtlich der Dienstplanung ergeht eine gesonderte Regelung durch die Sektion III.

e) In Ergänzung der bereits ergangenen erlassmäßigen Verfügungen (GZ: 2020-0.169.167, 2020-0.175.084 und 2020-0.178.841) ergehen folgende ergänzende bzw. klarstellende Regelungen:

1. Umgang mit Anträgen auf Verbrauch von Gleitzeitguthaben, Stunden aus FZA für Überstunden, Plusstunden sowie Zeitguthaben aus §82b GehG (Ausgleichsmaßnahmen für Erschwernisse im Nachtdienst)

Die Inanspruchnahme von Stunden aus den umschriebenen Titeln ist im Sinne der geltenden Erlässe, jedoch im Hinblick auf die Urlaubssperre nur bis maximal 3 Tage im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten und unter Bedachtnahme auf das Erfordernis der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes sowie der Einsatzfähigkeit zulässig.

2. Die Inanspruchnahme von Erholungsurlaub durch unmittelbar vor Übertritt/Versetzung in den Ruhestand stehenden Bediensteten ist nach Beurteilung durch die jeweiligen Vorgesetzten zulässig.**3. Die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Untersagung bereits genehmigter persönlicher Feiertage iSd § 68 Abs. 4 BDG obliegt den jeweiligen Vorgesetzten****4. Umgang mit Anträgen auf Sonderurlaub bzw. bereits genehmigten Sonderurlauben**

Die allfällige Bewilligung von Sonderurlauben ist im Sinn des § 74 BDG/§ 29a VBG angesichts der derzeitigen Lage **sehr restriktiv** zu handhaben, dies gilt gleichermaßen für bereits genehmigte Sonderurlaube.

Im Anbetracht der Besonderheit der Situation wird abschließend ersucht, weiterhin konstruktiv zusammenzuarbeiten, Auftragslagen einzuhalten und Führungsverantwortung eigenverantwortlich wahrzunehmen.

13. März 2020

SC Mag. Karl Hutter, MBA

Elektronisch gefertigt

An

die Sektions-, Gruppen-, Abteilungs-
und Referatsleitungen
im H a u s e

die Direktion des Bundeskriminalamtes

die Direktion des Bundesamtes für
Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung

die Direktion der Sicherheitsakademie

die Direktion des Bundesamtes zur
Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung

alle Landespolizeidirektionen

die Direktion für Spezialeinheiten

das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

den Zentralausschuss für die Bediensteten der
Sicherheitsverwaltung

den Zentralausschuss für die Bediensteten des öffentlichen
Sicherheitswesens

den Vorsitz der Arbeitsgruppe für
Gleichbehandlungsfragen im BM.I

Geschäftszahl: 2020-0.182.125

Personalangelegenheiten; Personalentwicklung
COVID-19, Erhaltung der Einsatzfähigkeit – Kinderbetreuung

Zusammenstehen ist gefragt!

Sektion I – Präsidium
Zentrum für Organisationskultur und
Gleichbehandlung
BMI-ZOG@bmi.gv.at

Oberst Michael Holzer, BA MA MA MBA
Stellvertretender Leiter

Mag. Ulrike Lavrencic
Rätin

Modecenterstr. 22, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an bmi-zog@bmi.gv.at zu richten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Die derzeitige Entwicklung in Hinblick auf SARS-CoV-2 stellt unser Ressort und unsere gesamte Belegschaft vor besondere Herausforderungen. Dies zeigt sich unter anderem auch im Erfordernis der angesichts der Sonderstellung des Innenressorts bereits veranlassten generellen Urlaubssperre.

Die in diesem Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen lösen gerade mit der Schließung von Schulen und Kindergärten sowie der Notwendigkeit des Schutzes der von der Epidemie besonders betroffenen Bevölkerungsgruppe für unsere, die Einsatzfähigkeit des Ressorts sicherstellenden Bediensteten, die Frage der Betreuung ihrer Kinder aus.

Um diese besondere Situation bewältigen zu können, benötigen wir in den kommenden Tagen und Wochen Ihre außerordentliche Unterstützung!

Ungeachtet der ohnehin weiterbestehenden Möglichkeit der Betreuung der Kinder in den angestammten Schulen und Kindergärten werden bereits Anfragen zu alternativen Betreuungsmöglichkeiten an uns herangetragen.

Aus diesem Grund ergehen folgende Anregungen als zusätzliches Angebot an Sie. Wir würden uns freuen, wenn Sie diese im Sinne unseres bewährten Team- und Korpsgeistes aufgreifen würden. Wir werden dazu die mögliche Unterstützung des Dienstgebers bieten:

- Bedienstete des Innenressorts übernehmen auf freiwilliger Basis die (stunden- und tageweise) Kinderbetreuung anderer BMI-Bediensteter in Kleingruppen (max. 5 Kinder), wo dies seitens der Kollegenschaft dringend gefragt ist.

Im Verwaltungsbereich:

- Bedienstete, die in der aktuellen Krisensituation keine Schlüsselfunktion innehaben, können nach Zustimmung ihrer Vorgesetzten von ihren regulären Aufgaben entbunden werden, um eine solche Kinderbetreuung für Kinder anderer Mitarbeiter*innen zu übernehmen.
- **Diese Zeiten gelten jedenfalls als „gerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst“.**

- Zusätzlich wird Bediensteten, welche sich dazu bereit erklären, nach Bewältigung der derzeitigen Krisensituation Sonderurlaub in einem entsprechenden Umfang gewährt werden.

Im Exekutivbereich

- Bedienstete, die sich gerade nicht im Dienst befinden, können freiwillig die Kinderbetreuung von Kindern Bediensteter, welche in dieser Zeit Dienst versehen, übernehmen.
- Die dienstrechtlichen Regelungen in Bezug auf Sonderurlaub gelten für diese Bediensteten selbstverständlich in gleichem Maße.

Für beide Bereiche gilt:

Fragen betreffend Koordination bzw. Umsetzung der Kinderbetreuung (z.B.: Absprache, wer wann die Betreuung übernimmt; wer wann die Betreuung benötigt; Aufteilung der Kinder, etc.) sind von den Betroffenen selbstständig und bei Bedarf mit Unterstützung der Führungskräfte vor Ort zu klären.

Hinweis: Als Bedienstete für eine mögliche Kinderbetreuung kommen insbesondere auch Bedienstete mit herabgesetzter Wochendienstzeit oder dzt. karezierte Mütter und Väter in Betracht.

Für Rückfragen zur Thematik Kinderbetreuung wenden Sie sich bitte an *BMI-ZOG-Kinderbetreuung.

Vielen Dank für Ihren großartigen Teamgeist!

13. März 2020

SC Mag. Karl Hutter, MBA

Elektronisch gefertigt

An:

alle Landespolizeidirektionen

Nachrichtlich:Generaldirektion für die öffentliche
Sicherheit

Abteilungen II/1, II/2, II/13, V/2, V/6, V/8

Im Hause

Bundesministerium für europäische und
internationale Angelegenheiten, Abt. IV.5

Geschäftszahl: 2020-0.182.297

BMI - V/7 (Abteilung V/7)
BMI-V-7@bmi.gv.at**MMag. Stephan Koppányi**
Sachbearbeiter/instephan.koppanyi@bmi.gv.at
+43 1 53126/3405
Minoritenplatz 9 , 1010 WienE-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-V-7@bmi.gv.at zu richten.**Fremden- und Wanderungswesen; Pass- und Visaangelegenheiten in Bezug
auf Fremde;
Corona-Virus (COVID-19); Visaverfahren an der Grenze; aktuelle
Anweisungen an alle Landespolizeidirektionen**

Betreffend die weitere Vorgehensweise im Zusammenhang mit Visaerteilungen an der Grenze (Grenzvisa) im Lichte von „COVID-19“ wird seitens der Fachabteilung V/7 des Bundesministeriums für Inneres folgendes mitgeteilt:

Ab sofort sind, bis auf weiteres, sämtliche Visaanträge, die an der Grenze gestellt werden, aufgrund der Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Gesundheit und aufgrund der nicht gesicherten Wiederausreise gemäß Art. 35 Visakodex sowie § 21 iVm 24b FPG abweisend zu entscheiden.

13. März 2020

Für den Bundesminister:

AL Mag. Gernot Resinger

Elektronisch gefertigt

An
Alle Landespolizeidirektionen

BMI - II/1/b (Referat II/1/b)
bmi-II-1-b@bmi.gv.at

Harald Schuster
Sachbearbeiter/in

harald.schuster@bmi.gv.at
+43 1 53126 3309
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an bmi-II-1-b@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.182.472

Organisation; Dienstbetrieb

Aufhebung der Bereithaltezeit

Ab sofort wird verfügt, dass für Bedienstete im Wechseldienst die Bereithaltezeit bis auf
Widerruf ausgesetzt wird.

13. März 2020

Für den Bundesminister:
AL Mag. Manfred Zirnsack

Elektronisch gefertigt

An alle
Landespolizeidirektionen

An die Abteilungen II/1, II/2, II/8, II/10,
II/14, BVT, II/BK, II/DSE, EKC, BFA, V/1, V/7,
V/8, V/11, SKKM-Stab
im H a u s e

An den Zentralkommission für die
Bediensteten des Öffentlichen
Sicherheitswesens beim BMI im H a u s e

An das Bundesministerium für Europa,
Integration und Äußeres, Abt. IV.5

Geschäftszahl: 2020-0.182.495

BMI - V/6/a (Referat V/6/a)
BMI-V-6@bmi.gv.at

Mag. Martin Witzmann
Sachbearbeiter/in

Martin.Witzmann@bmi.gv.at

Minoritenplatz 9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-V-6@bmi.gv.at zu richten.

Fremden- und Wanderungswesen; Grenzkontrolle und Grenzüberwachung Wiedereinführung der Grenzkontrolle zu Liechtenstein und Schweiz

Aufgrund der aktuellen Lage im Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2 Virus ist es zur vorbeugenden Verhinderung schwerwiegender Bedrohungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich, die Grenzkontrollen an den österreichischen Binnengrenzen zur Schweiz und Liechtenstein von

14. März 2020, 00:00 Uhr

für die Dauer von 10 Tagen bis

23. März 2020, 24:00 Uhr

wieder einzuführen.

Die unionsrechtliche Grundlage hierfür ist Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex –SGK).

Die entsprechende Verordnung des Bundesministers für Inneres gemäß § 10 Abs. 2 Grenzkontrollgesetz ist im Bundesgesetzblatt kundgemacht worden (siehe Beilage). Basierend auf dieser Verordnung dürfen die Binnengrenzen zur Schweiz und Liechtenstein nur an Grenzübergangsstellen überschritten werden.

Wesentliches Ziel der Grenzkontrollen ist die Verhinderung der weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus in Österreich.

Aus diesen Gründen werden die **Landespolizeidirektionen Vorarlberg und Tirol** beauftragt

- die Grenzkontrollen im definierten Umfang durchzuführen
- die angrenzenden regionalen Polizeibehörden in der Schweiz und Liechtenstein über die Wiedereinführung der Grenzkontrollen zu informieren und entsprechende Absprachen zur weiteren Durchführung der Binnengrenzkontrollen vorzunehmen

Seitens des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist eine Verordnung über Maßnahmen bei der Einreise aus der Schweiz und Liechtenstein in Vorbereitung. Diese Verordnung wird die gesundheitsbehördlichen Einreisevoraussetzungen von Personen regeln. Nach Inkrafttreten wird die Verordnung mit zusätzlichen Anweisungen bezüglich Kontrollabläufen etc. übermittelt.

Die Binnengrenzkontrollen sind an folgenden Grenzübergangsstellen durchzuführen (Nummerierung gemäß Anlage B und E):

Anlage B - Fürstentum Liechtenstein:

7. Nofels - Ruggel

11. Tisis Schaanwald

Anlage E - Schweiz:

3. Feldkirch – Buchs (Bahnlinie)

15. Höchst – St. Margrethen

17. Höchst-St. Margrethen (Bahnstrecke)

18. Hohenems – Diepoldsau

20. Pfunds

21. Lustenau

24. Mäder

29. Spiss

13. März 2020

Für den Bundesminister:

AL Bgdr. Günter Schnittler, BA MA

Elektronisch gefertigt

An

alle Landespolizeidirektionen

nachrichtlich:

Büro des Generalsekretärs

an das Bundeskriminalamt

an das EKO/Cobra DSE

an das Bundesamt für Verfassungsschutz
und Terrorismusbekämpfung

Geschäftszahl: 2020-0.182.550

**Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten; sonstige
Exekutivdienstangelegenheiten
Einschreiten bei Betroffenen die nachweislich am Coronavirus SARS-CoV-2
erkrankt sind oder im Verdacht stehen
Vorgehensweise durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes**

1. Allgemeines

Gegenständlicher Erlass geht auf bestimmte Formen des Einschreitens der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ein, die im Rahmen der Pandemie Coronavirus SARS-CoV-2

1. einer Entscheidung der Gesundheitsbehörde bedürfen
oder
2. über Ersuchen der Gesundheitsbehörde erfolgen.

Das Epidemiegesetz BGBl 186/1950 igF sieht im § 28a vor, dass die **Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Gesundheitsbehörden und ihre Organe über deren Ersuchen** bei der Ausübung ihrer gemäß den §§ 5, 6, 7, 15, 17, 22 und 24 beschriebenen

BMI - II/2/a (Referat II/2/a)
BMI-II-2-a@bmi.gv.at

RL Bgdr Alexander Terlecki
Sachbearbeiter/in

alexander.terlecki@bmi.gv.at
+43 (01) 531263807
Minoritenplatz 9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-II-2-a@bmi.gv.at zu richten.

Aufgaben bzw. zur Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen **erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln** zu unterstützen haben.

2. Betretungs- und Annäherungsverbot und Wegweisungen – Absonderung Kranker

Das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Zusammenhang mit der Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes sowie einer Wegweisung im Sinne des § 38a Sicherheitspolizeigesetz

- bei dem Betroffene (Gefährder oder gefährdete Personen), die am Coronavirus SARS-CoV-2 nachweislich erkrankt sind
- oder der Verdacht einer solchen Erkrankung vorliegt, aber noch nicht medizinisch verifizierter feststeht,

unterscheidet sich von der Vorgehensweise bei gesunden Betroffenen dadurch, dass die Gesundheitsbehörde eine Verfügung über den Verbleib der weggewiesenen Person treffen muss.

Kann eine zweckentsprechende Absonderung im Sinne der getroffenen Anordnungen in der Wohnung des Kranken nicht erfolgen oder wird die Absonderung unterlassen, so ist die Unterbringung des Kranken in einer Krankenanstalt oder einem anderen geeigneten Raume durchzuführen, falls die Überführung ohne Gefährdung des Kranken erfolgen kann (§ 7 Epidemiegesetz).

Vorgangsweise der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes:

- Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben, sofern es zeitlich geboten ist und keine Verzögerung im Rahmen der Gefahrenabwehr eintritt, Erhebungen darüber zu führen, ob das Einschreiten im Sinne des § 38a SPG aus Ansteckungsgründen gefahrlos, also ohne Nutzung einer entsprechenden Schutzausrüstung, möglich ist. Dabei kann etwa mit dem Aufforderer selbst oder im Wege einer Leitstelle fernmündlich Kontakt aufgenommen werden, um diesen Umstand abzuklären.
- Handelt es sich beim Ort des Einschreitens um eine Wohnung, in der sich erkrankte Personen in „Heimquarantäne“ befinden, die bereits gesundheitsbehördlich angeordnet wurde oder als selbstüberwachte Heimquarantäne ausgeführt wird, so ist jedenfalls mit erforderlicher Schutzausrüstung einzuschreiten.
- Kann nicht abgeklärt werden, ob ein Einschreiten im oben angeführten Sinne gefahrlos möglich ist, **so ist allen Fällen jedenfalls Vorsorge** zu treffen,

entsprechende Schutzbekleidung beim Aufsuchen der Wohnung mitzuführen und zu verwenden. Diesbezüglich wird auf den Erlass - Lageentwicklung, Schutzausrüstung und Organisationsbedarfe im Kontext Coronavirus SARS-CoV-2, BMI Zl.: 020-0.131.875 v. 28.02.2020 hingewiesen.

- Wie in § 38a Abs. 2 Z 3 SPG normiert, hat der Gefährder das Recht dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen und sich darüber zu informieren, welche Möglichkeiten er hat, unterzukommen, wobei durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ein Informationsblatt mit Kontaktadressen von Notschlafstellen ausgehändigt wird.

Es ist davon auszugehen, dass derartige Notschlafstellen erkrankte Personen nicht in ihren Unterkünften aufnehmen. Es ist daher der Kontakt mit der Gesundheitsbehörde herzustellen.

- Durch die Gesundheitsbehörde wären im Sinne des § 7 Abs. 3 Epidemiegesetz zum Zwecke der Absonderung, wo es mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse geboten erscheint, geeignete Räume und zulässig erkannte Transportmittel rechtzeitig bereitzustellen.
- **Die Organe des Öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die Gesundheitsbehörden auf deren Ersuchen bei der Absonderung von Kranken zu unterstützen.**

3. Erhebungen über das Auftreten von Krankheiten

Über jede Anzeige sowie über jeden Verdacht des Auftretens einer anzeigepflichtigen Krankheit haben die zuständigen Behörden durch die ihnen zur Verfügung stehenden Ärzte unverzüglich die zur Feststellung der Krankheit und der Infektionsquelle erforderlichen Erhebungen und Untersuchungen einzuleiten. Kranke, Krankheitsverdächtige und Ansteckungsverdächtige sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sich den notwendigen ärztlichen Untersuchungen sowie der Entnahme von Untersuchungsmaterial zu unterziehen. Zum Zwecke der Feststellung von Krankheitskeimen sind hiebei nach Möglichkeit fachliche Untersuchungsanstalten in Anspruch zu nehmen (§ 5 Epidemiegesetz).

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die Gesundheitsbehörden über deren Ersuchen bei Erhebungen über das Auftreten von Krankheiten zu unterstützen.

4. Einleitung von Vorkehrungen bei Auftreten anzeigepflichtiger Krankheiten.

Über jeden Fall einer anzeigepflichtigen Krankheit sowie über jeden Verdachtsfall einer solchen Krankheit sind, neben den nach § 5 etwa erforderlichen Erhebungen, ohne Verzug die zur Verhütung der Weiterverbreitung der betreffenden Krankheit notwendigen Vorkehrungen für die Dauer der Ansteckungsgefahr zu treffen (§ 6 Epidemiegesetz).

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die Gesundheitsbehörden auf deren Ersuchen bei der Durchführung derartiger Vorkehrungen zu unterstützen.

5. Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, zu untersagen, sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist (§ 15 Epidemiegesetz).

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die Gesundheitsbehörde über deren Ersuchen bei Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen zu unterstützen.

6. Überwachung bestimmter Personen

Personen, die als Träger von Krankheitskeimen einer anzeigepflichtigen Krankheit anzusehen sind, können einer besonderen sanitätspolizeilichen Beobachtung oder Überwachung unterworfen werden. Sie dürfen nach näherer Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) nicht bei der Gewinnung oder Behandlung von Lebensmitteln in einer Weise tätig sein, welche die Gefahr mit sich bringt, dass Krankheitskeime auf andere Personen oder auf Lebensmittel übertragen werden. Für diese Personen kann eine besondere Meldepflicht, die periodische ärztliche Untersuchung sowie erforderlichenfalls die Desinfektion und Absonderung in ihrer Wohnung angeordnet werden; ist die Absonderung in der Wohnung in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann die Absonderung und Verpflegung in eigenen Räumen verfügt werden (§ 17 Epidemiegesetz).

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die Gesundheitsbehörde über deren Ersuchen bei der Überwachung von bestimmten Personen zu unterstützen.

7. Räumung von Wohnungen

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Räumung von Wohnungen und Gebäuden anzuordnen, wenn diese Maßnahme nach Art des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist. Den betreffenden Bewohnern ist über ihr Begehren, und zwar im Falle ihrer Mittellosigkeit unentgeltlich, eine angemessene Unterkunft und Verpflegung beizustellen (§ 22 Epidemiegesetz).

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die Gesundheitsbehörde über deren Ersuchen bei der Räumung von Wohnungen zu unterstützen.

8. Verkehrsbeschränkungen

Sofern dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde für die Bewohner von Epidemiegebieten Verkehrsbeschränkungen zu verfügen. Ebenso können Beschränkungen für den Verkehr mit den Bewohnern solcher Gebiete von außen angeordnet werden (§ 24 Epidemiegesetz).

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die Gesundheitsbehörde bei solchen Verkehrsbeschränkungen auf deren Ersuchen etwa durch die Errichtung von Checkpoints zu unterstützen. Eine solche Unterstützung hat alle Maßnahmen zu umfassen, die im Rahmen der Situationsbewältigung zweckmäßig erscheinen und im Einklang mit der geltenden Rechtsordnung stehen

9. Sonstiges

Der gegenständliche Erlass ist durch die LPD allen nachgeordneten Bezirksverwaltungsbehörden denen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Sinne des § 9 SPG unterstellt oder beigegeben sind zur Kenntnis zu bringen.

14. März 2020

Für den Bundesminister:

RL Bgdr Alexander Terlecki

Elektronisch gefertigt

An
alle Landespolizeidirektionen

An die Abteilungen
II/1, II/2, II/8, II/10, II/14, BVT, II/BK, II/DSE,
EKC, BFA, V/1, V/7, V/8, V/11
I m H a u s e

An den
Zentralausschuss für die Bediensteten des
Öffentlichen Sicherheitswesens beim BMI
I m H a u s e

An das
Bundesministerium für Europa, Integration
und Äußeres, Abt. IV.5

An die Stäbe
BMI V Migration
SKKM Corona Koordination
I m H a u s e

Geschäftszahl: 2020-0.182.555

Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten - Grenzdienst; Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen zu Italien, Liechtenstein, Schweiz, Slowenien und Ungarn

Auf Grundlage des Art. 28 Schengener Grenzkodex wurden mit Verordnung nach § 10 Abs. 2 des Grenzkontrollgesetzes die Binnengrenzkontrollen

- ab 11.03.2020 zu Italien (siehe Erlass des BMI ZI. 2020-0.171.786 vom 11.03.2020) und
- ab 14.03.2020 zur Schweiz und zu Liechtenstein (siehe Erlass des BMI ZI 2020-0.182.495 vom 13.03.2020)

vorübergehend für die Dauer von 10 Tagen wiedereingeführt.

BMI - V/6 (Abteilung V/6)
BMI-V-6@bmi.gv.at

Oberst Johann Riedl-Scharl, BA MA
Sachbearbeiter/in

johann.riedl-scharl@bmi.gv.at
+43 (1) 531263764
Minoritenplatz 9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-V-6@bmi.gv.at zu richten.

Für die Dauer der Grenzkontrollen wurden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zusätzlich zu den bereits verordneten Schließungen von bestimmten Grenzübergängen an der italienischen Grenze nun auch Schließungen von bestimmten Grenzübergängen zur Schweiz, zu Liechtenstein, zur Slowakei und zu Ungarn verordnet.

Die diesbezügliche Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen zu Italien (verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 052 vom 13. März 2020) wurde mit Verordnung Nr. 054, verlautbart im Amtsblatt der Wiener Zeitung am 17.3.2020, geändert (siehe Beilage).

Die Landespolizeidirektionen Burgenland, Kärnten, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg werden angewiesen, ein Überschreiten der Grenze an den angeführten Grenzübergängen in angemessener Weise durch technische und operative Maßnahmen zu verhindern. Auf den Erlass der Abteilung II/2 Zahl 2020-0.183.811 vom 16.3.2020 darf hingewiesen werden.

Zusätzlich sind die Regionalbehörden der angrenzenden Nachbarländer zu informieren. Die Zentralstellen in den betroffenen Nachbarländern wurden bereits in Kenntnis gesetzt.

17. März 2020

Für den Bundesminister:

AL Bgdr. Günter Schnittler, BA MA

Elektronisch gefertigt

An
alle Landespolizeidirektionen

An die Abteilungen
II/1, II/2, II/8, II/10, II/14, BVT, II/BK, II/DSE,
EKC, BFA, V/1, V/7, V/8, V/11
I m H a u s e

An den
Zentralausschuss für die Bediensteten des
Öffentlichen Sicherheitswesens beim BMI
I m H a u s e

An das
Bundesministerium für Europa, Integration
und Äußeres, Abt. IV.5

An die Stäbe
BMI V Migration
SKKM Corona Koordination
I m H a u s e

Geschäftszahl: 2020-0.182.600

BMI - V/6 (Abteilung V/6)
BMI-V-6@bmi.gv.at

Oberst Johann Riedl-Scharl, BA MA
Sachbearbeiter/in

johann.riedl-scharl@bmi.gv.at
+43 (1) 531263764
Minoritenplatz 9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-V-6@bmi.gv.at zu richten.

Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten - Grenzdienst; Maßnahmen bei der Einreise aus Italien, der Schweiz und Liechtenstein

Die gemäß § 25 Epidemiegesetz 1950 erlassene Verordnung BGBl. II Nr. 92/2020 (siehe Beilage) des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über Maßnahmen bei der Einreise aus Italien, Schweiz und Liechtenstein wird hiermit zur Kenntnis gebracht. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 16.03.2020 in Kraft.

Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über Maßnahmen bei der Einreise aus Italien, BGBl. II Nr. 87/2020 (siehe Beilage), wird demnach wie folgt geändert:

Personen, die von Italien, Schweiz und Liechtenstein nach Österreich einreisen wollen, haben ein ärztliches Zeugnis über ihren Gesundheitszustand mit sich zu führen und vorzuweisen, dass der molekularbiologische Test auf SARS-CoV-2 negativ ist. Das ärztliche Zeugnis darf bei der Einreise nicht älter als vier Tage sein. Personen, die ein solches Zeugnis nicht vorlegen können, ist die Einreise zu verweigern.

Abweichend davon ist Personen erlaubt, nach Österreich einzureisen, die österreichische Staatsbürger sind, oder die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, und sich zu einer unverzüglich anzutretenden 14-tägigen selbstüberwachten Heimquarantäne verpflichten und dies mit ihrer eigenhändigen Unterschrift bestätigen. Im Falle, dass ein währenddessen durchgeführter molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 negativ ist, kann die Heimquarantäne beendet werden.

Abweichend davon ist die Durchreise durch Österreich ohne Zwischenstopp erlaubt, sofern die Ausreise sichergestellt ist.

Diese Verordnung ist auf den Güterverkehr und den gewerblichen Verkehr (mit Ausnahme der gewerblichen Personenbeförderung) sowie den Pendler-Berufsverkehr nicht anwendbar. Insbesondere auf Lenker und Betriebspersonal ist die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend medizinische Überprüfungen bei der Einreise im Zusammenhang mit dem „2019 neuartigen Coronavirus“, BGBl. II Nr. 81/2020, anwendbar.

Diese Verordnung gilt nicht für Insassen von Einsatzfahrzeugen im Sinne des § 26 StVO und Fahrzeugen im öffentlichen Dienst im Sinne des §26a StVO.

In diesem Zusammenhang wird auf die im § 28a Epidemiegesetz vorgesehene Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes insbesondere bei der Absonderung Kranker (§ 7) hingewiesen.

14. März 2020

Für den Bundesminister:

AL Bgdr. Günter Schnittler, BA MA

Elektronisch gefertigt

BMI - II/1/a (Referat II/1/a)
bmi-II-1-a@bmi.gv.at

Barbara Habermayer
Sachbearbeiter/in

Barbara.Habermayer@bmi.gv.at
+43 1 53126 2758
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an bmi-II-1-a@bmi.gv.at zu richten.

An alle

Landespolizeidirektionen

Geschäftszahl: 2020-0.182.701

Organisation; Ablauforganisation

COVID-19 - Corona Virus - Parteienverkehr - Maßnahmen

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen zur Ausbreitung des Corona Virus (COVID-19) und der damit einhergehenden Maßnahmen seitens der Bundesregierung wird empfohlen, den Dienstbetrieb in der Landespolizeidirektion weitestgehend einzuschränken.

Die Landespolizeidirektion hat im eigenen Wirkungsbereich über die Gewährleistung des notwendigen Dienstleistungsbedarfes zu entscheiden.

In der Sicherheits- und Verwaltungspolizeilichen Abteilung, Bürgerservicestelle, wäre die Parteienverkehrszeit jedenfalls größtmöglich einzuschränken und soll nur in unaufschiebbaren, sofort notwendigen Fällen und nach telefonischer oder elektronischer Voranmeldung - unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen gegen das Corona Virus - ermöglicht werden.

Alle Mitarbeiter*innen, die nicht zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes notwendig sind, sollen ihre Arbeit auch im Home-Office leisten können.

16. März 2020

Für den Bundesminister:

AL Mag. Manfred Zirnsack

Elektronisch gefertigt

An

alle Landespolizeidirektionen

via E-MailBMI - II/1/b (Referat II/1/b)
bmi-II-1-b@bmi.gv.at**Julia Pelikan, MSc**
Sachbearbeiter/injulia.pelikan@bmi.gv.at
01/53126 3331
Minoritenplatz 9, 1010 WienE-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an bmi-II-1-b@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.183.093

Organisation; Dienstbetrieb
SARS-CoV-2 - Ergänzende Regelungen für Führungskräfte
an alle LPDs

Das Bundesministerium für Inneres ist für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit verantwortlich. Speziell in Krisenzeiten sind daher besondere Maßnahmen unumgänglich. Die sich täglich verschärfende Lage in Österreich im Zusammenhang mit dem Virus SARS-CoV-2 zwingt das BMI im Einklang mit dem Ministerratsbeschluss vom 12.3.2020 weiterreichende Maßnahmen zu ergreifen, um den effektiven Aufgabenvollzug, die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes und die Einsatzfähigkeit auch in der nächsten Zeit gewährleisten zu können.

Unabhängig zur personellen Ausstattung der derzeit eingerichteten Einsatzstäbe, eingerichteten Journaldienste (z.B.: EKC) und Callcenter sowie der Notwendigkeit der Anwesenheit jeweiliger Schlüsselkräfte, ist durch die Leiter*in der Organisationseinheiten, für ausschließlich im Innendienst stehende Bedienstete, Folgendes umzusetzen:

- Ab sofort sind bis auf Weiteres entsprechende Diensterteilung treffen, dass im Regelfall wochenweise jeweils bis zu 50 % der Bediensteten (=Richtgröße) im jeweiligen Zuständigkeitsbereich Dienst an der Dienststelle u. 50 % von der Verpflichtung an der Dienststelle dienstplanmäßig Dienst zu verrichten befreit werden – entweder im Rahmen von vereinbarter regelmäßiger oder fallweiser

Telearbeit; jedenfalls haben sich diese Bediensteten in der vorgegebenen Soll-Dienstzeit für allfällige notwendige Tätigkeiten bereitzuhalten.

- Durch die Dienstverrichtung außerhalb der Dienststelle gilt die tägliche Arbeitszeitverpflichtung als erbracht. Mehrleistungen sind nur über ausdrückliche Anordnung des Vorgesetzten zulässig.
- Die erforderlichen Erreichbarkeiten sind sicherzustellen.

Weiters ergehen folgende ergänzende bzw. klarstellende Regelungen:

- **Umgang mit Anträgen auf Verbrauch von Gleitzeitguthaben, Stunden aus FZA für Überstunden, Plusstunden sowie Zeitguthaben aus §82b GehG (Ausgleichsmaßnahmen für Erschwernisse im Nachtdienst)**

Die Inanspruchnahme von Stunden aus den umschriebenen Titeln ist im Sinne der geltenden Erlässe, jedoch im Hinblick auf die Urlaubssperre nur bis maximal 3 Tage im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten und unter Bedachtnahme auf das Erfordernis der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes sowie der Einsatzfähigkeit zulässig.

- **Die Inanspruchnahme von Erholungsurlaub durch unmittelbar vor Übertritt/Versetzung in den Ruhestand stehenden Bediensteten ist nach Beurteilung durch die jeweiligen Vorgesetzten zulässig.**
- **Die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Untersagung bereits genehmigter persönlicher Feiertage iSd § 68 Abs. 4 BDG obliegt den jeweiligen Vorgesetzten.**
- **Umgang mit Anträgen auf Sonderurlaub bzw. bereits genehmigten Sonderurlauben**
Die allfällige Bewilligung von Sonderurlauben ist im Sinn des § 74 BDG/§ 29a VBG angesichts der derzeitigen Lage **sehr restriktiv** zu handhaben, dies gilt gleichermaßen für bereits genehmigte Sonderurlaube.

Im Anbetracht der Besonderheit der Situation wird abschließend ersucht, weiterhin konstruktiv zusammenzuarbeiten, Auftragslagen einzuhalten und Führungsverantwortung eigenverantwortlich wahrzunehmen.

16. März 2020

Für den Bundesminister:

AL Mag. Manfred Zirnsack

Elektronisch gefertigt

An alle
Landespolizeidirektionen

An die Abteilungen I/4, I/7, II/1, II/2, II/8, II/10, II/14, BVT,
II/BK, II/DSE, EKC, BFA, V/1, V/5, V/7, V/8, V/9, V/10, V/11,
SKKM-Stab
im H a u s e

An den Zentralausschuss für die Bediensteten des
Öffentlichen Sicherheitswesens beim BMI
im H a u s e

An das Bundesministerium für Europa,
Integration und Äußeres, Abt. IV.5

Geschäftszahl: 2020-0.183.126

Fremden- und Wanderungswesen; Einreiseverweigerungen bei der Einreise aus Italien, der Schweiz und Liechtenstein, Deutschland, Ungarn und Slowenien bei Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz an der Grenze

Aufgrund zahlreicher Anfragen zur Unterstützung der Gesundheitsbehörden durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes darf nachfolgende Rechtsansicht des Bundesministeriums für Inneres dargelegt werden:

Die Grenzkontrollen an den österreichischen Binnengrenzen zu Ungarn und Slowenien wurden aus Gründen der angespannten Migrationslage bereits im November 2019 vorübergehend wieder eingeführt (VO BGBl. II Nr. 316/2019). Aufgrund der aktuellen Lage im Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2 Virus wurden auch die Grenzkontrollen an den österreichischen Binnengrenzen zu Italien und Deutschland sowie zur Schweiz und zu Liechtenstein vorübergehend wieder eingeführt (VO BGBl. II Nr. 84/2020, VO BGBl. II Nr. 91/2020, VO BGBl. II Nr. 102/2020).

In Bezug auf die Durchführung der Grenzkontrollen ist auf die Erlässe BMI-EE2400/0345-V/6/2019, BMI Zahl 2020-0.171.786, BMI Zahl 2020-0.182.495 sowie BMI Zahl 2020-

BMI - V/8/c (Referat V/8/c)
BMI-V-8-c@bmi.gv.at

Mag. Eva-Maria Schöffner
Sachbearbeiter/in

eva-maria.schaeffner@bmi.gv.at

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-V-8-c@bmi.gv.at zu richten.

o.187.204 hinzuweisen, zu Maßnahmen bei der Einreise auf die Erlässe BMI Zahl 2020-o.182.600 und BMI Zahl 2020-o.191.475.

Vor diesem Hintergrund wurde vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über Maßnahmen bei der Einreise aus Italien, der Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Ungarn und Slowenien (BGBl. II Nr. 87/2020, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 111/2020) auf Basis von § 25 Epidemiegesetz 2005 per Verordnung verfügt, dass Personen die Einreise nach Österreich zu verweigern ist, wenn die in der Verordnung genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden.

Aufgrund dieser Ausnahmesituation wurde die Verweigerung der Einreise von Drittstaatsangehörigen und EU-Bürgern ohne bestehendes Aufenthaltsrecht in Österreich, die ohne ärztliches Zeugnis einreisen wollen, verordnet.

Diese Einreisverweigerung ist von den Organen der Gesundheitsbehörde auszusprechen.

Eine Unterstützung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Ersuchen der zuständigen Organe der Gesundheitsbehörden bei der Verordnung betreffend medizinische Überprüfungen bei der Einreise im Zusammenhang mit dem „2019 neuartigen Coronavirus“ BGBl. II Nr. 81/2020 ist vorgesehen. Ebenso ist eine Unterstützung bei der Verordnung über die Einreise auf dem Luftweg nach Österreich, BGBl. II Nr. 105/2020, vorgesehen.

Eine Verweigerung der Einreise gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über Maßnahmen bei der Einreise aus Italien, Schweiz, Lichtenstein, Deutschland, Ungarn und Slowenien (BGBl. II Nr. 87/2020, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 111/2020) kann als Maßnahme gesehen werden, die sich im Ergebnis in den §§ 5 bis 7 Epidemiegesetz findet.

Dies gilt auch dann, wenn ein Antrag auf internationalen Schutz an der Grenze gestellt wird, da es sich um eine Entscheidung der Gesundheitsbehörde handelt und die Aufgaben der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes lediglich eine Unterstützung für die Organe der Gesundheitsbehörde auf deren Ersuchen dazu darstellen.

Die Zulässigkeit der Einreisverweigerung ist gemeinschaftsrechtlich durch Art. 72 AEUV gedeckt, wonach unionsrechtliche Vorgaben insbesondere im Asylbereich die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der

öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit unberührt lassen. Das BMI geht davon aus, dass der für alle Behörden geltende Grundsatz des Non-Refoulement des Art 3 EMRK hiervon selbstverständlich unberührt bleibt.

Eine gegenteilige Rechtsauffassung würde alle zum Schutz der Bevölkerung ergriffenen Maßnahmen im Rahmen des Grenz- und Einreiseregimes konterkarieren. Jede Person – beispielsweise auch ein EU-Bürger - könnte in diesem Falle, trotz Nichterfüllen der Einreisevoraussetzungen, wie das Vorliegen eines Gesundheitszeugnisses, durch die bloße Asylantragsstellung die Einreise in das Bundesgebiet erzwingen.

Die aktuelle SARS-CoV-2-Pandemie stellt eine in dieser Form noch nie dagewesene Herausforderung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und inneren Sicherheit Österreichs dar.

Die Grundrechte der Bevölkerung (Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit gemäß Art 35 EU-Grundrechtecharta), aber auch die Gesundheit aller in Österreich lebenden Personen sind direkt betroffen und muss insbesondere das Funktionieren des Gesundheitswesens und des Staates als solches garantiert werden.

Um dies zu erreichen, wurden bisher bereits weitreichende Maßnahmen getroffen, die nicht nur eine Ausnahmesituation für die österreichische Wirtschaft bedeuten, sondern das öffentliche Leben insgesamt stark einschränken, wie beispielsweise die Schließung von Schulen und Universitäten, gewissen Handelsbetrieben und Ausgangsbeschränkungen. Ganze Gemeinden und Bundesländer wurden unter Quarantäne gestellt.

Es ist daher unverzichtbar, dass nur Personen mit einem entsprechenden Gesundheitszeugnis unter Berücksichtigung der Vorgaben der Verordnung (BGBl. II Nr. 87/2020, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 111/2020) nach Österreich einreisen dürfen.

27. März 2020

Für den Bundesminister:

Bezdeka

Elektronisch gefertigt

An alle
Landespolizeidirektionen

Nachrichtlich:
II/EKO-DSE Cobra
II/BK
II/BVT

BMI - II/2/a (Referat II/2/a)
BMI-II-2-a@bmi.gv.at

Alexander Terlecki, Bgdr

Alexander.Terlecki@bmi.gv.at

Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-II-2-a@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.183.630

Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten; sonstige Exekutivdienstangelegenheiten Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Grundlage des COVID-19-Maßnahmengesetzes und des Epidemiegesetzes

Im Folgenden werden die rechtlichen Grundlagen dargelegt, die das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Zusammenhang mit der Eindämmung der Viruserkrankung COVID-19 regeln:

1. Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz) – BGBl I 12/2020

Mit 16.03.2020 trat das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz) in Kraft. Im Rahmen dieses Bundesgesetzes **haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden und Organe über deren Ersuchen bei der Ausübung ihrer beschriebenen Aufgaben bzw. zur Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln zu unterstützen** (§ 2a (COVID-19-Maßnahmengesetz)).

1.1. Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren- und Dienstleistungen

§ 1. Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind.

1.2. Betreten von bestimmten Orten

§ 2. Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Die Verordnung ist

- 1. vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt,*
- 2. vom Landeshauptmann zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, oder*
- 3. von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf den politischen Bezirk oder Teile desselben erstreckt.*

Das Betretungsverbot kann sich auf bestimmte Zeiten beschränken.

1.3. Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

§ 2a. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden und Organe über deren Ersuchen bei der Ausübung ihrer beschriebenen Aufgaben bzw. zur Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln zu unterstützen.

(2) Sofern nach der fachlichen Beurteilung der nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden im Rahmen der nach Abs. 1 vorgesehenen Unterstützung für die Organe des

öffentlichen Sicherheitsdienstes nach der Art der übertragbaren Krankheit und deren Übertragungsmöglichkeiten eine Gefährdung verbunden ist, der nur durch besondere Schutzmaßnahmen begegnet werden kann, so sind die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden verpflichtet, adäquate Schutzmaßnahmen zu treffen.

Auch wenn das COVID-19-Maßnahmengesetz dies nicht ausdrücklich erwähnt, ist § 2a Abs. 1 so auszulegen, dass iSd § 26 Abs. 3 VStG eine Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auch mit den Mitteln des Verwaltungsstrafgesetzes vorgesehen ist.

Befugnisse des VStG, wie etwa die Identitätsfeststellung gemäß § 34b oder die Festnahme des § 35 VStG stehen für die Übertretungen (Verhältnismäßigkeit natürlich vorausgesetzt) zur Verfügung, wobei in den Bereichen der Stadtpolizeikommanden zu beachten ist, dass als Verwaltungsstrafbehörde die Magistrate tätig werden zu haben (daher sind z.B. etwaige Vorführungen von Festgenommenen nicht zum Journaldienst der LPD, sondern zu diesen Behörden vorzunehmen).

Da eine entsprechende Ermächtigung zur Einhebung von Organstrafverfügungen nicht besteht, ist bei Übertretungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes bzw. der darauf gestützten Verordnungen mit Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde vorzugehen.

Aufgrund der Notwendigkeit, dass Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nur über Ersuchen der zuständigen Behörden Unterstützungen vorzunehmen haben, müssen in jedem Bundesland von den zuständigen Gesundheitsbehörden Ersuchen an die Landespolizeidirektion gestellt werden. Nur dadurch ist sichergestellt, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes für alle Formen des Einschreitens (z.B. Kontrollen, bis hin zu Zwangsmaßnahmen) im Zusammenhang mit der Vollziehung des Epidemiegesetzes und des COVID-19-Maßnahmengesetzes mitwirken können.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben daher beim Einschreiten im Rahmen des COVID-19-Maßnahmengesetzes und des Epidemiegesetzes

- nach Möglichkeit durch gelindere Mittel im Sinne des § 50 Abs. 5a VStG 1991, wie insbesondere die Aufklärung über die Notwendigkeit der Einhaltung der Verkehrsbeschränkungen und das damit einhergehende gesundheitliche Allgemeinwohl, auf die Einhaltung hinzuwirken,
- durch Absperrmaßnahmen (z.B. Checkpoints) die Gesundheitsbehörde zu unterstützen oder
- bei Verstößen den Sachverhalt sowie die Identität der Betroffenen nach § 34b VStG 1991 festzustellen und die Anzeige an die Gesundheitsbehörde zu erstatten.

Die Ausübung von Zwangsmittel ist der für das Ersuchen des Einschreitens zuständigen Gesundheitsbehörde zuzurechnen. Daher sind im Einzelfall die Anordnungen der Behörde genau zu beachten bzw. wenn sie zu allgemein sind von dieser präzisieren zu lassen. Maßnahmen, insbesondere Zwangsmaßnahmen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach dem Epidemiegesetz unterliegen wie jede polizeiliche Maßnahme dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sollten sich bei Anordnung von Zwang durch die Gesundheitsbehörde bei den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes Zweifel ergeben, so ist vor der Durchführung die Gesundheitsbehörde um Klarstellung zu ersuchen. Der Umfang der Zwangsanwendung ist durch die Gesundheitsbehörde festzulegen.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben anwesenden Betroffenen die Ausübung von unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und anzukündigen. Hievon kann in den Fällen der Notwehr oder der Beendigung gefährlicher Angriffe (§ 33 SPG) soweit abgesehen werden, als dies für die Verteidigung des angegriffenen Rechtsgutes unerlässlich erscheint.

Für die Anwendung von unmittelbarer Zwangsgewalt gegen Menschen gelten die Bestimmungen des Waffengebrauchsgesetzes 1969.

1.4. Strafbestimmungen

*§ 3. (1) Wer eine Betriebsstätte betritt, deren Betreten gemäß § 1 untersagt ist, begeht eine **Verwaltungsübertretung** und ist mit einer **Geldstrafe** von **bis zu 3 600 Euro** zu bestrafen.*

(2) Wer als Inhaber einer Betriebsstätte nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte, deren Betreten gemäß § 1 untersagt ist, nicht betreten wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 30 000 Euro zu bestrafen. Wer als Inhaber einer Betriebsstätte nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte höchstens von der in der Verordnung genannten Zahl an Personen betreten wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.

(3) Wer einen Ort betritt, dessen Betreten gemäß § 2 untersagt ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.

Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.

2. Erlassene Verordnungen auf Basis des (COVID-19-Maßnahmengesetz)

2.1. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und

Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes – BGBl II 98/2020

Auf Grund von § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, wird verordnet:

§ 1. Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Betreten öffentlicher Orte verboten.

§ 2. Ausgenommen vom Verbot gemäß § 1 sind Betretungen,

- 1. die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind;*

2. *die zur Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen dienen;*
3. *die zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der Deckung des Bedarfs zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann;*
4. *die für berufliche Zwecke erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann;*
5. *wenn öffentliche Orte im Freien alleine, mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder mit Haustieren betreten werden sollen, gegenüber anderen Personen ist dabei ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.*

§ 3. Die Benützung von Massenbeförderungsmitteln ist nur für Betretungen gemäß § 2 Z 1 bis 4 zulässig, wobei bei der Benützung ein Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen einzuhalten ist.

§ 4. Im Fall der Kontrolle durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind die Gründe, warum eine Betretung gemäß § 2 zulässig ist, glaubhaft zu machen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 16. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 22. März 2020 außer Kraft.

2.2. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 – BGBl II 96/2020.

Auf Grund § 1 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19 Maßnahmengesetz), BGBl. I Nr. 12/2020 wird verordnet:

§ 1. Das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des

Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben ist untersagt.

§ 2. § 1 gilt nicht für folgende Bereiche:

- 1. öffentliche Apotheken*
- 2. Lebensmittelhandel (einschließlich Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten) und bäuerlichen Direktvermarktern*
- 3. Drogerien und Drogeriemärkte*
- 4. Verkauf von Medizinprodukten und Sanitärartikeln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln*
- 5. Gesundheits- und Pflegedienstleistungen*
- 6. Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen die von den Ländern im Rahmen der Behindertenhilfe-, Sozialhilfe-, Teilhabe- bzw. Chancengleichheitsgesetze erbracht werden*
- 7. veterinärmedizinische Dienstleistungen*
- 8. Verkauf von Tierfutter*
- 9. Verkauf und Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten*
- 10. Notfall-Dienstleistungen*
- 11. Agrarhandel einschließlich Schlachttierversteigerungen sowie der Gartenbaubetrieb und der Landesproduktenhandel mit Saatgut, Futter und Düngemittel*
- 12. Tankstellen*
- 13. Banken*
- 14. Post einschließlich Postpartner, soweit deren Unternehmen unter die Ausnahmen des § 2 fällt, und Telekommunikation*
- 15. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtspflege*
- 16. Lieferdienste*
- 17. Öffentlicher Verkehr*
- 18. Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske*
- 19. Hygiene und Reinigungsdienstleistungen*
- 20. Abfallentsorgungsbetriebe*

21. KFZ-Werkstätten.

§ 3. (1) Das Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe ist untersagt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Gastgewerbebetriebe, welche innerhalb folgender Einrichtungen betrieben werden:

1. Kranken- und Kuranstalten;
2. Pflegeanstalten und Seniorenheime;
3. Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen einschließlich Schulen und Kindergärten;
4. Betrieben, wenn diese ausschließlich durch Betriebsangehörige genutzt werden dürfen.

(3) Abs. 1 gilt nicht für Beherbergungsbetriebe, wenn in der Betriebsstätte Speisen und Getränke ausschließlich an Beherbergungsgäste verabreicht und ausgeschenkt werden.

(4) Abs. 1 gilt nicht für Campingplätze und öffentlichen Verkehrsmitteln, wenn dort Speisen und Getränke ausschließlich an Gäste des Campingplatzes bzw. öffentlicher Verkehrsmitteln verabreicht und ausgeschenkt werden.

(5) Abs. 1 gilt nicht für Lieferservice.

§ 4. (1) §§ 1 und 2 dieser Verordnung treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) § 3 tritt mit 17. März 2020 in Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt mit **Ablauf des 22. März 2020** außer Kraft

3. Epidemiegesetz

Im Rahmen der Bewältigung der Pandemie Coronavirus SARS-CoV-2 schreiten die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes über Ersuchen der Bezirksverwaltungsbehörde als

Gesundheitsbehörde aufgrund des Epidemiegesetzes - BGBl 186/1950 oder einer auf Grundlage des Epidemiegesetzes erlassenen Verordnung ein.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden und Organe über deren Ersuchen bei der Ausübung ihrer gemäß den §§ 5, 6, 7, 15, 17, 22 und 24 beschriebenen Aufgaben bzw. zur Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln zu unterstützen (§ 28a Epidemiegesetz).

In Anlehnung an die Erlässe des

- BMI Zl.: 2020-0.182.550, Einschreiten bei Betroffenen die nachweislich am Coronavirus SARS-CoV-2 erkrankt sind oder im Verdacht stehen, Vorgehensweise durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes; vom 15.03.2020 und
- BMI Zl.: 2020-0.179.898, Polizeianhaltezentren (PAZ), Allgemeines und Gewahrsame im Bereich der Sicherheitsexekutive Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Verbreitung einer Coronavirus-Erkrankung (COVID-2019 / SARS-CoV-2) im Anhaltevollzug

ergeht aufgrund bereits gestellter Anfragen die Klarstellung, dass in allen Fällen, wo ein kranker Mensch oder ein Mensch der im Verdacht steht krank zu sein, durch eine polizeiliche Maßnahmen einer Ortsveränderung aus einem Quarantänebereich unterworfen wird (z.B. Unterbringungsgesetz, StPO) die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde unverzüglich zu verständigen ist.

4. EDD

Alle DE-Nr der EDD, in welchen Leistungen mit einem der folgenden speziellen Zwecke gekennzeichnet sind:

- CORO
- FZS
- PUMA

sind umgehend zu genehmigen um die zeitnahe Datenübertragung in die Einsatzstäbe des BMI zu gewährleisten.

EDD Eintragungen: Zwei neues Output wurde zeitlich begrenzt in der EDD angelegt und ist ab sofort zu erfassen:

Identitätsfeststellungen VSTG § 34b	Anzahl der Personen, bei welchen eine Identitätsfeststellungen nach dem VSTG durchgeführt wurde	zur jeweiligen Leistung (zeitlich begrenzt bis 31.12.2020)
Anzeigen COVID-19-Maßnahmengesetz	Anzahl der Delikte	zur Leistung, aus der die Anzeige resultiert

5. Sonstiges

Der gegenständliche Erlass ist durch die LPD allen nachgeordneten Bezirksverwaltungsbehörden denen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Sinne des § 9 SPG unterstellt oder beigegeben sind zur Kenntnis zu bringen.

17. März 2020

Für den Bundesminister:

RL Bgdr Alexander Terlecki

Elektronisch gefertigt

An alle
Landespolizeidirektionen

nachrichtlich
Abteilung V/6

BMI - II/2/a (Referat II/2/a)
BMI-II-2-a@bmi.gv.at

Günter Wendt, Obst
Sachbearbeiter/in

Guenter.Wendt@bmi.gv.at
+43 (01) 531263077834
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-II-2-a@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.183.811

Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten; sonstige Exekutivdienstangelegenheiten; Grenzdienst Physische Grenzsperrn

Manche Nachbarstaaten haben bereits Grenzkontrollen zur Republik Österreich eingeführt. In vielen Fällen wurden die Grenzübergänge tatsächlich durch technische Sperren blockiert.

Die Landespolizeidirektionen werden ersucht, bei tatsächlichen, physischen Sperren der Grenzübergänge durch einen Nachbarstaat zu prüfen,

1. ob die technischen Sperren tatsächlich entlang des Grenzverlaufs jedenfalls aber nicht auf österreichischem Hoheitsgebiet errichtet wurden,
2. ob aus Sicht der Republik Österreich ein solcher Grenzübergang durch Verordnung gesperrt ist und auch auf österreichischer Seite die Einrichtung von physischen Grenzsperrn erforderlich ist oder durch das Bestehen der Sperre an der Grenze im Nachbarstaat das Auslangen gefunden werden kann,
3. ob es erforderlich ist, mit Verordnung gesperrte Grenzübergänge in Österreich mit physischen Sperren zu versehen,
4. ob längerfristige, von der bestehenden Verkehrsregelung abweichende Verkehrsmaßnahmen – insbesondere solche die mit baulichen Veränderungen oder dem längerfristigen Aufstellen von Behelfen auf der Straße einhergehen – erforderlich sind. Gegebenenfalls wäre ein Ersuchen zur Verordnungsprüfung an

die zuständige Behörde, im Falle der Autobahn im Wege der Landesregierung an das BMVIT zu richten.

Über allfällige besondere Feststellungen wäre zeitnah an das BMI Referat II/2/a und Abteilung V/6 zu berichten.

Auf den bereits ergangenen Erlass über die Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen zu Italien darf hingewiesen werden.

Darüber hinaus haben die Landespolizeidirektionen die Sicherstellung der Überwachung der nicht benutzbaren oder/und auch im Inland durch Verordnung gesperrten Grenzübergänge im Zuge der Grenzüberwachung bei Bestehen eines Assistenzeinsatzes des Bundesheeres durch Soldaten vornehmen zu lassen, ansonsten haben sie Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im erforderlichen Ausmaß mit der Überwachung zu beauftragen. Nötigenfalls wären die dortigen Behördenaufträge im Rahmen des Assistenzeinsatzes zu erweitern.

16. März 2020

Für den Bundesminister:RL Bgdr Alexander Terlecki

Elektronisch gefertigt

An die

Leiter der Sektionen II – V

Leiter der Gruppen I/A, I/B und I/C

nachrichtlich:

den Zentralausschuss für die Bediensteten der Sicherheitsverwaltung unter Hinweis auf die §§ 9 und 10 Abs.3 B-PVG

den Zentralausschuss für die Bediensteten des öffentlichen Sicherheitswesens unter Hinweis auf die §§ 9 und 10 Abs.3 B-PVG

Geschäftszahl: 2020-0.183.911

Organisation; Dienstbetrieb

SARS-CoV-2 - Ergänzende Regelungen für Führungskräfte

Der Erlass vom 13.03.2020, GZ 2020-0.181.806, betreffend „Organisation – Dienstbetrieb; SARS-CoV-2-Ergänzende Regelungen für Führungskräfte“, wird aufgrund der seitens des Bundesgesetzgebers und der Bundesregierung aktuell getroffenen gesetzlichen Vorgaben (insbesondere COVID-19-Maßnahmengesetz, den Ministerratsvortrag vom 12.3.2020 betreffend „Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Sicherung des Dienstbetriebs“ und die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. II Nr. 98/2020, ausgegeben am 15.03.2020) dahingehend ergänzt,

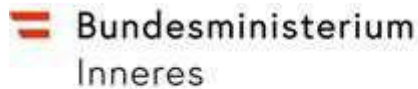
dass die Sektionsleiter ermächtigt werden, die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben und Tätigkeiten unter bestmöglicher Berücksichtigung der Einsatz- und Leistungsfähigkeit sowie in möglicher Reduktion der dienstlichen Anwesenheit in Büroräumlichkeiten, eigenverantwortlich zu gestalten.

Von der im vorzitierten Erlass angesprochenen, als Richtwert definierten Quote von 50% kann somit abgewichen werden bzw. ist im Lichte der dringenden Anordnungen ab sofort nach Möglichkeit abzugehen.

17. März 2020

SC Mag. Karl Hutter, MBA

Elektronisch gefertigt



Neufassung zu ho GZ.: 2020-0.183.912

Wien, am 20.3.2020

Betreff: INFOMAIL

Kraftfahrrecht

BMK-Erlass-Neufassung

Ausnahmen – 16.3.2020 bis 14.4.2020 – von den Vorgaben – Artikel 6 bis Artikel 9 – der VO (EG) Nr. 561/2006

An alle
Landespolizeidirektionen

In der Beilage wird der BMK-Erlass „GZ.: 2020-0.191.650 vom 20.3.2020“ betreffend **„Ausnahme von den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich Lenk und Ruhezeiten und Fahrtunterbrechungen für Fahrzeuge, die angesichts der „Corona-Krise“ unter außergewöhnlichen Umständen eingesetzt werden“** übermittelt.

Der BMK-Erlass „GZ.: 2020-0.167.286 vom 16.3.2020“ – Versendung erfolgte von ho am 16.3.2020 um 12.30 Uhr an alle LPD – wird mit „GZ.: 2020-0.191.650 vom 20.3.2020“ AUFGEHOBEN.

Die Landespolizeidirektionen werden um Kenntnisnahme und Weiterleitung an die maßgeblichen Stellen/Kontrolleure ersucht.

1 Beilage

i.A. gez. Peter Blieweis

Bundesministerium für Inneres

Sektion II – Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit

Gruppe II/A / Abteilung II/12 / Referat II/12/a – Verkehrsdienst

Peter Blieweis, Cheflnsp.

Hauptsachbearbeiter Schwerverkehr

TELEARBEIT

Mobil +43 (0)664 8540960

peter.blieweis@bmi.gv.at

bmi.gv.at

Von: BLIEWEIS Peter (BMI-II/12/a)

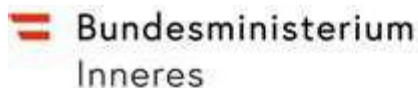
Gesendet: Montag, 16. März 2020 12:30

An: +alle LPD

Cc: *BMI II/A; *BMI SKKM_COR; *BMI II/12; *BMI II/12/a; *BMI II/12/a-Schwerverkehr; st1 (st1@bmk.gv.at); +alle LVA

Betreff: INFOMAIL - GZ.: 2020-0.183.912 - Kraftfahrrecht / Ausnahmen – 16.3.2020 bis 14.4.2020 – von den Vorgaben – Artikel 6 bis Artikel 9 – der VO (EG) Nr. 561/2006

Wichtigkeit: Hoch



Bundesministerium
Inneres

GZ.: 2020-0.183.912

Wien, am 16.3.2020

Betreff: INFOMAIL

Kraftfahrrecht

Ausnahmen – 16.3.2020 bis 14.4.2020 – von den Vorgaben – Artikel 6 bis Artikel 9 – der VO (EG) Nr. 561/2006

An alle

Landespolizeidirektionen

In der Beilage wird der BMK-Erlass „GZ.: 2020-0.167.286 vom 16.3.2020“ betreffend **„Ausnahme von den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich Lenk und Ruhezeiten und Fahrtunterbrechungen für Fahrzeuge, die angesichts der „Corona-Krise“ unter außergewöhnlichen Umständen eingesetzt werden“** übermittelt.

Die Landespolizeidirektionen werden um Kenntnisnahme und Weiterleitung an die maßgeblichen Stellen/Kontrolleure ersucht.

1 Beilage

i.A. gez. Peter Blieweis

Bundesministerium für Inneres

Sektion II – Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit

Gruppe II/A / Abteilung II/12 / Referat II/12/a – Verkehrsdienst

Peter Blieweis, Cheflnsp.

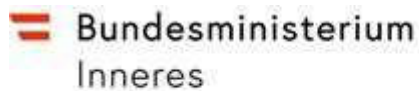
Hauptsachbearbeiter Schwerverkehr

TELEARBEIT

Mobil +43 (0)664 8540960

peter.blieweis@bmi.gv.at

bmi.gv.at



Zu ho GZ.: 2020-0.183.912

Wien, am 10.4.2020

Betreff: INFOMAIL

Kraftfahrrecht

SARS-CoV-2/Covid-19

Einschränkungen – Ausnahmeregelungen gemäß VO (EG) Nr. 561/2006 ab 11.4.2020

An alle

Landespolizeidirektionen

In der Beilage wird der BMK-Erlass „GZ.: 2020-0.232.275 vom 10.4.2020“ betreffend „**Einschränkung der Ausnahmen von den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich der Lenk- und Ruhezeiten für Fahrzeuge, die angesichts der „Corona Krise“ unter außergewöhnlichen Umständen eingesetzt werden**“ übermittelt.

Informativ wird mitgeteilt, dass der BMK-Erlass „**GZ.: 2020-0.191.650 vom 20.3.2020**“ – Versendung erfolgte am 20.3.2020 um 08.43 Uhr an alle LPD – mit „**GZ.: 2020-0.232.275 vom 10.4.2020 mit Tagesablauf 10.4.2020**“ aufgehoben wird.

Die Landespolizeidirektionen werden um Kenntnisnahme und Weiterleitung an die maßgeblichen Stellen/Kontrolleure ersucht.

2 Beilagen

i.A. gez. Peter Blieweis

Bundesministerium für Inneres

Sektion II – Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit

Gruppe II/A / Abteilung II/12 / Referat II/12/a – Verkehrsdienst

Peter Blieweis, Cheflnsp.

Hauptsachbearbeiter Schwerverkehr

TELEARBEIT

Mobil +43 (0)664 8540960

peter.blieweis@bmi.gv.at

bmi.gv.at

BMI-II/12-ABLAGEHINWEIS: Gegenständliches INFOMAIL wird in weiterer Folge am 10.4.2020 im ELAK (GZ.: 2020-0.183.912) und im BMI-Intranet (Direktlinks / INFOBOX-VERKEHR / Neuigkeiten) zur Dokumentation/Information abgelegt.

Von: BLIEWEIS Peter (BMI-II/12/a)

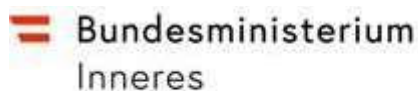
Gesendet: Freitag, 20. März 2020 08:43

An: +alle LPD

Cc: *BMI II/A; *BMI SKKM_COR; *BMI II/12; *BMI II/12/a; *BMI II/12/a-Schwerverkehr; st1; +alle LVA

Betreff: Neufassung INFOMAIL - zu ho GZ.: 2020-0.183.912 - Kraftfahrrecht / Neufassung - Ausnahmen – 16.3.2020 bis 14.4.2020 – von den Vorgaben – Artikel 6 bis Artikel 9 – der VO (EG) Nr. 561/2006

Wichtigkeit: Hoch



Neufassung zu ho GZ.: 2020-0.183.912

Wien, am 20.3.2020

Betreff: INFOMAIL

Kraftfahrrecht

BMK-Erlass-Neufassung

Ausnahmen – 16.3.2020 bis 14.4.2020 – von den Vorgaben – Artikel 6 bis Artikel 9 – der VO (EG) Nr. 561/2006

An alle
Landespolizeidirektionen

In der Beilage wird der BMK-Erlass „GZ.: 2020-0.191.650 vom 20.3.2020“ betreffend „**Ausnahme von den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich Lenk und Ruhezeiten und Fahrtunterbrechungen für Fahrzeuge, die angesichts der „Corona-Krise“ unter außergewöhnlichen Umständen eingesetzt werden**“ übermittelt.

Der BMK-Erlass „GZ.: 2020-0.167.286 vom 16.3.2020“ – Versendung erfolgte von ho am 16.3.2020 um 12.30 Uhr an alle LPD – wird mit „GZ.: 2020-0.191.650 vom 20.3.2020“ AUFGEHOBEN.

Die Landespolizeidirektionen werden um Kenntnisnahme und Weiterleitung an die maßgeblichen Stellen/Kontrolleure ersucht.

1 Beilage

i.A. gez. Peter Blieweis

Bundesministerium für Inneres

Sektion II – Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit

Gruppe II/A / Abteilung II/12 / Referat II/12/a – Verkehrsdienst

Peter Blieweis, Cheflnsp.

Hauptsachbearbeiter Schwerverkehr

TELEARBEIT

Mobil +43 (0)664 8540960

peter.blieweis@bmi.gv.at

bmi.gv.at

Von: BLIEWEIS Peter (BMI-II/12/a)

Gesendet: Montag, 16. März 2020 12:30

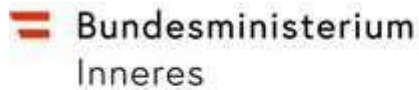
An: +alle LPD

Cc: *BMI II/A; *BMI SKKM_COR; *BMI II/12; *BMI II/12/a; *BMI II/12/a-Schwerverkehr; st1

(st1@bmk.gv.at); +alle LVA

Betreff: INFOMAIL - GZ.: 2020-0.183.912 - Kraftfahrrecht / Ausnahmen – 16.3.2020 bis 14.4.2020 – von den Vorgaben – Artikel 6 bis Artikel 9 – der VO (EG) Nr. 561/2006

Wichtigkeit: Hoch



GZ.: 2020-0.183.912

Wien, am 16.3.2020

Betreff: INFOMAIL

Kraftfahrrecht

Ausnahmen – 16.3.2020 bis 14.4.2020 – von den Vorgaben – Artikel 6 bis Artikel 9 – der VO (EG) Nr. 561/2006

An alle
Landespolizeidirektionen

In der Beilage wird der BMK-Erlass „GZ.: 2020-0.167.286 vom 16.3.2020“ betreffend „**Ausnahme von den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich Lenk und Ruhezeiten und Fahrtunterbrechungen für Fahrzeuge, die angesichts der „Corona-Krise“ unter außergewöhnlichen Umständen eingesetzt werden**“ übermittelt.

Die Landespolizeidirektionen werden um Kenntnisnahme und Weiterleitung an die maßgeblichen Stellen/Kontrolleure ersucht.

1 Beilage

i.A. gez. Peter Blieweis

Bundesministerium für Inneres

Sektion II – Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit

Gruppe II/A / Abteilung II/12 / Referat II/12/a – Verkehrsdienst

Peter Blieweis, Cheflnsp.

Hauptsachbearbeiter Schwerverkehr

TELEARBEIT

Mobil +43 (0)664 8540960

peter.blieweis@bmi.gv.at

bmi.gv.at

An

1. alle Landeshauptmänner
2. Bundesministerium für Inneres
3. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Geschäftszahl: 2020-0.167.286

Wien, am 16. März 2020

Erlass betr. Ausnahme von den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich Lenk und Ruhezeiten und Fahrtunterbrechungen für Fahrzeuge, die angesichts der „Corona-Krise“ unter außergewöhnlichen Umständen eingesetzt werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Angesichts der „Corona-Krise“ mussten einschneidende Maßnahmen verhängt werden, die mit 16.3.2020 in Kraft getreten sind.

Dennoch muss die generelle Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaftsbetriebe in gewissem Maße weiterhin sichergestellt sein.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) sind somit außergewöhnliche Umstände im Sinne des Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 gegeben, die dringend Ausnahmen von den Art. 6 bis 9 der Verordnung rechtfertigen.

Gemäß Art. 14 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 können die Mitgliedstaaten in dringenden Fällen eine vorübergehende Ausnahme für einen Zeitraum von höchstens 30 Tagen zulassen, über die die Kommission sofort zu unterrichten ist.

Demnach gelten Art. 6 bis 9 dieser Verordnung vorübergehend nicht für Fahrzeuge, die für Transporte verwendet werden, um die infolge der „Corona-Krise“ entstandenen Engpässe zu beseitigen bzw. die allgemeine Versorgung weiterhin aufrecht zu erhalten.

Diese Ausnahme bezieht sich auf den Zeitraum **ab 16. März 2020 und wirkt somit für 30 Tage bis 14. April 2020.**

GZ. 2020-0.167.286

Für die Bundesministerin:

Dr. Wilhelm Kast

An

1. alle Landeshauptleute
2. Bundesministerium für Inneres
3. Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend

Geschäftszahl: 2020-0.191.650

Wien, am 20. März 2020

Neufassung des Erlasses betr. Ausnahme von den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich Lenk und Ruhezeiten und Fahrtunterbrechungen für Fahrzeuge, die angesichts der „Corona-Krise“ unter außergewöhnlichen Umständen eingesetzt werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ausnahmen im Sinne des Art. 14. Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 müssen der EK mitgeteilt werden, um eine europaweit transparente Umsetzung zu ermöglichen. Der Erlass vom 16. März 2020, Geschäftszahl 2020-0.167.286, wird hierzu sowie zur Information für die Transportbranche und ihrer Beschäftigten präzisiert.

Daher wird der zitierte Erlass vom 16.3.2020 hiermit aufgehoben und durch den gegenständlichen Erlass ersetzt.

Angesichts der „Corona-Krise“ mussten einschneidende Maßnahmen verhängt werden, die mit 16.3.2020 in Kraft getreten sind. Dennoch muss die generelle Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaftsbetriebe in gewissem Maße weiterhin sichergestellt sein.

Gemäß Art. 14 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 können die Mitgliedstaaten in dringenden Fällen eine vorübergehende Ausnahme für einen Zeitraum von höchstens 30 Tagen zulassen, über die die Kommission sofort zu unterrichten ist.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) sind somit außergewöhnliche Umstände im Sinne des Art. 14 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 gegeben, die dringend Ausnahmen von den Art. 6 bis 8 dieser Verordnung für nationale und internationale Transporte in folgendem Ausmaß rechtfertigen:

- Ausnahme von Art. 6 Abs. 1:
Die tägliche Lenkzeit darf 11 Stunden nicht überschreiten.
- Ausnahme von Art. 6 Abs. 2:
Die wöchentliche Lenkzeit darf 60 Stunden nicht überschreiten.
- Ausnahme von Art 6 Abs. 3:
Die summierte Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgender Wochen darf 100 Stunden nicht überschreiten.
- Ausnahme von Art. 7:
Nach einer Lenkdauer von fünfeinhalb Stunden hat ein Fahrer eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von wenigstens 45 Minuten einzulegen.
- Ausnahme von Art. 8 Abs. 2:
Die tägliche Ruhezeit wird auf 9 Stunden reduziert.
- Ausnahme von Art. 8 Abs. 6:
Wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 Stunden nach sechs 24-Stunden-Zeiträumenn.

Diese Ausnahmen sind erforderlich, um die infolge der „Corona-Krise“ entstandenen Engpässe zu beseitigen bzw. die allgemeine Versorgung weiterhin aufrecht zu erhalten.

Die Ausnahmen beziehen sich auf den Zeitraum ab 16.März 2020 und wirken somit für 30 Tage bis 14. April 2020.

Für die Bundesministerin:

Dr. Wilhelm Kast

BMK - IV/ST1 (Kraftfahrwesen)
st1@bmk.gv.at

Dr. Wilhelm Kast
Sachbearbeiter/in

wilhelm.kast@bmk.gv.at

+43 (1) 71162 65 5317

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu
richten.

An

1. alle Landeshauptleute
2. Bundesministerium für Inneres
3. Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend

Geschäftszahl: 2020-0.232.275

Wien, am 10. April 2020

Erlass betreffend Einschränkung der Ausnahmen von den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich der Lenk- und Ruhezeiten für Fahrzeuge, die angesichts der „Corona Krise“ unter außergewöhnlichen Umständen eingesetzt werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Angesichts der gegebenen Umstände wird er Erlass vom 20. März 2020, Geschäftszahl 2020-0.191.650, mit Ablauf des 10.4.2020 aufgehoben und **mit Wirksamkeit ab 11.4.2020** werden die Ausnahmen von den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 wie folgt festgelegt:

- Ausnahme von Art. 6 Abs. 1:
Die tägliche Lenkzeit darf 11 Stunden nicht überschreiten.
- Ausnahme von Art. 6 Abs. 2:
Die wöchentliche Lenkzeit darf 60 Stunden nicht überschreiten.
- Ausnahme von Art 6 Abs. 3:
Die summierte Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgender Wochen darf 100 Stunden nicht überschreiten.

Die im bisherigen Erlass festgelegten Ausnahmen von der Fahrtunterbrechung und von den Ruhezeiten werden gestrichen und es gelten diesbezüglich wieder die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 561/2006.

Diese Neuregelung der Ausnahmen gilt weiterhin für nationale und internationale Transporte. Die Ausnahmen sind erforderlich, um die infolge der „Corona-Krise“ entstandenen Engpässe zu beseitigen bzw. die allgemeine Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaftsbetriebe weiterhin aufrecht zu erhalten.

GZ. 2020-0.232.275

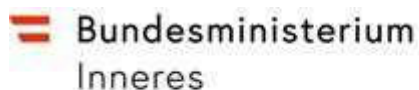
Diese Regelung ist vorerst weiterhin auf die Ausnahmemöglichkeit des Art. 14 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 gestützt und gilt somit vorerst bis 14.4.2020 (vorübergehende Ausnahmen der MS auf dieser Grundlage sind nur für einen Zeitraum von höchstens 30 Tagen zulässig).

Gemäß Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 können die Mitgliedstaaten **nach Genehmigung durch die Kommission** Ausnahmen von den Artikeln 6 bis 9 für unter außergewöhnlichen Umständen durchgeführte Beförderungen auch für einen über 30 Tage hinausreichenden Zeitraum zulassen, sofern die Verwirklichung der in Artikel 1 der VO (EG) Nr. 561/2006 genannten Ziele nicht beeinträchtigt wird.

Vorbehaltlich der für 13. oder 14.4.2020 erwarteten Zustimmung der Kommission wird diese Regelung ab 15.4.2020 auf den Ausnahmetatbestand des Art 14 Abs. 1 der genannten EU-Verordnung gestützt und gilt dann **bis 31.5.2020**.

Für die Bundesministerin:

Dr. Wilhelm Kast



GZ.: 2020-0.183.912

Wien, am 16.3.2020

Betreff: INFOMAIL

Kraftfahrrecht

Ausnahmen – 16.3.2020 bis 14.4.2020 – von den Vorgaben – Artikel 6 bis Artikel 9 – der VO (EG) Nr. 561/2006

An alle

Landespolizeidirektionen

In der Beilage wird der BMK-Erlass „GZ.: 2020-0.167.286 vom 16.3.2020“ betreffend **„Ausnahme von den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich Lenk und Ruhezeiten und Fahrtunterbrechungen für Fahrzeuge, die angesichts der „Corona-Krise“ unter außergewöhnlichen Umständen eingesetzt werden“** übermittelt.

Die Landespolizeidirektionen werden um Kenntnisnahme und Weiterleitung an die maßgeblichen Stellen/Kontrolleure ersucht.

1 Beilage

i.A. gez. Peter Blieweis

Bundesministerium für Inneres

Sektion II – Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit

Gruppe II/A / Abteilung II/12 / Referat II/12/a – Verkehrsdienst

Peter Blieweis, Cheflnsp.

Hauptsachbearbeiter Schwerverkehr

TELEARBEIT

Mobil +43 (0)664 8540960

peter.blieweis@bmi.gv.at

bmi.gv.at

BMI - II/1/b (Referat II/1/b)
bmi-II-1-b@bmi.gv.at

An alle

Landespolizeidirektionen

An alle

Sektionen zur allfälligen Weiterleitung
Im Hause

An den Zentralausschuss für die
Bediensteten des öffentlichen
Sicherheitswesens

An den Zentralausschuss für die
Bediensteten der Sicherheitsverwaltung

Geschäftszahl: 2020-0.184.153

Organisation; Dienstbetrieb; Dienstzeitregelung DZR-LPD; Corona-Pandemie; Vorgangsweise

In Anbetracht der derzeitigen Corona-Pandemie wird hinsichtlich der Dienstzeitregelung folgendes bekannt gegeben:

§ 48f Abs.2 BDG:

Die Dienstzeitregelung der Landespolizeidirektionen (DZR-LPD17; GZ: BMI-OA1340/0003-II/1/b/2017 vom 24.07.2017) wurde unter Berücksichtigung des nationalen Rechts (insbesondere des Beamten-Dienstrechtsgesetzes BDG) sowie gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen (EU-Arbeitszeitrichtlinie) erarbeitet und bleibt bis auf Weiteres aufrecht.

Bei der derzeitigen Situation handelt es sich zweifelsohne um einen „Krisenfall“, der als Ausnahmefall gemäß § 48f Abs. 2 BDG zu qualifizieren ist. Insbesondere im Hinblick auf die Tatsache, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dauernd und

Christian Harnisch, BA
Hauptreferent

Christian.Harnisch@bmi.gv.at
+43 1 53126 3871
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an bmi-II-1-b@bmi.gv.at zu richten.

regelmäßig spezifische staatliche Tätigkeiten im Interesse der Allgemeinheit wahrzunehmen haben, die keinen Aufschub dulden.

Aufgrund der derzeit sehr dynamischen Situation im Hinblick auf die Corona Pandemie und damit einhergehende seitens der österreichischen Bundesregierung angeordnete Präventivmaßnahmen ergeht im Hinblick auf die Dienst-, Einsatz- und Reserveplanung folgende Vorgangsweise:

Der § 48f Abs.2 BDG enthält folgende Ausnahmebestimmungen:

2) Die §§ 48a bis 48e sind auf Beamte mit spezifischen staatlichen Tätigkeiten, die im Interesse der Allgemeinheit keinen Aufschub dulden, insbesondere

- 1. bei der Erfüllung parlamentarischer Aufgaben,*
- 2. im Rahmen des Kabinetts einer Bundesministerin oder eines Bundesministers, einer sonstigen Einrichtung gemäß § 7 Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes 1986 – BMG, BGBl. Nr. 76/1986, die der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler oder der Vizekanzlerin oder dem Vizekanzler zur Beratung und Unterstützung auf dem Gebiet der allgemeinen Regierungspolitik insbesondere im Bereich Strategie, Analyse und Planung direkt unterstellt ist, des Büros einer Staatssekretärin oder eines Staatssekretärs oder eines anderen in den §§ 5, 6 oder 8 Abs. 1 des Bezügegesetzes, BGBl. 273/1972, angeführten obersten Organs des Bundes oder des Büros der Sprecherin der Bundesregierung oder des Sprechers der Bundesregierung gemäß Abschnitt A Z 2 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 BMG,*

3.im öffentlichen Sicherheitsdienst,

4.in den Katastrophenschutzdiensten,

5.im Grenzkontrolldienst,

6.im Bundesheer oder

7.im Justizwachdienst

insoweit nicht anzuwenden, als die Besonderheiten dieser Tätigkeiten einer Anwendung dieser Bestimmungen zwingend entgegenstehen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 und 2 ist dafür Sorge zu tragen, dass unter Berücksichtigung des mit den nicht anzuwendenden Bestimmungen verbundenen Schutzzweckes ein größtmöglicher Schutz der Gesundheit und eine größtmögliche Sicherheit der Bediensteten gewährleistet ist.

Die restriktiven Regelungen hinsichtlich Dauer der Dienste sowie Ruhezeiten gelten daher bis auf Weiteres, unter den oben angeführten Bedingungen nicht, da es sich derzeit um ein außergewöhnliches Ereignis handelt, bei der die ordnungsgemäße Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung in schwerwiegenden kollektiven Gefahrensituationen als primäres Ziel einzustufen ist.

Die formellen Bestimmungen insbesondere auch die elektronische Aufzeichnung und Verarbeitung (ePEP) bleiben jedoch unberührt.

Folgende Bestimmungen der DZR-LPD17 sind daher sofern erforderlich nicht anzuwenden:

1. Dauer der Dienste gemäß Punkt 2.2.7
2. Sämtliche Ruhezeiten und Freizeiten gemäß Punkt 2.2.8
3. Nachtdienste gemäß Punkt 2.2.9

Für die Dauer der „Krise“ respektive der Corona-Pandemie sind entsprechende Ausgleichsruhezeiten nicht anzuwenden, da der - wenn auch nur präventive Schutz respektive die Notwendigkeit der Bereithaltung von Kräften - im Interesse der Allgemeinheit höher liegt.

Für durch die entsprechende Dienstbehörde begründete Ausnahmefälle ist ein Unterschreiten der normierten Ruhezeiten (35-stündige Wochenruhezeit) möglich.

Anordnung in Bezug auf Journaldienste gem. § 50 BDG:

Laut Punkt 2.3.3.3 DZR - LPD 2017 hat jeder Bedienstete im Wechseldienstsystem 28 Journaldienststunden pro Monat zu leisten, die im Falle von Abwesenheiten zu aliquotieren sind. Mit Erlass vom 13.03.2020 (Geschäftszahl: 2020-0.182.472) wurde verfügt, dass für Bedienstete im Wechseldienst die Bereithaltezeit bis auf Widerruf ausgesetzt wird. Dazu wird präzisierend erläutert, dass dies für jene Journaldienste gilt,

welche von Bediensteten erbracht werden, die im Streifen- und Überwachungsdienst tatsächlich im Außendienst eingesetzt werden.

Journaldienste, welche tatsächlich auf Anweisung der Dienstbehörde vollständig im exekutiven Außendienst zugeberacht wurden sind als Überstunden zu qualifizieren.

Die LPD haben in ihrem Wirkungsbereich für den aktuellen Monat bereits Regelungen getroffen welche auf die Dienstplanung in der derzeitigen besonderen Situation abstellen. Diese sind bis auf weiteres fortzuführen. Die Regelungen gem. Punkt 2.3.3.3. DZR - LPD 2017 bleiben davon unberührt. Journaldienste, welche im Auftrag der Dienstbehörde zur Gänze im Außendienst verbracht werden, gelten als Überstunden und vermindern die Anzahl der Journaldienststunden aliquot.

18. März 2020

Für den Bundesminister:

AL Mag. Manfred Zirnsack

Elektronisch gefertigt

An

alle Mitarbeiter der
Abteilung V/7 – Fremdenpolizei

per Email

BMI - V/7 (Abteilung V/7)
BMI-V-7@bmi.gv.at

AL Mag. Gernot Resinger
Sachbearbeiter/in

gernot.resinger@bmi.gv.at
+43 (01) 531262726
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.184.274

Fremden- und Wanderungswesen; Fremdenpolizeiangelegenheiten, Telearbeit Abteilung V/7 während der Zeit der Covid-19 Krisensituation

Anlässlich der durch die durch die Covid-19 Verbreitung verursachten erforderlichen Telearbeit ergehen nachfolgende Klarstellungen.

Bei der ab 16.03.2020 verfügten Telearbeit für einen Teil der Mitarbeiter der Abteilung V/7 – Fremdenpolizei, handelt es sich um eine anlassbezogene Telearbeit zu der bezugnehmend auf den entsprechend Erlass der Sektion I (2020-0.178.750) folgende Punkte gesondert in Erinnerung gerufen werden.

Unter Telearbeit ist die Verrichtung bestimmter dienstlicher Tätigkeiten zu verstehen, die die Bediensteten – soweit keine dienstlichen oder öffentlichen Interessen entgegenstehen – in ihrer Wohnung oder in einer von den Bediensteten selbst gewählten, nicht zu ihrer Dienststelle gehörigen Örtlichkeit unter Einsatz der dafür erforderlichen Informations- und Kommunikationstechnologie erledigen.

Grundsätzlich erfolgt die Genehmigung immer durch den/die unmittelbare*n Vorgesetzte*n, welche*r das LED führt bzw. auch andere Abwesenheiten (z.B. Urlaube) im ESS genehmigt.

Die Telearbeit ist so zu organisieren, dass die zur Erreichung des von den Bediensteten zu erwartenden Arbeitserfolges durch ergebnisorientierte Kontrollen festgestellt werden kann.

Die Bediensteten verpflichten sich, die für die Wahrung der Datensicherheit, Amtsverschwiegenheit und anderer Geheimhaltungspflichten erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Hinsichtlich der Verwendung privater Infrastruktur wird auf die Regelungen zur Verwendung der IT im Bundesministerium für Inneres, GZ: BMI-OA1000/0053-I/2/b/2019, verwiesen, wonach der Export dienstlicher Daten auf private Geräte nur dann gestattet ist, wenn ein berechtigtes Interesse an der Speicherung und /oder Verarbeitung außerhalb der IT-Infrastruktur des BMI anzunehmen ist und diese nicht der Amtsverschwiegenheit unterliegen, es sich hierbei nicht um personenbezogene Daten handelt und der Export dieser Daten bzw. Inhalte nicht geeignet ist, die Interessen des BMI zu gefährden oder zu verletzen (z.B. Erstellung allgemeiner 4 von 10 Skripten oder PPPs, RIS-Recherchen, etc.).

Die dienstrechtlichen Bestimmungen über die Dienstzeit und die Arbeitszeitregelungen des Ressorts (z. B. die Dienstzeit-Rahmenregelung i.d.F. mit Wirksamkeit vom 1.1.2019, GZ: BMI-OA1340/0001-I/2/2019 oder das Dienstzeitmanagement 2005 i.d.F. BMI-OA1340/0003-II/10/a/2013) gelten auch für Bedienstete, die Telearbeit verrichten. In diesem Rahmen können individuelle Regelungen zwischen der Führungskraft und den Bediensteten vereinbart werden.

In der Anordnung/Vereinbarung ist weiters festzulegen, zu welchen Tageszeiten die Bediensteten jedenfalls telefonisch erreichbar sein müssen. Weiters kann jeweils im Einzelfall geregelt werden, in welcher Form und zu welchen Zeiten die Bediensteten Kontakt zur Dienststelle zu halten haben.

An jenen Tagen, an denen Telearbeit geleistet wird, dürfen sich, außer in begründeten Einzelfällen nach vorheriger Anordnung durch die Vorgesetzten, keine Zeitguthaben ergeben. In der Anordnung/Vereinbarung ist festzuhalten, wann die Bediensteten jedenfalls an der Dienststelle Dienst verrichten müssen. Die bzw. der Telearbeiter*in hat die jeweiligen Zeitaufzeichnungen im ESS (Eintragung explizit als „Telearbeit“) zu führen.

Die Anordnung/Vereinbarung über die anlassbezogene Telearbeit kann sowohl durch die Bediensteten als auch durch die Dienstbehörde (Zentralstelle: die jeweilige Abteilungsleitung) jederzeit beendet werden. Die entsprechende Erklärung hat schriftlich zu erfolgen. Sollte Schriftlichkeit nicht möglich sein kann die Erklärung mündlich mit anschließender schriftlicher Dokumentation erfolgen.

Die Erreichbarkeit ist von den Mitarbeitern der Abteilung V/7 werktags von 07.30 bis 15.30 Uhr zu gewährleisten. Soweit vom Dienstgeber zur Verfügung gestellte technische Infrastruktur (mBAKS, Diensthandy) vorhanden ist mit dieser, wenn dies nicht gegeben ist durch private telefonische Erreichbarkeit. Sollte beides nicht vorhanden sein ist Telearbeit nicht möglich.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass Telearbeit Dienstzeit ist und die Konsumation von Urlaub oder Freizeitausgleich aufgrund der verfügbaren Urlaubssperre nicht möglich ist.

Weiters liegt der Erledigung ein Formblatt zur Telearbeit bei, welches in Form von FAQs von der Abteilung I/1 zur Verfügung gestellt wird (Anhang B).

Ab 16.3.2020 arbeiten auf Anordnung der Abteilungsleitung die in der Anhang A aufgelisteten Mitarbeiter mittels anlassbezogener Telearbeit. Diese Anordnung kann jederzeit widerrufen werden.

All jene Mitarbeiter die die Möglichkeit haben ihre Dienstverrichtung mittels anlassbezogener Telearbeit erbringen zu können werden dringend gebeten sich mit jenen Kolleg*innen solidarisch zu zeigen, welche es auf sich nehmen in diesen schwierigen Zeiten weiterhin den Dienstbetrieb im Büro aufrecht zu erhalten. Dies vor allem dadurch, dass, wenn vom Dienstgeber bereit gestellte technische Infrastruktur (mBAKS, Diensthandy) nicht verfügbar ist, Telefondienst etc. mittels eigener Kommunikationsmittel übernommen wird. Andernfalls muss davon ausgegangen werden, dass eine anlassbezogene Telearbeit nicht möglich ist.

16. März 2020

AL Mag. Gernot Resinger

Elektronisch gefertigt

An alle
Landespolizeidirektionen

nachrichtlich:

Sektion I, III, IV und V
Abteilung I/10
Abteilung II/8
Abteilung II/2
Abteilung II/13
SEO
Gruppe II/A
Gruppe II/C
.BVT
.BK
EKO Cobra/DSE

Geschäftszahl: 2020-0.184.400

Organisation; Dienstbetrieb

Coronavirus SARS-CoV-2, Ergänzende Vorgaben zu den Schutzausrüstungen, Ressourcenhaushalt

In Ergänzung zu ergangenem Erlass „Lageentwicklung, Schutzausrüstung und Organisationsbedarfe im Kontext Coronavirus SARS-CoV-2“, Geschäftszahl 2020-0.131.875, vom 28.02.2020, sowie dem unabdingbar notwendigen Haushalten mit Schutzausrüstungsressourcen, ergehen folgende Präzisierungen und Handlungsvorgaben zur sofortigen Umsetzung:

Schutzausrüstung und Ausstattungskategorien

Die von den LPD selbstständig zusammenzustellenden Schutzausrüstungssets 1 bis 3 sind weiterhin einzusetzen. Zur Erreichung der vorgesehenen Schutzwirkung wird die Notwendigkeit von 4 Stück Einweghandschuhen innerhalb der Schutzausrüstungssets 3 in Erinnerung gerufen.

Ressourcenaufteilung, und Einsatzfähigkeit

Es wird erneut auf die notwendige Mitbetreuung der im Bereich des Bundeslandes befindlichen Behörden und Dienststellen, insbesondere der BFA-Standorte (Dienststellen und Betreuungsstellen) durch die örtliche Landespolizeidirektion hingewiesen. Die BFA-

BMI - II/1/b (Referat II/1/b)
bmi-II-1-b@bmi.gv.at

Georg Horvath
Sachbearbeiter/in

georg.horvath@bmi.gv.at
01 53126 3254
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an bmi-II-1-b@bmi.gv.at zu richten.

Standorte werden gebeten hierbei aktiv an die jeweiligen Landespolizeidirektionen heranzutreten.

Die zur nachhaltigen Sicherung des Gesundheitsschutzes veranlasste Überprüfung der Funktionsfähigkeit der abgelaufenen FFP3-Atemschutzmasken durch das österreichische Bundesheer konnte abgeschlossen werden. Hierbei wurden die LPD durch den SKKM-Koordinierungsstab über etwaig nicht auszugebende Masken-Chargen bereits in Kenntnis gesetzt.

Trageanordnungen, Ressourcenhaushalt

Zur nachhaltigen und dauerhaften Sicherung der Schutzausrüstungsressourcen sind die Schutzausrüstungen 1 bis 3 ausschließlich in den beschriebenen Bedarfsfällen (Verweis Geschäftszahl: 2020-0.131.875, Seite 4 und 5) zu verwenden.

Insbesondere die Schutzausrüstung 3, das Tragen von kompletten Hygieneschutzsets samt Schutzoverall ist den Kompetenzteams, jedoch nur bei entsprechender Exposition und Einsatzlage, vorbehalten. **Die Führungskräfte werden hierbei auf die Wichtigkeit der Einhaltung hingewiesen, um den notwendigen Ressourcenerhalt zu gewährleisten.**

(Wieder-) Verwendung der Schutzausrüstung, Hygienevorgaben, Ressourcenhaushalt

Zu den bisher zur Verfügung gestellten Informationsblättern ergehen folgende Abweichungen und Ergänzungen:

FFP3-Masken (Verwendungsdauer und Sammlung zur Wiederaufbereitung)

- Im Kontext eines Pandemiefalles und hierbei nicht in ausreichender/unbegrenzter Anzahl zur Verfügung stehenden Masken (Verweis Beschluss 609 Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin) ist unter Einhaltung folgender Vorgaben eine Mehrfachverwendung und Tragedauer für eine gesamte Arbeitsschicht sicherzustellen:
 - Vor und nach dem Absetzen der Maske sind die Hände zu desinfizieren,
 - Kontaminationen der Innenseite sind zu vermeiden,
 - die Maske wird nach Gebrauch trocken an der Luft aufbewahrt (nicht in geschlossenen Behältern),
 - die Maske wird anschließend vom selben Träger benutzt (der Zugriff durch andere Personen muss ausgeschlossen sein).
- Benutzte FFP3-Masken sind mit sofortiger Wirkung in einem separaten Müllsack zu verpacken, die bisher festgelegten Beschriftungsvorgaben sind um den klar ersichtlichen Vermerk FFP3 zu ergänzen.

- Benutzte FFP3-Masken sind bis auf weiteres nicht zu entsorgen sondern in den Logistikabteilungen zu sammeln. Derzeit wird die Möglichkeit der Desinfektion und Wiederaufbereitung benutzter FFP3-Masken geprüft.

Sichere Verwendung der Schutzausrüstung

Ergänzend zu den bisher zur Verfügung gestellten Informationsblättern und Hygienevorgaben werden zeitnah,

- eine Video-Anleitung zur richtigen Verwendung und Entsorgung der Schutzausrüstung 1 bis 3,
- den Kompetenzteams eine Verwendungsanleitung zur Schutzausrüstung 3,

per separatem Erlass zur Verfügung gestellt werden.

Bewusstseinsbildung der Führungskräfte, Sicherung der Ausrüstungskapazitäten

Die Führungskräfte der Landespolizeidirektion werden angewiesen auf eine allgemeine Bewusstseinsbildung hinsichtlich begrenzter Ausrüstungskapazitäten hinzuwirken, um die Einsatzfähigkeit der Exekutivkräfte längerfristig und bestmöglich aufrecht zu erhalten.

Das übermäßige Tragen von Schutzausrüstung über die festgelegten Trageanordnungen hinaus ist zu vermeiden, ebenfalls die Unterschreitung der festgelegten Tragezeiten. Zudem sind Bevorratung durch Exekutivbedienstete aus eigenem jedenfalls zu unterbinden (Wiedereinsammeln nicht verwendeter Schutzausrüstung, keine übermäßige Ausgabe, etc), da die betreffenden Schutzausrüstungsgegenstände im gegebenen Bedarfsfall nicht zentral und prioritär zugeordnet werden können.

16. März 2020

Für den Bundesminister:

i.V. Oberst Christian Harnisch

Elektronisch gefertigt

An

Alle Ämter der Landesregierungen

Per E-Mail

Nachrichtlich:

Abt. V/7 im Hause

Abt. V/8 im Hause

BMEIA, Abt. IV/5

BMI - V/2 (Abteilung V/2)

BMI-V-2@bmi.gv.at

Mag. Sabina Schlegelhofer

Sachbearbeiter/in

Sabina.Schlegelhofer@bmi.gv.at

+43 (01) 531262724

Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an BMI-V-2@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.184.494

NAG - Informationen

Information zum Verfahrensablauf im Niederlassungsverfahren - Änderungen durch Maßnahmen der Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur aktuellen Situation in Bezug auf COVID-19 ergeht seitens der ho. Fachabteilung folgende Information:

Verfahren vor den Berufsvertretungsbehörden

Mit dem als Beilage angeschlossenen Rundschreiben vom 13. März 2020, 2020-0.177.128, hat das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten die österreichischen Berufsvertretungsbehörden angewiesen, den Parteienverkehr in allen fremdenrechtlichen Angelegenheiten (Visa, Aufenthaltstitel etc.) mit sofortiger Wirkung bis auf Weiteres einzustellen. Aus diesem Grund ist derzeit eine persönliche Erstantragstellung auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem NAG nicht möglich. Für anhängige NAG-Verfahren bedeutet dies, dass seitens der Botschaft keine Verständigungen über Visa D an den Antragsteller erfolgen und auch keine Visa D zur Abholung eines Aufenthaltstitels ausgestellt werden.

Im Hinblick darauf, dass auch von Seiten der Länder der Parteienverkehr der Niederlassungsbehörden eingeschränkt oder eingestellt wurde bzw. wird, ist für die Verfahren nach dem NAG Folgendes zu beachten:

Eingangs darf auf die aktuelle Rechtslage, insbesondere § 2 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020) und die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes (BGBl. II Nr. 98/2020) hingewiesen werden.

Verfahren bei Erstantragstellung im Inland

Die Stellung eines Erstantrags im Inland kann auf Grund der aktuellen Situation in Bezug auf COVID-19 ausnahmsweise zulässig sein, auch wenn kein Anwendungsfall des § 21 Abs. 2 NAG vorliegt. Voraussetzung dafür ist jedenfalls ein entsprechender Zusatzantrag gemäß § 21 Abs. 3 NAG, in welchem der Antragsteller glaubhaft machen muss, dass sich die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Ausreise aus der aktuellen Situation zu COVID-19 ergeben hat. Dabei werden insbesondere die Zeitpunkte der Einreise und der Antragstellung sowie der Umstand, wann ein zur Antragstellung im Inland berechtigender rechtmäßiger Aufenthalt im Sinne des § 21 Abs. 2 NAG weggefallen ist oder ob ein solcher überhaupt jemals vorlag, zu berücksichtigen sein.

Dementsprechend ist auch eine **Erteilung des Aufenthaltstitels** im Inland auf Basis eines aus den oben genannten Gründen gestellten Zusatzantrags gemäß § 21 Abs. 3 NAG möglich.

Verlängerungsverfahren

Mangels Möglichkeit zur **persönlichen Antragstellung** bei den Niederlassungsbehörden im Inland können und müssen die Betroffenen ihre Verlängerungsanträge derzeit schriftlich (per E-Mail, mittels Post oder Fax) bei den Niederlassungsbehörden einbringen. Der Mangel der persönlichen Antragstellung muss sodann im Laufe des Verfahrens gemäß § 13 Abs. 3 AVG behoben werden. Der Verlängerungsantrag ist rechtzeitig, wenn die schriftliche Antragstellung innerhalb der Fristen des § 24 Abs. 1 NAG erfolgte, wobei auch in diesen Fällen eine Anwendung des § 24 Abs. 2 NAG nicht ausgeschlossen ist. Sobald eine persönliche Antragstellung wieder möglich ist, hat die NAG-Behörde den

Antragsteller zur Behebung des Mangels durch Nachholen der persönlichen Antragstellung aufzufordern.

Befindet sich eine Person im Ausland und kann auf Grund der aktuellen Situation vor Ablauf ihres Aufenthaltstitels nicht nach Österreich zurückkehren, ist auch eine schriftliche Antragstellung bei der NAG-Behörde im Inland möglich. Der Mangel der persönlichen Antragstellung muss auch in diesen Fällen im Laufe des Verfahrens gemäß § 13 Abs. 3 AVG behoben werden. Sollten derartige schriftliche Anträge bei den NAG-Behörden einlangen, wird um Kontaktaufnahme mit der ho. Fachabteilung ersucht, um das weitere Verfahren (insbesondere Wiedereinreise, sobald diese wieder möglich ist und anschließende Behebung des Mangels) abzustimmen.

Ausfolgung des Aufenthaltstitels/der Dokumentation

Im Hinblick darauf, dass derzeit eine persönliche Abholung des Aufenthaltstitels/der Dokumentation bei den NAG-Behörden im Inland im Regelfall weder möglich noch zulässig sein wird, darf auf die Möglichkeit der Zustellung zu eigenen Händen gemäß § 19 Abs. 7 NAG hingewiesen werden. Soweit es im Rahmen der Einschränkungen des Parteienverkehrs ausnahmsweise doch möglich und zulässig ist, kann der Aufenthaltstitel/die Dokumentation weiterhin auch persönlich ausgefolgt werden.

Zu beachten ist, dass die Erteilung bzw. Ausfolgung des Aufenthaltstitels/der Dokumentation nur dann zulässig ist, wenn das Verfahren unter Beachtung der geltenden Vorschriften (insbesondere § 21 NAG) abgeschlossen werden konnte und vor Ausfolgung bzw. Zustellung jedenfalls alle Gebühren entrichtet wurden.

Es wird ersucht die nachgeordneten Behörden und Dienststellen entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass das gegenständliche Rundschreiben zwecks bestmöglicher Transparenz auch auf der Website des Bundesministeriums für Inneres abrufbar sein wird.

17. März 2020

Für den Bundesminister:

AL Mag. Dietmar Hudsky

Elektronisch gefertigt

An

1. das Büro des Herrn Generalsekretärs
2. alle Sektions-, Gruppen-, Abteilungs- und Referatsleitungen im Hause
3. alle Landespolizeidirektionen
4. das Bundeskriminalamt
5. die Sicherheitsakademie
6. das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
7. das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung
8. die Sondereinheit Einsatzkommando Cobra/
Direktion für Spezialeinheiten
9. Stab Migration 2020
10. Stab Corona

BMI – I/1 (Abt. I/1)
BMI-I-1@bmi.gv.at

Andrea Forjan
Sachbearbeiterin

Andrea.forjan@bmi.gv.at
+43 (01) 53 126 3809
Minoritenplatz 9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an.BMI-I-1@bmi.gv.at zu richten.

nachrichtlich:

- den Zentralausschuss für die Bediensteten der Sicherheitsverwaltung beim BMI
- den Zentralausschuss für die Bediensteten des öffentlichen Sicherheitswesens beim BMI

Geschäftszahl: 2020-0.184.706

Legistik und Recht
SARS-CoV-2
Urlaubssperre, Ersatz von Stornokosten

Aufgrund der Erlässe vom 11.3.2020, GZ 2020-0.175.084, und vom 12.3.2020, GZ 2020-0.178.841, wurde eine generelle Urlaubssperre bis 30.4.2020, welche auch bereits genehmigte, aber noch nicht angetretene Urlaube umfasst, verhängt.

Betreffend Stornokosten von Urlauben gelten die Regelungen des § 77 Abs. 2 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 bzw. § 28 Abs. 2 Vertragsbedienstetengesetz 1948.

Demnach sind der oder dem Bediensteten die aufgrund der Urlaubssperre und dem daraus resultierenden Storno entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen zu ersetzen, soweit sie nicht gemäß § 15 der Reisegebührevorschrift 1955 (betrifft Konstellationen mit einer Dienstreise oder durch Rückberufung in den Dienstort) zu ersetzen sind.

Die Ersatzpflicht umfasst auch die entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen für die mit ihr oder ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen (EhegattInnen und Personen, die mit der oder dem Bediensteten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der die oder der Bedienstete in Lebensgemeinschaft lebt), wenn ihnen ein Urlaubsantritt oder eine Fortsetzung desurlaubes ohne die oder den Bediensteten nicht zumutbar ist.

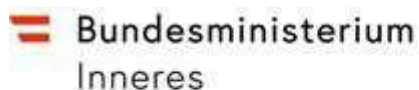
Die Wortfolge „unvermeidliche Mehrauslagen“ ist eng auszulegen, sodass z.B. keine Refundierung seitens des Dienstgebers erfolgt, wenn eine Reisesstornoversicherung das Kostenrisiko abdeckt und für die Aufwendungen zur Gänze aufkommt.

Es wird aufgrund der derzeitigen angespannten Situation jedoch ersucht, von der Übermittlung von Unterlagen betreffend Stornokosten an die zuständigen Personalabteilungen vorerst abzusehen. Ein Formular zur Abwicklung der Ansprüche wird bei Wiederaufnahme des Vollbetriebes konzipiert und verteilt werden.

17. März 2020

AL Mag.Dr. Albert Koblizek

Elektronisch gefertigt



ZU GZ.: 2020-0.185.402

Wien, am 8.4.2020

Betreff: INFOMAIL

SARS-CoV-2/Covid-19

Kraftfahrrecht

Zulassungsstellen – Beendigung des Notbetriebs mit 14.4.2020

An alle

Landespolizeidirektionen

nachrichtlich:

Referat IV/1/a

Zentrale Kraftfahrzeugzulassungsstelle des Innenressorts

In der Beilage wird der BMK-Erlass „GZ.: 2020-0.229.580 vom 8.4.2020 betreffend Beendigung des Notbetriebs mit 14.4.2020“ übermittelt.

Ab 14.4.2020 wird der Betrieb von Zulassungsstellen der behördlich ermächtigten Kfz-Haftpflichtversicherer im gesetzlich vorgesehenen Umfang und im Rahmen der Ermächtigung unter Einhaltung der erforderlichen und einschlägigen Sicherheitsmaßnahmen wieder aufgenommen und der Notbetriebserlass – HIER: BMK-Erlass GZ.: 2020-0.183.859 vom 16.3.2020 (Beilage / Versendung an alle LPD erfolgte mit INFOMAIL am 17.3.2020 um 09.12 Uhr) – obsolet.

Die Landespolizeidirektionen werden um Kenntnisnahme und Weiterleitung an die maßgeblichen Stellen ersucht.

2 Beilagen

i.A. gez. Peter Blieweis

Bundesministerium für Inneres

Sektion II – Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit

Gruppe II/A / Abteilung II/12 / Referat II/12/a – Verkehrsdienst

Peter Blieweis, ChefInsp.

Hauptsachbearbeiter Schwerverkehr

TELEARBEIT

Mobil +43 (0)664 8540960

peter.blieweis@bmi.gv.at

bmi.gv.at

An
Alle Landeshauptleute

Geschäftszahl: 2020-0.183.859

Wien, am 16. März 2020

Corona-Krise; Zulassungsstellen; Reduzierung auf Notbetrieb

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die am 15.03.2020 beschlossenen gesetzlichen Anordnungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus und die damit verbundenen, von den Versicherern zu setzenden Maßnahmen für Ihre Mitarbeiter machen es notwendig, den Betrieb der Zulassungsstellen auf einen Notbetrieb herunter zu fahren.

Seitens des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) wurde mit dem Versicherungsverband daher folgende Vorgangsweise vereinbart:

Die Versicherungsbranche stellt auch in dieser schwierigen Situation die Bearbeitung der notwendigen und unaufschiebbaren Zulassungsvorgänge sicher. Um dies gewährleisten zu können, ist es unerlässlich, die Tätigkeit auf bestimmte unbedingt notwendige Geschäftsfälle zu beschränken, wie z.B. Anmeldung von betrieblich genutzten Fahrzeugen, die zur Aufrechterhaltung der Versorgung mit Lebensmitteln oder Gütern des täglichen Bedarfs genutzt werden oder von Fahrzeugen, die eingesetzt werden müssen, um die öffentliche Sicherheit oder das Gesundheitswesen aufrecht zu erhalten oder die Abmeldung von Fahrzeugen, sofern zwingende wirtschaftliche Gründe dies erforderlich machen.

Um die Maßnahmen der Bundesregierung bestmöglich zu unterstützen und damit direkte Kontakte zu vermeiden bzw. einzuschränken, ist das Betreten der Zulassungsstelle nicht gestattet. Die Kunden/Antragsteller haben daher vorab telefonisch oder auf einem anderen elektronischen Weg Kontakt mit ihrem Versicherer bzw. der Zulassungsstelle aufzunehmen. Für die Abwicklung der oben erwähnten Notfälle wird mit dem Antragsteller eine individuelle Vorgangsweise vereinbart.

GZ. 2020-0.183.859

Die Versicherungsunternehmen werden in geeigneter Form (Homepage, Social Media, Aushänge an den Zulassungsstellen) über den Notbetrieb und Kontaktmöglichkeiten informieren.

Es wird seitens der Versicherer sichergestellt, dass die einzelnen Zulassungsstellen im Notbetrieb nicht nur Kunden der eigenen Versicherung, sondern auch Antragsteller, die bei einem anderen Unternehmen versichert sind, bedienen.

Das BMK ersucht, die Behörden von dieser Vorgangsweise in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:

Dr. Wilhelm Kast

An

- 1.) Alle Landeshauptleute
- 2.) Verband der Versicherungsunternehmungen Österreichs

Geschäftszahl: 2020-0.229.580

Wien, am 8. April 2020

Erlass; Zulassungsstellen, Beendigung des Notbetriebes mit 14.4.2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Wirksamkeit ab 14.4.2020 werden der Erlass vom 16.3.2020, GZ 2020-0.183.859, betreffend Notbetrieb der Kfz-Zulassungsstellen sowie die dazugehörige mit Rundschreiben vom 25.3.2020 erfolgte Klarstellung aufgehoben.

Ab 14.4.2020 wird der Betrieb von Zulassungsstellen der behördlich ermächtigten Kfz-Haftpflichtversicherer im gesetzlich vorgesehenen Umfang und im Rahmen der Ermächtigung unter Einhaltung der erforderlichen und einschlägigen Sicherheitsmaßnahmen wieder aufgenommen.

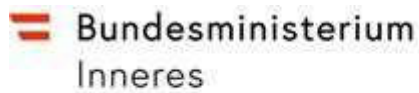
Als Sicherheitsmaßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

- Es befinden sich in der Zulassungsstelle nicht mehr als ein Antragsteller/Antragstellerin pro 20 Quadratmeter; dies wird erforderlichenfalls durch Zugangskontrollen sichergestellt.
- Es wird ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen allen anwesenden Personen, auch Beschäftigten, eingehalten.
- Sämtliche in der Zulassungsstelle anwesenden Personen, auch Beschäftigte, tragen Mund-Nasen-Schutz.
- Es befindet sich eine Gelegenheit zur geeigneten Händedesinfektion für alle Personen in der Zulassungsstelle.
- Regelmäßige Desinfektion von Oberflächen.

Es wird ersucht, diesen Erlass in geeigneter Form allen betroffenen und befassten Dienststellen, Kfz-Haftpflichtversicherern und Zulassungsstellen zur Kenntnis zu bringen.

Für die Bundesministerin:

Dr. Wilhelm Kast



GZ.: 2020-0.185.402

Wien, am 17.3.2020

Betreff: INFOMAIL

Kraftfahrrecht

Zulassungsstellen – Reduzierung auf Notbetrieb auf Grund der Corona-Krise

An alle
Landespolizeidirektionen

In der Beilage wird der BMK-Erlass „GZ.: 2020-0.183.859 vom 16.3.2020“ betreffend
„**Zulassungsstellen – Reduzierung auf Notbetrieb auf Grund der Corona-Krise**“ übermittelt.

Die Landespolizeidirektionen werden um Kenntnisnahme und Weiterleitung an die maßgeblichen Stellen ersucht.

1 Beilage

i.A. gez. Peter Blieweis

Bundesministerium für Inneres

Sektion II – Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit

Gruppe II/A / Abteilung II/12 / Referat II/12/a – Verkehrsdienst

Peter Blieweis, ChefInsp.

Hauptsachbearbeiter Schwerverkehr

TELEARBEIT

Mobil +43 (0)664 8540960

peter.blieweis@bmi.gv.at

bmi.gv.at

An

alle Landespolizeidirektionen

An alle Sektionen im Hause

An den Zentralausschuss für die
Bediensteten des öffentlichen
Sicherheitswesens

An den Zentralausschuss für die
Bediensteten der Sicherheitsverwaltung

Geschäftszahl: 2020-0.185.673

**Organisation; Dienstbetrieb; Dienstzeitregelung
Corona - ePEP - Aufhebung der Dienstpläne - Umplanung
Kommunikation zur Abwicklung**

Im Zuge der Corona – Krise haben einige LPD ihre Dienststellen angewiesen, die Dienstplanung an die derzeitige Situation anzupassen. Dazu ist in häufig eine Umplanung notwendig. In Rücksprache mit dem Referat II/14/c ergehen folgende Informationen um diese Umplanungen geordnet stattfinden zu lassen und technische Probleme möglichst hintanzuhalten:

1. Dienstpläne sind erst ab 18.03.2020 aufzuheben.
2. Vor Aufhebung der Dienstpläne sind die bisher angelegten EDD-Diensteinteilungen/Dienstvollzüge zu stornieren. (Ein Dienstplan kann nur dann für die ganze Dienststelle aufgehoben werden, wenn keine Diensteinteilung für diesen Tag für die Mitarbeiter angelegt wurde.)
3. Erste Ansprechstelle bei Problemen für das jeweilige Bundesland ist der ePEP Support in den Bundesländern!

BMI - II/1/b (Referat II/1/b)
bmi-II-1-b@bmi.gv.at

Oberst Christian Harnisch
Sachbearbeiter/in

Christian.Harnisch@bmi.gv.at
+43 1 53126 3485
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an bmi-II-1-b@bmi.gv.at zu richten.

4. Der ePEP Support des jeweiligen Bundeslandes nimmt, falls im eigenen Bereich keine Lösung gefunden werden kann, Kontakt mit dem Referat II/14/c auf. Es wird aus Kapazitätsgründen angeordnet, dass KEIN DIREKTER KONTAKT durch die PI/BPK mit dem Referat II/14/c stattfindet.

5. Eine Hilfeleistung des Ref. II/14/c für den SAP Support hat ausschließlich per Mail stattzufinden.

Vorgangsweise beim Stornieren und der Abgabe von Diensteinteilungen: Die Diensteinteilungen sind jedenfalls vor der Anforderung zur Stornierung zu dokumentieren. Wenn Mitarbeiter aus Dienstplänen durch die Aufhebung „verschwinden“, bitte dies sofort per Mail mit Personalnummer des betroffenen Mitarbeiters an das Referatspostfach der II/14/c melden.

6. Ungeachtet der derzeitigen schwierigen Situation sind die Richtlinien der DZR nach den derzeit gültigen Erlässen einzuhalten. Auf den Erlass GZ: 2020-0.184.153 DZR-LPD; Corona-Pandemie; Vorgangsweise wird hingewiesen.

17. März 2020

Für den Bundesminister:
Oberst Christian Harnisch

Elektronisch gefertigt

An

alle Landespolizeidirektionen
Fremden- und Grenzpolizeiliche Abteilung
in Wien AFA-Wien

BMI - V/7 (Abteilung V/7)
BMI-V-7@bmi.gv.at

AL Mag. Gernot Resinger
Sachbearbeiter/in

gernot.resinger@bmi.gv.at
+43 (01) 531262726
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-V-7@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.186.871

Rechtliche Angelegenheiten; Visaverfahren, Vereinfachungen während der Covid-19 Situation

Fremde welche Saisonier gem. § 2 Abs. 4 Z. 13. FPG sind und derzeit rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig sind können einen Verlängerungsantrag (§ 2 Abs. 4 Z. 17a FPG) gem. § 11b Abs. 2 FPG an der zuständigen Landespolizeidirektion einbringen. Aufgrund der aktuellen Krisensituation basierend auf den Ausbruch des Covid-19 Virus können die Landespolizeidirektionen davon absehen, dass dieser Verlängerungsantrag persönlich eingebracht wird (gem. § 11 Abs.1 FPG kann die persönliche Antragstellung von der Behörde verlangt werden, ist aber nicht zwingend). Die Einbringung ist somit in der aktuellen Krisenlage dann rechtskonform, wenn er vollständig ausgefüllt, unterschrieben und eingescannt auf elektronischem Wege der Landespolizeidirektion übermittelt wird. In einem können dem Antrag vom Antragsteller auch allfällig erforderliche weitere Unterlagen auf elektronischem Wege beigelegt werden. Der Mangel der persönlichen Antragstellung muss sodann im Laufe des Verfahrens behoben werden.

Diese Vorgehensweise findet während der Gültigkeit dieses Rundschreibens auch auf alle anderen Visumanträge Anwendung, solange sichergestellt ist, dass die einschlägigen gesetzlichen Rahmenbedingungen für Visaverfahren dem nicht entgegenstehen.

Die Landespolizeidirektion hat dem antragstellenden Saisonier gem. § 2 Abs. 4 Z. 13 FPG eine Bestätigung über den Verlängerungsantrag gemäß § 2 Abs. 4 Z 17a FPG als Nachweis seines rechtmäßigen Aufenthaltes im Bundesgebiet auszustellen und diesen in der derzeitigen Krisensituation auf elektronischem Wege an den Antragsteller zu übermitteln. Es ist hierfür das einheitliche Formblatt VLA zu verwenden (s. PAD). Die Bestätigung ist jedoch aufgrund der Krisensituation nicht nur für eine kurze Gültigkeitsdauer auszustellen, sondern unter Berücksichtigung des zirka angenommenen Verfahrensendes auch für eine längere Gültigkeitsdauer. Bei erforderlicher Verlängerung der Entscheidungsfrist ist sie bei Bedarf erneut auszustellen.

Der Fremde hält sich bis zur Entscheidung über den Verlängerungsantrag auch nach Ablauf des ersten Visums rechtmäßig im Bundesgebiet auf, solange der Aufenthalt als Saisonier in den vergangenen zwölf Monaten insgesamt die Dauer von neun Monaten nicht überschreitet (§ 31 Abs. 1 Z 5 IVm § 2 Abs. 4 Z 17a FPG).

Sollten eine oder mehrere Voraussetzungen nicht vorliegen, ist dem Antragssteller Gelegenheit zur Verbesserung, sofern möglich, binnen einer angemessenen Frist zu geben. Der Verbesserungsauftrag kann dem Antragsteller ebenfalls auf elektronischem Wege übermittelt werden.

Hinsichtlich der Konsultationspflicht der LPD beim BMI Abteilung V/7 – Fremdenpolizei - vor Ausstellung eines Visums gemäß § 22a FPG wird verfügt, dass dies Konsultationspflicht bis auf Widerruf ausgesetzt ist.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass das gegenständliche Rundschreiben zwecks bestmöglicher Transparenz auch im ARGUS des Bundesministeriums für Inneres abrufbar sein wird.

17. März 2020

Für den Bundesminister:
AL Mag. Gernot Resinger

Elektronisch gefertigt

An alle
Landespolizeidirektionen

An die Abteilungen II/1, II/2, II/8, II/10,
II/14, BVT, II/BK, II/DSE, EKC, BFA, V/1, V/7,
V/8, V/11
im H a u s e

An den Zentralausschuss für die
Bediensteten des Öffentlichen
Sicherheitswesens beim BMI im H a u s e

An das Bundesministerium für Europa,
Integration und Äußeres, Abt. IV.5

An die Stäbe
BMI V Migration
SKKM Koordination Corona
im Hause

Geschäftszahl: 2020-0.187.204

**Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten - Grenzdienst;
Wiedereinführung der Grenzkontrollen zu Deutschland;
Verlängerung der Grenzkontrollen zu Italien, Liechtenstein und der Schweiz**

Aufgrund der aktuellen Lage im Zusammenhang mit COVID-19 ist es zur vorbeugenden Verhinderung schwerwiegender Bedrohungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich,

- die Grenzkontrollen an den österreichischen Binnengrenzen zu Deutschland von 19. März 2020, 00:00 Uhr für die Dauer von 20 Tagen bis 07. April 2020, 24:00 Uhr wieder einzuführen;
- die bestehenden Grenzkontrollen an den an den österreichischen Binnengrenzen zu Italien, Liechtenstein und der Schweiz bis 07. April 2020, 24:00 Uhr zu verlängern.

BMI - V/6 (Abteilung V/6)
BMI-V-6@bmi.gv.at

Oberst Johann Riedl-Scharl, BA MA
Sachbearbeiter/in

johann.riedl-scharl@bmi.gv.at
+43 (1) 531263764
Minoritenplatz 9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-V-6@bmi.gv.at zu richten.

Die unionsrechtliche Grundlage hierfür ist Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex –SGK).

Die entsprechende Verordnung des Bundesministers für Inneres gemäß § 10 Abs. 2 Grenzkontrollgesetz ist im Bundesgesetzblatt kundgemacht worden (siehe Beilage). Basierend auf dieser Verordnung dürfen die Binnengrenzen zu Italien, Liechtenstein, der Schweiz und Deutschland nur an Grenzübergangsstellen überschritten werden.

Wesentliches Ziel der Grenzkontrollen ist die Verhinderung der weiteren Ausbreitung des COVID-19 in Österreich.

Aus diesen Gründen werden die betroffenen Landespolizeidirektionen Kärnten, Salzburg, Tirol, Oberösterreich und Vorarlberg beauftragt,

- die Grenzkontrollen im definierten Umfang durchzuführen,
- die angrenzenden regionalen Polizeibehörden in Italien, Liechtenstein, der Schweiz und Deutschland über die Wiedereinführung bzw. Verlängerung der Grenzkontrollen zu informieren und entsprechende Absprachen zur weiteren Durchführung der Binnengrenzkontrollen vorzunehmen,
- auf möglichst harmonisierte Kontrollen mit den Nachbarstaaten zu achten, um den Verkehr weitgehend flüssig zu halten.

18. März 2020

Für den Bundesminister:

AL Bgdr. Günter Schnittler, BA MA

Elektronisch gefertigt

